

§ 666⁸³⁵

§ 667⁸³⁶

§ 668⁸³⁷

§ 669⁸³⁸

§ 670⁸³⁹

§ 671⁸⁴⁰

01.01.1992.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Für die Klage ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk das Amtsgericht, das über die Entmündigung entschieden hat, seinen Sitz hat.“

835 AUFHEBUNG

01.01.1992.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Klage ist gegen den Staatsanwalt zu richten.

(2) Wird die Klage von dem Staatsanwalt erhoben, so ist sie gegen denjenigen gesetzlichen Vertreter des Entmündigten zu richten, dem die Sorge für die Person zusteht.

(3) Hat eine der im § 646 Abs. 1 bezeichneten Personen die Entmündigung beantragt, so ist diese Person unter Mitteilung der Klage zum Termin zur mündlichen Verhandlung zu laden. Sie gilt im Falle des Beitritts im Sinne des § 62 als Streitgenosse der Hauptpartei.“

836 AUFHEBUNG

01.01.1992.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Mit der die Entmündigung anfechtenden Klage kann eine andere Klage nicht verbunden werden.

(2) Eine Widerklage ist unzulässig.“

837 AUFHEBUNG

01.01.1992.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Will der Entmündigte die Klage erheben, so ist ihm auf seinen Antrag von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts ein Rechtsanwalt als Vertreter beizuordnen.“

838 AUFHEBUNG

01.01.1992.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Bei der mündlichen Verhandlung haben die Parteien die Ergebnisse der Sachuntersuchung des Amtsgerichts, soweit es zur Prüfung der Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses erforderlich ist, vollständig vorzutragen.

(2) Im Falle der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Vortrags hat der Vorsitzende die Berichtigung oder Vervollständigung, nötigenfalls unter Wiedereröffnung der Verhandlung, zu veranlassen.“

839 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 29 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat in Abs. 1 „§§ 617, 618, 622 Abs. 1“ durch „§§ 612, 616 Abs. 1 und des § 617“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1992.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Vorschriften der §§ 612, 616 Abs. 1 und des § 617 gelten entsprechend.

(2) Die eidliche Parteivernehmung ist ausgeschlossen.“

840 AUFHEBUNG

§ 672⁸⁴¹

§ 673⁸⁴²

§ 674⁸⁴³

§ 675⁸⁴⁴

§ 676⁸⁴⁵

01.01.1992.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Vorschriften der §§ 654, 655 gelten in dem Verfahren über die Anfechtungsklage entsprechend.

(2) Von der Vernehmung Sachverständiger darf das Gericht Abstand nehmen, wenn es das vor dem Amtsgericht abgegebene Gutachten für genügend erachtet.“

841 AUFHEBUNG

01.01.1992.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Wird die Anfechtungsklage für begründet erachtet, so ist der die Entmündigung aussprechende Beschluß aufzuheben. Die Aufhebung tritt erst mit der Rechtskraft des Urteils in Wirksamkeit. Auf Antrag können jedoch zum Schutz der Person oder des Vermögens des Entmündigten einstweilige Verfügungen nach den §§ 936 bis 944 getroffen werden.“

842 AUFHEBUNG

01.01.1992.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Unterliegt der Staatsanwalt, so ist die Staatskasse zur Erstattung der dem obsiegenden Gegner erwachsenen Kosten nach den Vorschriften des fünften Titels des zweiten Abschnitts des ersten Buchs zu verurteilen.

(2) Ist die Klage von dem Staatsanwalt erhoben, so hat die Staatskasse in allen Fällen die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.“

843 AUFHEBUNG

01.01.1992.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Das Prozeßgericht hat der Vormundschaftsbehörde und dem Amtsgericht von jedem in der Sache erlassenen Endurteil Mitteilung zu machen.“

844 AUFHEBUNG

01.01.1992.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die Wiederaufhebung der Entmündigung erfolgt auf Antrag des Entmündigten oder desjenigen gesetzlichen Vertreters des Entmündigten, dem die Sorge für die Person zusteht, oder des Staatsanwalts durch Beschluß des Amtsgerichts.“

845 ÄNDERUNGEN

01.09.1986.—Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Vorschriften des § 647 und der §§ 649 bis 655 gelten entsprechend.“

AUFHEBUNG

01.01.1992.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Für die Wiederaufhebung der Entmündigung ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, bei dem der Entmündigte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

(2) Ist der Entmündigte ein Deutscher und hat er im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so kann der Antrag bei dem Amtsgericht gestellt werden, das über die Entmündigung entschieden hat. Das

§ 677⁸⁴⁶

§ 678⁸⁴⁷

§ 679⁸⁴⁸

§ 680⁸⁴⁹

§ 681⁸⁵⁰

gleiche gilt, wenn ein Ausländer, der im Inland entmündigt worden ist, im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

(3) Die Vorschriften des § 647, des § 648 Abs. 3 und der §§ 648a bis 655 gelten entsprechend.“

846 AUFHEBUNG

01.01.1992.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die Kosten des Verfahrens sind von dem Entmündigten, wenn das Verfahren von dem Staatsanwalt ohne Erfolg beantragt ist, von der Staatskasse zu tragen.“

847 AUFHEBUNG

01.01.1992.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der über die Wiederaufhebung der Entmündigung zu erlassende Beschluß ist dem Antragsteller und im Falle der Wiederaufhebung dem Entmündigten sowie dem Staatsanwalt von Amts wegen zuzustellen.

(2) Gegen den Beschluß, durch den die Entmündigung aufgehoben wird, steht dem Staatsanwalt die sofortige Beschwerde zu.

(3) Nach Rechtskraft des Beschlusses ist die Wiederaufhebung der Vormundschaftsbehörde mitzuteilen.“

848 AUFHEBUNG

01.01.1992.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wird der Antrag auf Wiederaufhebung von dem Amtsgericht abgelehnt, so kann sie im Wege der Klage beantragt werden.

(2) Zur Erhebung der Klage ist derjenige gesetzliche Vertreter des Entmündigten, dem die Sorge für die Person zusteht, und der Staatsanwalt befugt.

(3) Will der gesetzliche Vertreter die Klage nicht erheben, so kann der Vorsitzende des Prozeßgerichts dem Entmündigten einen Rechtsanwalt als Vertreter beordnen.

(4) Auf das Verfahren sind die Vorschriften der §§ 665 bis 667, 669 bis 674 entsprechend anzuwenden.“

849 ÄNDERUNGEN

08.07.1976.—Artikel 7 Nr. 2 lit. d des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat in Abs. 1 und 5 jeweils „oder wegen Trunksucht“ durch „ , Trunksucht oder Rauschgiftsucht“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1992.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Entmündigung wegen Verschwendung, Trunksucht oder Rauschgiftsucht erfolgt durch Beschluß des Amtsgerichts.

(2) Der Beschluß wird nur auf Antrag erlassen.

(3) Auf das Verfahren sind die Vorschriften des § 646 Abs. 1 und der §§ 647, 648, 653, 657, 663 entsprechend anzuwenden.

(4) Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

(5) Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach denen eine Gemeinde oder ein der Gemeinde gleichstehender Verband oder ein Armenverband berechtigt ist, die Entmündigung wegen Verschwendung, Trunksucht oder Rauschgiftsucht zu beantragen, bleiben unberührt.“

§ 682⁸⁵¹

§ 683⁸⁵²

§ 684⁸⁵³

§ 685⁸⁵⁴

§ 686⁸⁵⁵

850 ÄNDERUNGEN

08.07.1976.—Artikel 7 Nr. 2 lit. e des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat „oder Rauschgiftsucht“ nach „Trunksucht“ eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1992.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Ist die Entmündigung wegen Trunksucht oder Rauschgiftsucht beantragt, so kann das Gericht die Beschlußfassung über die Entmündigung aussetzen, wenn Aussicht besteht, daß der zu Entmündigende sich bessern werde.“

851 AUFHEBUNG

01.01.1992.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die Kosten des amtsgerichtlichen Verfahrens sind, wenn die Entmündigung ausgesprochen wird, von dem Entmündigten, anderenfalls von dem Antragsteller zu tragen.“

852 AUFHEBUNG

01.01.1992.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der über die Entmündigung zu erlassende Beschluß ist dem Antragsteller und dem zu Entmündigenden von Amts wegen zuzustellen.

(2) Der die Entmündigung aussprechende Beschluß tritt mit der Zustellung an den Entmündigten in Wirksamkeit. Der Vormundschaftsbehörde ist der Beschluß von Amts wegen mitzuteilen.“

853 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 94 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der die Entmündigung aussprechende Beschluß kann binnen der Frist eines Monats von dem Entmündigten im Wege der Klage angefochten werden.“

AUFHEBUNG

01.01.1992.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der die Entmündigung aussprechende Beschluß kann binnen einer Notfrist von einem Monat von dem Entmündigten im Wege der Klage angefochten werden.

(2) Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses an den Entmündigten.

(3) Die Klage ist gegen denjenigen, der die Entmündigung beantragt hatte, falls er aber verstorben oder sein Aufenthalt unbekannt oder im Ausland ist, gegen den Staatsanwalt zu richten.

(4) Auf das Verfahren sind die Vorschriften der §§ 665, 667, 669, 670, 672 bis 674 entsprechend anzuwenden.“

854 AUFHEBUNG

01.01.1992.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die Wiederaufhebung der Entmündigung erfolgt auf Antrag des Entmündigten oder desjenigen gesetzlichen Vertreters des Entmündigten, dem die Sorge für die Person zusteht, durch Beschluß des Amtsgerichts. Die Vorschriften der §§ 647, 653, des § 676 Abs. 1, 2, des § 677 und des § 678 Abs. 1, 3 gelten entsprechend.“

855 AUFHEBUNG

§ 687⁸⁵⁶

Buch 7
Mahnverfahren⁸⁵⁷

§ 688 Zulässigkeit

(1) Wegen eines Anspruchs, der die Zahlung einer bestimmten Geldsumme in Euro zum Gegenstand hat, ist auf Antrag des Antragstellers ein Mahnbescheid zu erlassen.

(2) Das Mahnverfahren findet nicht statt:

1. für Ansprüche eines Unternehmers aus einem Vertrag gemäß den §§ 491 bis 508 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn der gemäß § 492 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzugebende effektive Jahreszins den bei Vertragsschluss geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs um mehr als zwölf Prozentpunkte übersteigt;
2. wenn die Geltendmachung des Anspruchs von einer noch nicht erbrachten Gegenleistung abhängig ist;
3. wenn die Zustellung des Mahnbescheids durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen müßte.

(3) Müsste der Mahnbescheid im Ausland zugestellt werden, so findet das Mahnverfahren nur insoweit statt, als das Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2015 (BGBl. I S. 2146) und das Auslandsunterhaltsgesetz vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, dies vorsehen oder die Zustellung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erfolgen soll.

(4) Die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (ABl. L 399 vom 30.12.2006, S. 1; L 46 vom 21.2.2008, S. 52; L 333 vom 11.12.2008, S. 17), die zuletzt durch die Ver-

01.01.1992.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wird der Antrag (§ 685) von dem Amtsgericht abgelehnt, so kann die Wiederaufhebung im Wege der Klage beantragt werden.

(2) Zur Erhebung der Klage ist derjenige gesetzliche Vertreter des Entmündigten befugt, dem die Sorge für die Person zusteht. Will dieser die Klage nicht erheben, so kann der Vorsitzende des Prozeßgerichts dem Entmündigten einen Rechtsanwalt als Vertreter beordnen.

(3) Die Klage ist gegen denjenigen, der die Entmündigung beantragt hatte, falls er aber verstorben oder sein Aufenthalt unbekannt oder im Ausland ist, gegen den Staatsanwalt zu richten.

(4) Auf das Verfahren sind die Vorschriften der §§ 665, 667, 669, 670, 672 bis 674 entsprechend anzuwenden.“

856 ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 687 ist mit Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig. Das gilt nicht für die Wiederaufhebung einer bereits bekanntgemachten Entmündigung, wenn der Betroffene in die Bekanntmachung einwilligt. (Beschluß v. 9. März 1988 – 1 BvL 49/86 – BGBl. I S. 630)

AUFHEBUNG

01.01.1992.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die Entmündigung einer Person wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht sowie die Wiederaufhebung einer solchen Entmündigung ist von dem Amtsgericht öffentlich bekanntzumachen.“

857 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Buches „Siebentes Buch“ durch „Buch 7“ ersetzt.

ordnung (EU) 2015/2421 (ABl. L 341 vom 24.12.2015, S. 1) geändert worden ist, bleiben unberührt. Für die Durchführung gelten die §§ 1087 bis 1096.⁸⁵⁸

858 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 95 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wegen eines Anspruchs, der die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Menge anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstand hat, ist auf Gesuch des Gläubigers ein bedingter Zahlungsbefehl zu erlassen. Als ein Anspruch, der die Zahlung einer Geldsumme zum Gegenstand hat, gilt auch der Anspruch aus einer Hypothek, einer Grundschuld, einer Rentenschuld oder einer Schiffshypothek.

(2) Das Mahnverfahren findet nicht statt, wenn nach dem Inhalt des Gesuchs die Geltendmachung des Anspruchs von einer noch nicht erfolgten Gegenleistung abhängig ist oder wenn die Zustellung des Zahlungsbefehls im Ausland oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen müßte.“

08.06.1988.—§ 57 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 662) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Müßte die Zustellung des Mahnbescheids im Ausland erfolgen, so findet das Mahnverfahren nur statt, wenn es sich um einen Vertragsstaat des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Bundesgesetzbl. 1972 II S. 773) handelt. In diesem Fall kann der Antrag auch die Zahlung einer bestimmten Geldsumme in ausländischer Währung zum Gegenstand haben.“

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Müßte der Mahnbescheid im Ausland zugestellt werden, so findet das Mahnverfahren nur im Rahmen zwischenstaatlicher Übereinkünfte statt.“

01.01.1992.—Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2840) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Das Mahnverfahren findet nicht statt, wenn die Geltendmachung des Anspruchs von einer noch nicht erfolgten Gegenleistung abhängig ist oder wenn die Zustellung des Mahnbescheids durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen müßte.“

01.01.1999.—Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) hat in Abs. 1 „inländischer Währung“ durch „Euro oder Deutscher Mark“ ersetzt.

01.03.2001.—Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 288) hat in Abs. 3 „30. Mai 1988 (BGBl. I S. 662)“ durch „19. Februar 2001 (BGBl. I S. 288)“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 83 lit. a des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in Abs. 1 „oder Deutscher Mark“ nach „Euro“ gestrichen.

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 5 Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat Nr. 1 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. für Ansprüche des Kreditgebers, wenn der nach dem Verbraucherkreditgesetz anzugebende effektive oder anfängliche effektive Jahreszins den bei Vertragsabschluß geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich zwölf vom Hundert übersteigt;“.

12.04.2002.—Artikel 3 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250) hat in Abs. 2 Nr. 1 „nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ nach „Basiszinssatz“ eingefügt.

12.12.2008.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat Abs. 4 eingefügt.

11.06.2010.—Artikel 8 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355) hat in Abs. 2 Nr. 1 „504 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn der nach den §§ 492, 502 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzugebende effektive oder anfängliche“ durch „509 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn der gemäß § 492 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzugebende“ ersetzt.

10.01.2015.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat in Abs. 4 Satz 1 „(ABl. EU Nr. L 399 S. 1)“ nach „Mahnverfahrens“ gestrichen.

21.03.2016.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) hat in Abs. 2 Nr. 1 „bis 509“ durch „bis 508“ ersetzt.

17.06.2017.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1607) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

§ 689 Zuständigkeit; maschinelle Bearbeitung

(1) Das Mahnverfahren wird von den Amtsgerichten durchgeführt. Eine maschinelle Bearbeitung ist zulässig. Bei dieser Bearbeitung sollen Eingänge spätestens an dem Arbeitstag erledigt sein, der dem Tag des Eingangs folgt. Die Akten können elektronisch geführt werden (§ 298a).

(2) Ausschließlich zuständig ist das Amtsgericht, bei dem der Antragsteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Hat der Antragsteller im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist das Amtsgericht Wedding in Berlin ausschließlich zuständig. Sätze 1 und 2 gelten auch, soweit in anderen Vorschriften eine andere ausschließliche Zuständigkeit bestimmt ist.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Mahnverfahren einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuzuweisen, wenn dies ihrer schnelleren und rationelleren Erledigung dient. Die Zuweisung kann auf Mahnverfahren beschränkt werden, die maschinell bearbeitet werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Mehrere Länder können die Zuständigkeit eines Amtsgerichts über die Landesgrenzen hinaus vereinbaren.⁸⁵⁹

§ 690 Mahnantrag

(1) Der Antrag muß auf den Erlaß eines Mahnbescheids gerichtet sein und enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Prozeßbevollmächtigten;
2. die Bezeichnung des Gerichts, bei dem der Antrag gestellt wird;
3. die Bezeichnung des Anspruchs unter bestimmter Angabe der verlangten Leistung; Haupt- und Nebenforderungen sind gesondert und einzeln zu bezeichnen, Ansprüche aus Verträgen gemäß den §§ 491 bis 508 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch unter Angabe des Datums des Vertragsabschlusses und des gemäß § 492 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzugebenden effektiven Jahreszinses;

„(3) Müßte der Mahnbescheid im Ausland zugestellt werden, findet das Mahnverfahren nur statt, soweit das Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 288) dies vorsieht.“

14.07.2017.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1607) hat in Abs. 4 Satz 1 „(Abl. L 399 vom 30.12.2006, S. 1; L 46 vom 21.2.2008, S. 52; L 333 vom 11.12.2008, S. 17), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/2421 (Abl. L 341 vom 24.12.2015, S. 1) geändert worden ist,“ nach „Mahnverfahrens“ eingefügt.

859 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 95 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Zahlungsbefehle werden von dem Amtsgerichten erlassen.

(2) Zuständig ist das Amtsgericht, das für die im ordentlichen Verfahren erhobene Klage zuständig sein würde, wenn die Amtsgerichte im ersten Rechtszuge sachlich unbeschränkt zuständig wären.“

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat in Abs. 3 Satz 1 „den Bezirk eines oder mehrerer Oberlandesgerichte“ durch „die Bezirke mehrerer Amtsgerichte“ ersetzt.

01.03.1993.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

12.12.2008.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Hat der Antragsteller im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin ausschließlich zuständig.“

01.07.2014.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

01.01.2026.—Artikel 12 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat Satz 4 in Abs. 1 neu gefasst. Die neue Fassung lautet: „Die Akten werden elektronisch geführt (§ 298a).“

4. die Erklärung, daß der Anspruch nicht von einer Gegenleistung abhängt oder daß die Gegenleistung erbracht ist;
5. die Bezeichnung des Gerichts, das für ein Streitiges Verfahren zuständig ist.

(2) Der Antrag bedarf der handschriftlichen Unterzeichnung.

(3) Der Antrag kann in einer nur maschinell lesbaren Form übermittelt werden, wenn diese dem Gericht für seine maschinelle Bearbeitung geeignet erscheint. Wird der Antrag von einem Rechtsanwalt oder einer registrierten Person nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes gestellt, ist nur diese Form der Antragstellung zulässig. Der handschriftlichen Unterzeichnung bedarf es nicht, wenn in anderer Weise gewährleistet ist, dass der Antrag nicht ohne den Willen des Antragstellers übermittelt wird.⁸⁶⁰

§ 691 Zurückweisung des Mahnantrags

860 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 95 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Das Gesuch muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort;
2. die Bezeichnung des Gerichts;
3. die bestimmte Angabe des Betrages oder Gegenstandes und des Grundes des Anspruchs;
4. das Gesuch um Erlaß des Zahlungsbefehls.“

Artikel 1 Nr. 51 lit. b des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Der Antrag kann in einer nur maschinell lesbaren Aufzeichnung eingereicht werden, wenn die Aufzeichnung dem Gericht für seine maschinelle Bearbeitung geeignet erscheint.“

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 51 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat Nr. 5 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. die Bezeichnung des Gerichts, das für ein Streitiges Verfahren sachlich zuständig ist und bei dem der Antragsgegner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.“

01.01.1992.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2840) hat Nr. 3 in Abs. 1 geändert. Nr. 3 lautete:

„3. die Bezeichnung des Anspruchs unter bestimmter Angabe der verlangten Leistung;“.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 5 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. die Bezeichnung des Anspruchs unter bestimmter Angabe der verlangten Leistung; Haupt- und Nebenforderungen sind gesondert und einzeln zu bezeichnen, Ansprüche aus Verträgen, für die das Verbraucherkreditgesetz gilt, auch unter Angabe des Datums des Vertragsabschlusses und des nach dem Verbraucherkreditgesetz anzugebenden effektiven oder anfänglichen effektiven Jahreszinses;“.

01.12.2008.—Artikel 8a des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Der Antrag kann in einer nur maschinell lesbaren Form übermittelt werden, wenn diese dem Gericht für seine maschinelle Bearbeitung geeignet erscheint; der handschriftlichen Unterzeichnung bedarf es nicht, wenn in anderer Weise gewährleistet ist, daß der Antrag nicht ohne den Willen des Antragstellers übermittelt wird.“

11.06.2010.—Artikel 8 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355) hat in Abs. 1 Nr. 3 „504 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch unter Angabe des Datums des Vertragsabschlusses und des nach den §§ 492, 502 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzugebenden effektiven oder anfänglichen“ durch „509 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch unter Angabe des Datums des Vertragsabschlusses und des gemäß § 492 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzugebenden“ ersetzt.

21.03.2016.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) hat in Abs. 1 Nr. 3 „bis 509“ durch „bis 508“ ersetzt.

01.01.2018.—Artikel 11 Nr. 7 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat Abs. 3 aufgehoben.

(1) Der Antrag wird zurückgewiesen:

1. wenn er den Vorschriften der §§ 688, 689, 690, 703c Abs. 2 nicht entspricht;
 2. wenn der Mahnbescheid nur wegen eines Teiles des Anspruchs nicht erlassen werden kann.
- Vor der Zurückweisung ist der Antragsteller zu hören.

(2) Sollte durch die Zustellung des Mahnbescheids eine Frist gewahrt werden oder die Verjährung neu beginnen oder nach § 204 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehemmt werden, so tritt die Wirkung mit der Einreichung oder Anbringung des Antrags auf Erlaß des Mahnbescheids ein, wenn innerhalb eines Monats seit der Zustellung der Zurückweisung des Antrags Klage eingereicht und diese demnächst zugestellt wird.

(3) Gegen die Zurückweisung findet die sofortige Beschwerde statt, wenn der Antrag in einer nur maschinell lesbaren Form übermittelt und mit der Begründung zurückgewiesen worden ist, daß diese Form dem Gericht für seine maschinelle Bearbeitung nicht geeignet erscheine. Im übrigen sind Entscheidungen nach Absatz 1 unanfechtbar.⁸⁶¹

§ 692 Mahnbescheid

(1) Der Mahnbescheid enthält:

1. die in § 690 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Erfordernisse des Antrags;
2. den Hinweis, daß das Gericht nicht geprüft hat, ob dem Antragsteller der geltend gemachte Anspruch zusteht;
3. die Aufforderung, innerhalb von zwei Wochen seit der Zustellung des Mahnbescheids, soweit der geltend gemachte Anspruch als begründet angesehen wird, die behauptete Schuld nebst

861 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 95 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Entspricht das Gesuch nicht den Vorschriften der vorstehenden Paragraphen oder ergibt sich aus dem Inhalt des Gesuchs, daß der Anspruch überhaupt oder zur Zeit nicht begründet ist, so wird es zurückgewiesen.

(2) Das Gesuch ist auch dann zurückzuweisen, wenn der Zahlungsbefehl nur wegen eines Teiles des Anspruchs nicht erlassen werden kann; vor der Zurückweisung ist der Gläubiger zu hören.

(3) Die zurückweisende Verfügung ist nicht anfechtbar.“

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 52 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Zurückweisung ist nur anfechtbar, wenn der Antrag in einer nur maschinell lesbaren Aufzeichnung eingereicht und mit der Begründung zurückgewiesen worden ist, daß die Aufzeichnung dem Gericht für seine maschinelle Bearbeitung nicht geeignet erscheine.“

01.01.1992.—Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2840) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Entspricht der Antrag nicht den Vorschriften der §§ 688, 689, 690, 703c Abs. 2, so wird er zurückgewiesen.

(2) Der Antrag ist auch dann zurückzuweisen, wenn der Mahnbescheid nur wegen eines Teiles des Anspruchs nicht erlassen werden kann; vor der Zurückweisung ist der Antragsteller zu hören.

(3) Gegen die Zurückweisung findet die Beschwerde statt, wenn der Antrag in einer nur maschinell lesbaren Aufzeichnung übermittelt und mit der Begründung zurückgewiesen worden ist, daß diese Form dem Gericht für seine maschinelle Bearbeitung nicht geeignet erscheine. Im übrigen sind Entscheidungen nach Absatz 1, 2 unanfechtbar.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 84 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in Abs. 3 Satz 1 „sofortige“ vor „Beschwerde“ eingefügt.

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 5 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat in Abs. 2 „oder die Verjährung unterbrochen“ durch „werden oder die Verjährung neu beginnen oder nach § 204 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehemmt“ ersetzt.

01.01.2018.—Artikel 11 Nr. 8 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „§§ 688, 689, 690, 703c“ durch „688, 689, 690, 702 Absatz 2, § 703c“ ersetzt.

den geforderten Zinsen und der dem Betrag nach bezeichneten Kosten zu begleichen oder dem Gericht mitzuteilen, ob und in welchem Umfang dem geltend gemachten Anspruch widersprochen wird;

4. den Hinweis, daß ein dem Mahnbescheid entsprechender Vollstreckungsbescheid ergehen kann, aus dem der Antragsteller die Zwangsvollstreckung betreiben kann, falls der Antragsgegner nicht bis zum Fristablauf Widerspruch erhoben hat;
5. für den Fall, daß Formulare eingeführt sind, den Hinweis, daß der Widerspruch mit einem Formulare der beigefügten Art erhoben werden soll, das auch bei jedem Amtsgericht erhältlich ist und ausgefüllt werden kann;
6. für den Fall des Widerspruchs die Ankündigung, an welches Gericht die Sache abgegeben wird, mit dem Hinweis, daß diesem Gericht die Prüfung seiner Zuständigkeit vorbehalten bleibt.

(2) An Stelle einer handschriftlichen Unterzeichnung genügt ein entsprechender Stempelabdruck oder eine elektronische Signatur.⁸⁶²

§ 693 Zustellung des Mahnbescheids

(1) Der Mahnbescheid wird dem Antragsgegner zugestellt.

(2) Die Geschäftsstelle setzt den Antragsteller von der Zustellung des Mahnbescheids in Kenntnis.⁸⁶³

862 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 95 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Zahlungsbefehl enthält die im § 690 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Erfordernisse des Gesuchs und außerdem den Befehl an den Schuldner, binnen einer vom Tage der Zustellung laufenden Frist von einer Woche bei Vermeidung sofortiger Zwangsvollstreckung den Gläubiger wegen des Anspruchs nebst dem Betrage nach zu bezeichnenden Kosten des Verfahrens und den geforderten Zinsen zu befriedigen oder, wenn er Einwendungen gegen den Anspruch habe, bei dem Gericht Widerspruch zu erheben. Die Widerspruchsfrist ist in den Vorschriften über die Einlassungsfrist entsprechend zu bemessen, falls diese weniger als eine Woche betragen würde.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 37 lit. a des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 1 Nr. 5 „Vordrucke“ durch „Formulare“ und „Vordruck“ durch „Formular“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 37 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „oder eine elektronische Signatur“ am Ende eingefügt.

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2418) hat in Abs. 1 Nr. 5 „der auch“ durch „das auch“ ersetzt.

01.01.2020.—Artikel 12 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 1 Nr. 5 „, und dass für Rechtsanwälte und registrierte Personen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes § 702 Absatz 2 Satz 2 gilt“ am Ende eingefügt.

863 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 95 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Zahlungsbefehl wird dem Schuldner von Amts wegen zugestellt.

(2) Soll durch die Zustellung eine Frist gewahrt oder die Verjährung unterbrochen werden, so tritt die Wirkung, wenn die Zustellung demnächst erfolgt, bereits mit der Einreichung oder Anbringung des Gesuchs um Erlaß des Zahlungsbefehls ein.

(3) Die Geschäftsstelle hat von der Zustellung des Zahlungsbefehls den Gläubiger in Kenntnis zu setzen.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

§ 694 Widerspruch gegen den Mahnbescheid

(1) Der Antragsgegner kann gegen den Anspruch oder einen Teil des Anspruchs bei dem Gericht, das den Mahnbescheid erlassen hat, schriftlich Widerspruch erheben, solange der Vollstreckungsbescheid nicht verfügt ist.

(2) Ein verspäteter Widerspruch wird als Einspruch behandelt. Dies ist dem Antragsgegner, der den Widerspruch erhoben hat, mitzuteilen.⁸⁶⁴

§ 695 Mitteilung des Widerspruchs; Abschriften

Das Gericht hat den Antragsteller von dem Widerspruch und dem Zeitpunkt seiner Erhebung in Kenntnis zu setzen. Wird das Mahnverfahren nicht maschinell bearbeitet, so soll der Antragsgegner die erforderliche Zahl von Abschriften mit dem Widerspruch einreichen.⁸⁶⁵

§ 696 Verfahren nach Widerspruch

(1) Wird rechtzeitig Widerspruch erhoben und beantragt eine Partei die Durchführung des streitigen Verfahrens, so gibt das Gericht, das den Mahnbescheid erlassen hat, den Rechtsstreit von Amts wegen an das Gericht ab, das in dem Mahnbescheid gemäß § 692 Abs. 1 Nr. 1 bezeichnet worden ist, wenn die Parteien übereinstimmend die Abgabe an ein anderes Gericht verlangen, an dieses. Der Antrag kann in den Antrag auf Erlaß des Mahnbescheids aufgenommen werden. Die Abgabe ist den Parteien mitzuteilen; sie ist nicht anfechtbar. Mit Eingang der Akten bei dem Gericht, an das er abgegeben wird, gilt der Rechtsstreit als dort anhängig. § 281 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Ist das Mahnverfahren maschinell bearbeitet worden, so tritt, sofern die Akte nicht elektronisch übermittelt wird, an die Stelle der Akten ein maschinell erstellter Aktenausdruck. Für diesen gelten die Vorschriften über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden entsprechend. § 298 findet keine Anwendung.

Artikel 5 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat in Abs. 2 „oder die Verjährung unterbrochen“ durch „werden oder die Verjährung neu beginnen oder nach § 204 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehemmt“ ersetzt.

01.07.2002.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206) hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Soll durch die Zustellung eine Frist gewahrt werden oder die Verjährung neu beginnen oder nach § 204 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehemmt werden, so tritt die Wirkung, wenn die Zustellung demnächst erfolgt, bereits mit der Einreichung oder Anbringung des Antrags auf Erlaß des Mahnbescheids ein.“

864 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 95 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Schuldner kann gegen den Anspruch oder einen Teil des Anspruchs Widerspruch erheben, solange der Vollstreckungsbefehl nicht verfügt ist.

(2) Das Gericht hat den Gläubiger von dem rechtzeitig erhobenen Widerspruch in Kenntnis zu setzen und dem Schuldner auf Verlangen eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß er rechtzeitig Widerspruch erhoben hat.

(3) Einer Zurückweisung des nicht rechtzeitig erhobenen Widerspruchs bedarf es nicht.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

865 QUELLE

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 95 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

(3) Die Streitsache gilt als mit Zustellung des Mahnbescheids rechtshängig geworden, wenn sie alsbald nach der Erhebung des Widerspruchs abgegeben wird.

(4) Der Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens kann bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung des Antragsgegners zur Hauptsache zurückgenommen werden. Die Zurücknahme kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden. Mit der Zurücknahme ist die Streitsache als nicht rechtshängig geworden anzusehen.

(5) Das Gericht, an das der Rechtsstreit abgegeben ist, ist hierdurch in seiner Zuständigkeit nicht gebunden.⁸⁶⁶

§ 696a⁸⁶⁷

§ 697 Einleitung des Streitverfahrens

866 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 95 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wird rechtzeitig Widerspruch erhoben, so ist auf Antrag einer Partei vor dem Amtsgericht, das den Zahlungsbefehl erlassen hat, ein Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen. Der Antrag kann schon in dem Gesuch im Erlaß des Zahlungsbefehls gestellt werden. Die Terminbestimmung ist dem Gläubiger, sofern nicht das Gericht die Zustellung anordnet, ohne besondere Form mitzuteilen; § 496 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Wird nach der Erhebung des Widerspruchs alsbald Termin anberaumt, so gilt die Streitsache als mit der Zustellung des Zahlungsbefehls rechtshängig geworden.

(3) Zur Herstellung eines Urteils in abgekürzter Form (§ 313 Abs. 3, § 317 Abs. 4) kann der Zahlungsbefehl an Stelle der Klageschrift benutzt werden.“

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 53 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Wird rechtzeitig Widerspruch erhoben und beantragt eine Partei die Durchführung des streitigen Verfahrens, so gibt das Gericht, das den Mahnbescheid erlassen hat, den Rechtsstreit von Amts wegen an das Gericht ab, das in dem Mahnbescheid gemäß § 692 Abs. 1 Nr. 1 bezeichnet worden ist.“

Artikel 1 Nr. 53 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 5 aufgehoben. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Verweist es den Rechtsstreit an ein anderes Gericht, so werden auch die Kosten des Mahnverfahrens als Teil der Kosten behandelt, die bei dem im Verweisungsbeschuß bezeichneten Gericht erwachsen. Erfolgt die Verweisung, weil das Gericht, an das verwiesen wird, ausschließlich zuständig ist, so findet § 281 Abs. 3 Satz 2 auf die im Verfahren vor dem verweisenden Gericht entstandenen Mehrkosten keine Anwendung.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 38 lit. a des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 2 Satz 1 „ , sofern die Akte nicht elektronisch übermittelt wird,“ nach „tritt“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 38 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

867 QUELLE

01.04.1974.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 21. März 1974 (BGBl. I S. 753) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 95 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Erhebt der Schuldner im Falle des § 38 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b gegen den Anspruch oder einen Teil des Anspruchs rechtzeitig Widerspruch, so verweist das Gericht von Amts wegen den Rechtsstreit ohne mündliche Verhandlung an das Gericht, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, sofern er nicht beantragt hat, von der Verweisung abzusehen. Wird die Verweisung beschlossen, so gilt der Rechtsstreit mit Zustellung des Beschlusses als bei dem im Beschuß bezeichneten Gericht anhängig. Im übrigen sind die Vorschriften des § 276 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 anzuwenden.“

(1) Die Geschäftsstelle des Gerichts, an das die Streitsache abgegeben wird, hat dem Antragsteller unverzüglich aufzugeben, seinen Anspruch binnen zwei Wochen in einer der Klageschrift entsprechenden Form zu begründen. § 270 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Bei Eingang der Anspruchsbegründung ist wie nach Eingang einer Klage weiter zu verfahren. Zur schriftlichen Klageerwiderung im Vorverfahren nach § 276 kann auch eine mit der Zustellung der Anspruchsbegründung beginnende Frist gesetzt werden.

(3) Geht die Anspruchsbegründung nicht rechtzeitig ein, so wird bis zu ihrem Eingang Termin zur mündlichen Verhandlung nur auf Antrag des Antragsgegners bestimmt. Mit der Terminbestimmung setzt der Vorsitzende dem Antragsteller eine Frist zur Begründung des Anspruchs; § 296 Abs. 1, 4 gilt entsprechend.

(4) Der Antragsgegner kann den Widerspruch bis zum Beginn seiner mündlichen Verhandlung zur Hauptsache zurücknehmen, jedoch nicht nach Erlaß eines Versäumnisurteils gegen ihn. Die Zurücknahme kann zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden.

(5) Zur Herstellung eines Urteils in abgekürzter Form nach § 313b Absatz 2, § 317 Absatz 5 kann der Mahnbescheid an Stelle der Klageschrift benutzt werden. Ist das Mahnverfahren maschinell bearbeitet worden, so tritt an die Stelle der Klageschrift der maschinell erstellte Aktenausdruck.⁸⁶⁸

§ 698 Abgabe des Verfahrens am selben gericht

Die Vorschriften über die Abgabe des Verfahrens gelten sinngemäß, wenn Mahnverfahren und streitiges Verfahren bei demselben Gericht durchgeführt werden.⁸⁶⁹

868 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 95 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ist ein Anspruch erhoben, der zur Zuständigkeit der Landgerichte gehört, so hat das Amtsgericht, sofern eine Partei vor der Verhandlung zur Hauptsache darauf drängt, durch Beschluß sich für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an das Landgericht zu verweisen; die Vorschriften des § 276 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 sind anzuwenden.

(2) Ist der Antrag auf Verweisung schon in dem Gesuch um Erlaß des Zahlungsbefehls gestellt oder mit dem Widerspruch verbunden worden, so kann die Entscheidung über den Antrag ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Wird die Verweisung beschlossen, so gilt der Rechtsstreit mit der Zustellung des Beschlusses als bei dem Landgericht anhängig.“

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat Abs. 1 bis 3 neu gefasst. Abs. 1 bis 3 lauteten:

„(1) Die Geschäftsstelle des Gerichts, an das die Streitsache abgegeben wird, hat dem Antragsteller unverzüglich aufzugeben, seinen Anspruch binnen zwei Wochen in einer der Klageschrift entsprechenden Form zu begründen. § 271 gilt entsprechend.

(2) Bei Eingang der Anspruchsbegründung, spätestens bei Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Frist, bestimmt der Vorsitzende Termin zur mündlichen Verhandlung.

(3) Von der Bestimmung eines Termins kann zunächst abgesehen werden, wenn dem Antragsgegner mit der Zustellung der Anspruchsbegründung eine Frist von mindestens zwei Wochen zur schriftlichen Klageerwiderung gesetzt wird. Der Antragsteller ist hiervon zu unterrichten. § 276 Abs. 3, §§ 277, 282 Abs. 3 Satz 2, § 296 sind anzuwenden.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 85 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.08.2002.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) hat in Abs. 1 Satz 2 „Abs. 2“ nach „§ 270“ gestrichen.

27.08.2005.—Artikel 1 Nr. 5a des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) hat in Abs. 5 „Abs. 4“ durch „Abs. 6“ ersetzt.

01.07.2014.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) hat in Abs. 5 Satz 1 „Abs. 2, § 317 Abs. 6“ durch „Absatz 2, § 317 Absatz 5“ ersetzt.

869 ÄNDERUNGEN

§ 699 Vollstreckungsbescheid

(1) Auf der Grundlage des Mahnbescheids erläßt das Gericht auf Antrag einen Vollstreckungsbescheid, wenn der Antragsgegner nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben hat. Der Antrag kann nicht vor Ablauf der Widerspruchsfrist gestellt werden; er hat die Erklärung zu enthalten, ob und welche Zahlungen auf den Mahnbescheid geleistet worden sind; § 690 Abs. 3 Satz 1 und 3 gilt entsprechend. Ist der Rechtsstreit bereits an ein anderes Gericht abgegeben, so erläßt dieses den Vollstreckungsbescheid.

(2) Soweit das Mahnverfahren nicht maschinell bearbeitet wird, kann der Vollstreckungsbescheid auf den Mahnbescheid gesetzt werden.

(3) In den Vollstreckungsbescheid sind die bisher entstandenen Kosten des Verfahrens aufzunehmen. Der Antragsteller braucht die Kosten nur zu berechnen, wenn das Mahnverfahren nicht maschinell bearbeitet wird; im übrigen genügen die zur maschinellen Berechnung erforderlichen Angaben.

(4) Der Vollstreckungsbescheid wird dem Antragsgegner von Amts wegen zugestellt, wenn nicht der Antragsteller die Übermittlung an sich zur Zustellung im Parteibetrieb beantragt hat. In diesen Fällen wird der Vollstreckungsbescheid dem Antragsteller zur Zustellung übermittelt; die Geschäftsstelle des Gerichts vermittelt diese Zustellung nicht. Bewilligt das mit dem Mahnverfahren befaßte Gericht die öffentliche Zustellung, so wird die Benachrichtigung nach § 186 Abs. 2 Satz 2 und 3 an die Gerichtstafel des Gerichts angeheftet oder in das Informationssystem des Gerichts eingestellt, das in dem Mahnbescheid gemäß § 692 Abs. 1 Nr. 1 bezeichnet worden ist.

(5) Die Belehrung gemäß § 232 ist dem Antragsgegner zusammen mit der Zustellung des Vollstreckungsbescheids schriftlich mitzuteilen.⁸⁷⁰

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 95 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Kosten des Mahnverfahrens sind im Falle der rechtzeitigen Erhebung des Widerspruchs als ein Teil der Kosten des entstehenden Rechtsstreits anzusehen.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

870 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 95 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Zahlungsbefehl ist nach Ablauf der darin bestimmten Frist auf Gesuch des Gläubigers für vorläufig vollstreckbar zu erklären, sofern nicht vor der Vollstreckbarkeitserklärung von dem Schuldner Widerspruch erhoben ist. Die Vollstreckbarkeitserklärung wird durch einen von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle auf den Zahlungsbefehl zu setzenden Vollstreckungsbefehl bewirkt. In den Vollstreckungsbefehl sind die von dem Gläubiger zu berechnenden Kosten des bisherigen Verfahrens aufzunehmen. Die Zustellung des Vollstreckungsbefehls erfolgt auf Betreiben des Gläubigers. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat die Zustellung zu vermitteln, sofern nicht der Gläubiger erklärt hat, selbst einen Gerichtsvollzieher mit der Zustellung beauftragen zu wollen.“

(2) Will der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle dem Gesuch des Gläubigers nicht entsprechen, so hat er das Gesuch dem Gericht zur Entscheidung vorzulegen. Gegen den Beschluß des Gerichts, durch den das Gesuch zurückgewiesen wird, findet sofortige Beschwerde statt.“

01.04.1978.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. Februar 1978 (BGBl. I S. 333) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

01.07.1994.—Artikel 8 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325) hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 4 durch Satz 1 ersetzt. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Der Vollstreckungsbescheid wird dem Antragsgegner von Amts wegen zugestellt. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller die Übergabe an sich zur Zustellung im Parteibetrieb beantragt oder wenn der Antragsteller die Auslagen für die Zustellung von Amts wegen nicht gezahlt hat.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

§ 700 Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid

(1) Der Vollstreckungsbescheid steht einem für vorläufig vollstreckbar erklärten Versäumnisurteil gleich.

(2) Die Streitsache gilt als mit der Zustellung des Mahnbescheids rechtshängig geworden.

(3) Wird Einspruch eingelegt, so gibt das Gericht, das den Vollstreckungsbescheid erlassen hat, den Rechtsstreit von Amts wegen an das Gericht ab, das in dem Mahnbescheid gemäß § 692 Abs. 1 Nr. 1 bezeichnet worden ist. § 696 Abs. 1 Satz 3 bis 5, Abs. 2, 5, § 697 Abs. 1, 4, § 698 gelten entsprechend. § 340 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.

(4) Bei Eingang der Anspruchsbegründung ist wie nach Eingang einer Klage weiter zu verfahren, wenn der Einspruch nicht als unzulässig verworfen wird. § 276 Abs. 1 Satz 1, 3, Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

(5) Geht die Anspruchsbegründung innerhalb der von der Geschäftsstelle gesetzten Frist nicht ein und wird der Einspruch auch nicht als unzulässig verworfen, bestimmt der Vorsitzende unverzüglich Termin; § 697 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Der Einspruch darf nach § 345 nur verworfen werden, soweit die Voraussetzungen des § 331 Abs. 1, 2 erster Halbsatz für ein Versäumnisurteil vorliegen; soweit die Voraussetzungen nicht vorliegen, wird der Vollstreckungsbescheid aufgehoben.⁸⁷¹

01.07.2002.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206) hat in Abs. 4 Satz 3 „der Vollstreckungsbescheid“ durch „die Benachrichtigung nach § 186 Abs. 2 Satz 2 und 3“ ersetzt.

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 39 lit. a des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 4 Satz 1 „Übergabe“ durch „Übermittlung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 39 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „übergeben“ durch „übermittelt“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 39 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 3 „oder in das Informationssystem des Gerichts eingestellt“ nach „angeheftet“ eingefügt.

31.12.2006.—Artikel 10 Nr. 8a des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) hat in Abs. 1 Satz 2 „Satz 1 und 3“ nach „Abs. 3“ eingefügt.

01.01.2014.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2418) hat Abs. 5 eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 11 Nr. 9 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 1 Satz 2 „; § 690 Abs. 3 Satz 1 und 3 gilt entsprechend“ am Ende gestrichen.

871 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 95 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Vollstreckungsbefehl steht einem für vorläufig vollstreckbar erklärten, auf Versäumnis erlassenen Endurteils gleich; im Falle seines Erlasses gilt der Anspruch als mit der Zustellung des Zahlungsbefehls im Streitverfahren rechtshängig geworden. Gegen den Vollstreckungsbefehl findet der Einspruch statt; die Vorschriften über den Einspruch gegen ein vom dem Amtsgericht erlassenes Versäumnisurteil gelten entsprechend. Gehört der Anspruch nicht vor die Amtsgerichte, so findet eine Verweisung des Rechtsstreits an das Landgericht nach § 697 nur statt, wenn das Amtsgericht den Einspruch für zulässig erachtet. Das Landgericht ist an die Entscheidung des Amtsgerichts, durch die der Einspruch zugelassen wird, gebunden.“

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat Abs. 3 durch Abs. 3 bis 6 ersetzt. Abs. 3 lautete:

„(3) Wird Einspruch eingelegt, so gibt das Gericht, das den Vollstreckungsbescheid erlassen hat, den Rechtsstreit von Amts wegen an das Gericht ab, das in dem Mahnbescheid gemäß § 692 Abs. 1 Nr. 1 bezeichnet worden ist. § 696 Abs. 1 Satz 3 bis 5, Abs. 2, § 697 Abs. 1 bis 4, § 698 gelten entsprechend; § 340 Abs. 3 ist nicht anzuwenden. Der Einspruch darf nach § 345 nur verworfen werden, soweit die Voraussetzungen des § 331 Abs. 1, 2 erster Halbsatz für ein Versäumnisurteil vorliegen; soweit die Voraussetzungen nicht vorliegen, wird der Vollstreckungsbescheid aufgehoben.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 86 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in Abs. 4 Satz 1 „durch Beschluß“ nach „nicht“ und in Abs. 5 „durch Beschluß“ nach „auch nicht“ gestrichen.

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

§ 700a⁸⁷²**§ 701 Wegfall der Wirkung des Mahnbescheids**

Ist Widerspruch nicht erhoben und beantragt der Antragsteller den Erlaß des Vollstreckungsbescheids nicht binnen einer sechsmonatigen Frist, die mit der Zustellung des Mahnbescheids beginnt, so fällt die Wirkung des Mahnbescheids weg. Dasselbe gilt, wenn der Vollstreckungsbescheid rechtzeitig beantragt ist, der Antrag aber zurückgewiesen wird.⁸⁷³

§ 702 Form von Anträgen und Erklärungen

(1) Im Mahnverfahren können die Anträge und Erklärungen vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgegeben werden. Soweit Formulare eingeführt sind, werden diese ausgefüllt; der Urkundsbeamte vermerkt unter Angabe des Gerichts und des Datums, daß er den Antrag oder die Erklärung aufgenommen hat. Auch soweit Formulare nicht eingeführt sind, ist für den Antrag auf Erlaß eines Mahnbescheids oder eines Vollstreckungsbescheids bei dem für das Mahnverfahren zuständigen Gericht die Aufnahme eines Protokolls nicht erforderlich.

(2) Der Antrag auf Erlaß eines Mahnbescheids oder eines Vollstreckungsbescheids wird dem Antragsgegner nicht mitgeteilt.⁸⁷⁴

872 QUELLE

01.04.1974.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 21. März 1974 (BGBl. I S. 753) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 95 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Erhebt der Schuldner im Falle des § 38 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b gegen den Vollstreckungsbefehl Einspruch, so gilt § 696a entsprechend.“

873 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 95 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Wird in dem Falle, wenn Widerspruch nicht erhoben ist, der Erlaß des Vollstreckungsbefehls nicht binnen einer sechsmonatigen Frist, die mit Ablauf der im Zahlungsbefehl bestimmten Frist beginnt, nachgesucht, so verliert der Zahlungsbefehl seine Kraft. Dasselbe gilt, wenn der Erlaß des Vollstreckungsbefehls rechtzeitig nachgesucht ist, das Gesuch aber zurückgewiesen wird.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

874 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 95 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Das Gesuch um Erlaß eines Zahlungsbefehls oder eines Vollstreckungsbefehls sowie die Erhebung eines Widerspruchs werden der anderen Partei abschriftlich nicht mitgeteilt; im Falle ihrer mündlichen Anbringung ist die Aufnahme eines Protokolls nicht erforderlich.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 1 Satz 2 und 3 jeweils „Vordrucke“ durch „Formulare“ ersetzt.

01.01.2018.—Artikel 11 Nr. 10 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt. Abs. 2 wird lauten:

„(2) Anträge und Erklärungen können in einer nur maschinell lesbaren Form übermittelt werden, wenn diese dem Gericht für seine maschinelle Bearbeitung geeignet erscheint. Werden Anträge und Erklärungen, für die maschinell bearbeitbare Formulare nach § 703c Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 eingeführt sind, von einem Rechtsanwalt oder einer registrierten Person nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes übermittelt, ist nur diese Form der Übermittlung zulässig; hiervon ausgenommen ist der Widerspruch. Anträge und Erklärungen können unter Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufent-

§ 703 Kein Nachweis der Vollmacht

Im Mahnverfahren bedarf es des Nachweises einer Vollmacht nicht. Wer als Bevollmächtigter einen Antrag einreicht oder einen Rechtsbehelf einlegt, hat seine ordnungsgemäße Bevollmächtigung zu versichern.⁸⁷⁵

§ 703a Urkunden-, Wechsel- und Scheckmahnverfahren

(1) Ist der Antrag des Antragstellers auf den Erlaß eines Urkunden-, Wechsel- oder Scheckmahnbescheids gerichtet, so wird der Mahnbescheid als Urkunden-, Wechsel- oder Scheckmahnbescheid bezeichnet.

(2) Für das Urkunden-, Wechsel- und Scheckmahnverfahren gelten folgende besondere Vorschriften:

1. die Bezeichnung als Urkunden-, Wechsel- oder Scheckmahnbescheid hat die Wirkung, daß die Streitsache, wenn rechtzeitig Widerspruch erhoben wird, im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozeß anhängig wird;
2. die Urkunden sollen in dem Antrag auf Erlaß des Mahnbescheids und in dem Mahnbescheid bezeichnet werden; ist die Sache an das Streitgericht abzugeben, so müssen die Urkunden in Urschrift oder in Abschrift der Anspruchsbegründung beigefügt werden;
3. im Mahnverfahren ist nicht zu prüfen, ob die gewählte Prozeßart statthaft ist;
4. beschränkt sich der Widerspruch auf den Antrag, dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte vorzubehalten, so ist der Vollstreckungsbescheid unter diesem Vorbehalt zu erlassen. Auf das weitere Verfahren ist die Vorschrift des § 600 entsprechend anzuwenden.⁸⁷⁶

haltsgesetzes gestellt werden. Der handschriftlichen Unterzeichnung bedarf es nicht, wenn in anderer Weise gewährleistet ist, dass die Anträge oder Erklärungen nicht ohne den Willen des Antragstellers oder Erklärenden übermittelt werden.“

01.01.2020.—Artikel 12 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 2 Satz 2 „; hiervon ausgenommen ist der Widerspruch“ am Ende gestrichen.

875 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 95 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Des Nachweises einer Vollmacht bedarf es nicht, wenn für den Gläubiger der Erlaß eines Zahlungsbefehls nachgesucht oder für den Schuldner Widerspruch gegen einen Zahlungsbefehl erhoben wird.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

876 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 95 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ist das Gesuch des Gläubigers auf den Erlaß eines Urkunden- oder eines Wechsel-Zahlungsbefehls gerichtet, so wird der Zahlungsbefehl als Urkunden- oder als Wechsel-Zahlungsbefehl bezeichnet.

(2) Für das Urkunden- und Wechsel-Mahnverfahren gelten folgende besondere Vorschriften:

1. die Bezeichnung als Urkunden- oder als Wechsel-Zahlungsbefehl hat die Wirkung, daß die Streitsache, wenn rechtzeitig Widerspruch erhoben wird, als im Urkunden- oder im Wechselprozeß rechtshängig geworden anzusehen ist;
2. die Urkunden sollen in Urschrift oder in Abschrift dem Gesuch um Erlaß des Zahlungsbefehls beigefügt und in Abschrift mit dem Zahlungsbefehl zugestellt werden;
3. bei Erlaß des Zahlungsbefehls und des Vollstreckungsbefehls ist nicht zu prüfen, ob die gewählte Prozeßart statthaft ist;
4. beschränkt sich der Widerspruch auf den Antrag, dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte vorzubehalten, so ist der Vollstreckungsbefehl unter diesem Vorbehalt zu erlassen. Auf das weitere Verfahren ist die Vorschrift des § 600 entsprechend anzuwenden;
5. die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Tage; sie entspricht der Einlassungsfrist, wenn diese kürzer ist.“

§ 703b Sonderregelungen für maschinelle Bearbeitung

(1) Bei maschineller Bearbeitung werden Beschlüsse, Verfügungen, Ausfertigungen und Vollstreckungsklauseln mit dem Gerichtssiegel versehen; einer Unterschrift bedarf es nicht.

(2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Verfahrensablauf zu regeln, soweit dies für eine einheitliche maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren erforderlich ist (Verfahrensablaufplan).⁸⁷⁷

§ 703c Formulare; Einführung der maschinellen Bearbeitung

(1) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung des Mahnverfahrens und zum Schutze der in Anspruch genommenen Partei Formulare einzuführen. Für

1. Mahnverfahren bei Gerichten, die die Verfahren maschinell bearbeiten,
2. Mahnverfahren bei Gerichten, die die Verfahren nicht maschinell bearbeiten,
3. Mahnverfahren, in denen der Mahnbescheid im Ausland zuzustellen ist,
4. Mahnverfahren, in denen der Mahnbescheid nach Artikel 32 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut vom 3. August 1959 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1183, 1218) zuzustellen ist,

können unterschiedliche Formulare eingeführt werden.

(2) Soweit nach Absatz 1 Formulare für Anträge und Erklärungen der Parteien eingeführt sind, müssen sich die Parteien ihrer bedienen.

(3) Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, in dem bei einem Amtsgericht die maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren eingeführt wird; sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.⁸⁷⁸

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

877 QUELLE

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 95 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2418) hat in Abs. 1 „und Ausfertigungen“ durch „, Ausfertigungen und Vollstreckungsklauseln“ ersetzt.

08.09.2015.—Artikel 145 Nr. 3 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 2 „Der Bundesminister der Justiz“ durch „Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ ersetzt.

878 QUELLE

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 95 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 56 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat in Abs. 1 Satz 1 „und zum Schutze der in Anspruch genommenen Partei“ nach „Mahnverfahrens“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 jeweils „Vordrucke“ durch „Formulare“ ersetzt.

27.08.2005.—Artikel 1 Nr. 5b des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) hat in der Überschrift „Vordrucke“ durch „Formulare“ ersetzt.

08.09.2015.—Artikel 145 Nr. 3 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 1 Satz 1 „Der Bundesminister der Justiz“ durch „Das Bundesministerium der Justiz“ ersetzt.

§ 703d Antragsgegner ohne allgemeinen inländischen Gerichtsstand

(1) Hat der Antragsgegner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften.

(2) Zuständig für das Mahnverfahren ist das Amtsgericht, das für das streitige Verfahren zuständig sein würde, wenn die Amtsgerichte im ersten Rechtszug sachlich unbeschränkt zuständig wären. § 689 Abs. 3 gilt entsprechend.⁸⁷⁹

Buch 8 Zwangsvollstreckung⁸⁸⁰

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften⁸⁸¹

§ 704 Vollstreckbare Endurteile

Die Zwangsvollstreckung findet statt aus Endurteilen, die rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind.⁸⁸²

§ 705 Formelle Rechtskraft

Die Rechtskraft der Urteile tritt vor Ablauf der für die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels oder des zulässigen Einspruchs bestimmten Frist nicht ein. Der Eintritt der Rechtskraft wird durch rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels oder des Einspruchs gehemmt.⁸⁸³

879 QUELLE

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 95 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 57 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) § 690 Abs. 1 Nr. 5 gilt mit der Maßgabe, daß das für das streitige Verfahren örtlich und sachlich zuständige Gericht zu bezeichnen ist.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

880 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Buches „Achtes Buch“ durch „Buch 8“ ersetzt.

881 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Abschnitts „Erster Abschnitt“ durch „Abschnitt 1“ ersetzt.

882 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 5 Nr. 9 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Urteile in Ehesachen und in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstand haben, dürfen nicht für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.“

01.07.1998.—Artikel 3 Nr. 10 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Dies gilt auch für den Ausspruch nach § 643 Abs. 1 Satz 1.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 16 lit. b des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Urteile in Ehe- und Kindschaftssachen dürfen nicht für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.“

883 ÄNDERUNGEN

§ 706 Rechtskraft- und Notfristzeugnis

(1) Zeugnisse über die Rechtskraft der Urteile sind auf Grund der Prozeßakten von der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszuges und, solange der Rechtsstreit in einem höheren Rechtszug anhängig ist, von der Geschäftsstelle des Gerichts dieses Rechtszuges zu erteilen.

(2) Soweit die Erteilung des Zeugnisses davon abhängt, dass gegen das Urteil ein Rechtsmittel nicht eingelegt ist, holt die Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszuges bei der Geschäftsstelle des für das Rechtsmittel zuständigen Gerichts eine Mitteilung in Textform ein, dass bis zum Ablauf der Notfrist eine Rechtsmittelschrift nicht eingereicht sei. Einer Mitteilung durch die Geschäftsstelle des Revisionsgerichts, dass ein Antrag auf Zulassung der Revision nach § 566 nicht eingereicht sei, bedarf es nicht.⁸⁸⁴

§ 707 Einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung

(1) Wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt oder die Rüge nach § 321a erhoben oder wird der Rechtsstreit nach der Verkündung eines Vorbehaltsurteils fortgesetzt, so kann das Gericht auf Antrag anordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt werde oder nur gegen Sicherheitsleistung statfinde und daß die Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien. Die Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung ist nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Schuldner zur Sicherheitsleistung nicht in der Lage ist und die Vollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

(2) Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.⁸⁸⁵

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 87 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 705

Die Rechtskraft der Urteile tritt vor Ablauf der für die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels oder des zulässigen Einspruchs bestimmten Frist nicht ein. Der Eintritt der Rechtskraft wird durch rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels oder des Einspruchs gehemmt.“

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Rechtskraft der Urteile tritt vor Ablauf der für die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels, des zulässigen Einspruchs oder der zulässigen Rüge nach § 321a bestimmten Frist nicht ein. Der Eintritt der Rechtskraft wird durch rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels, des Einspruchs oder der Rüge nach § 321a gehemmt.“

884 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 88 lit. a des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 2 Abs. 1 Nr. 88 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „eine Revisionsschrift nach § 566a“ durch „ein Antrag auf Zulassung der Revision nach § 566“ ersetzt.

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.08.2009.—Artikel 1 Nr. 1a des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Insoweit die Erteilung des Zeugnisses davon abhängt, daß gegen das Urteil ein Rechtsmittel nicht eingelegt ist, genügt ein Zeugnis der Geschäftsstelle des für das Rechtsmittel zuständigen Gerichts, daß bis zum Ablauf der Notfrist eine Rechtsmittelschrift nicht eingereicht sei. Eines Zeugnisses der Geschäftsstelle des Revisionsgerichts, daß ein Antrag auf Zulassung der Revision nach § 566 nicht eingereicht sei, bedarf es nicht.“

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 17 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „In Ehe- und Kindschaftssachen wird den Parteien von Amts wegen ein Rechtskraftzeugnis auf einer weiteren Ausfertigung in der Form des § 317 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 erteilt.“

885 ÄNDERUNGEN

§ 708 Vorläufige Vollstreckbarkeit ohne Sicherheitsleistung

Für vorläufig vollstreckbar ohne Sicherheitsleistung sind zu erklären:

1. Urteile, die auf Grund eines Anerkenntnisses oder eines Verzichts ergehen;
2. Versäumnisurteile und Urteile nach Lage der Akten gegen die säumige Partei gemäß § 331a;
3. Urteile, durch die gemäß § 341 der Einspruch als unzulässig verworfen wird;
4. Urteile, die im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozeß erlassen werden;
5. Urteile, die ein Vorbehaltsurteil, das im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozeß erlassen wurde, für vorbehaltlos erklären;
6. Urteile, durch die Arreste oder einstweilige Verfügungen abgelehnt oder aufgehoben werden;
7. Urteile in Streitigkeiten zwischen dem Vermieter und dem Mieter oder Untermieter von Wohnräumen oder anderen Räumen oder zwischen dem Mieter und dem Untermieter solcher Räume wegen Überlassung, Benutzung oder Räumung, wegen Fortsetzung des Mietverhältnisses über Wohnraum auf Grund der §§ 574 bis 574b des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie wegen Zurückhaltung der von dem Mieter oder dem Untermieter in die Mieträume eingebrachten Sachen;
8. Urteile, die die Verpflichtung aussprechen, Unterhalt, Renten wegen Entziehung einer Unterhaltsforderung oder Renten wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichten, soweit sich die Verpflichtung auf die Zeit nach der Klageerhebung und auf das ihr vorausgehende letzte Vierteljahr bezieht;
9. Urteile nach §§ 861, 862 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Wiedereinräumung des Besitzes oder auf Beseitigung oder Unterlassung einer Besitzstörung;
10. Berufungsurteile in vermögensrechtlichen Streitigkeiten. Wird die Berufung durch Urteil oder Beschluss gemäß § 522 Absatz 2 zurückgewiesen, ist auszusprechen, dass das angefochtene Urteil ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar ist;
11. andere Urteile in vermögensrechtlichen Streitigkeiten, wenn der Gegenstand der Verurteilung in der Hauptsache eintausendzweihundertfünfzig Euro nicht übersteigt oder wenn nur die Entscheidung über die Kosten vollstreckbar ist und eine Vollstreckung im Wert von nicht mehr als eintausendfünfhundert Euro ermöglicht.⁸⁸⁶

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 96 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, so kann das Gericht auf Antrag anordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt werde oder nur gegen Sicherheitsleistung statfinde und daß die Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien. Die Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung ist nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 89 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.“

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder die Rüge nach § 321a erhoben“ nach „beantragt“ eingefügt.

886 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 97 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Auch ohne Antrag sind für vorläufig vollstreckbar zu erklären:

1. Urteile, die auf Grund eines Anerkenntnisses eine Verurteilung aussprechen (§ 307);
2. (weggefallen)
3. Versäumnisurteile;
4. Urteile, die im Urkunden- oder Wechselprozeß erlassen werden;
5. Urteile, durch die Arreste oder einstweilige Verfügungen aufgehoben werden;

§ 709 Vorläufige Vollstreckbarkeit gegen Sicherheitsleistung

Andere Urteile sind gegen eine der Höhe nach zu bestimmende Sicherheit für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Soweit wegen einer Geldforderung zu vollstrecken ist, genügt es, wenn die Höhe der Sicherheitsleistung in einem bestimmten Verhältnis zur Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages angegeben wird. Handelt es sich um ein Urteil, das ein Versäumnisurteil aufrechterhält, so ist auszusprechen, daß die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil nur gegen Leistung der Sicherheit fortgesetzt werden darf.⁸⁸⁷

§ 710 Ausnahmen von der Sicherheitsleistung des Gläubigers

Kann der Gläubiger die Sicherheit nach § 709 nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten leisten, so ist das Urteil auf Antrag auch ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu er-

6. Urteile, welche die Verpflichtung zur Entrichtung von Alimenten oder zur Entrichtung einer nach den §§ 843, 844 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschuldeten Geldrente aussprechen, soweit die Entrichtung für die Zeit nach der Erhebung der Klage und für das der Erhebung der Klage vorausgehende letzte Vierteljahr zu erfolgen hat;

7. Urteile der Oberlandesgerichte, in vermögensrechtlichen Streitigkeiten.“

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) hat in Nr. 11 „eintausendfünfhundert“ durch „zweitausendfünfhundert“ und „zweitausend“ durch „dreitausend“ ersetzt.

01.09.2001.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) hat in Nr. 7 „§§ 556a, 556b“ durch „§§ 574 bis 574b“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 90 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in Nr. 11 „zweitausendfünfhundert Deutsche Mark“ durch „eintausendzweihundertfünfzig Euro“ und „dreitausend Deutsche Mark“ durch „eintausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2004.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat Nr. 10 neu gefasst. Nr. 10 lautete:

„10. Urteile der Oberlandesgerichte in vermögensrechtlichen Streitigkeiten;“.

27.10.2011.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2082) hat Nr. 10 Satz 2 eingefügt.

887 ÄNDERUNGEN

01.01.1969.—Artikel II Nr. 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1964 (BGBl. I S. 457) hat in Nr. 1 „ , wegen Fortsetzung des Mietverhältnisses über Wohnraum auf Grund der §§ 556a, 556b des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ nach „Räumung“ eingefügt.

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 97 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Urteile sind ferner ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn sie betreffen:

1. Streitigkeiten zwischen dem Vermieter und dem Mieter oder Untermieter von Wohnräumen oder anderen Räumen oder zwischen dem Mieter und dem Untermieter solcher Räume wegen Überlassung, Benutzung oder Räumung sowie wegen Zurückhaltung der von dem Mieter oder dem Untermieter in die Mieträume eingebrachten Sachen;
2. Streitigkeiten zwischen Seeschiffen und ihren Arbeitgebern hinsichtlich des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, sofern sie während der Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses entstehen;
3. Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirten, Fuhrleuten, Schiffen, Flößern oder Auswanderungsexpedienten in den Einschiffungshäfen, die über Wirtszechen, Fuhrlohn, Überfahrtsgelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über deren Verlust und Beschädigung, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, die aus Anlaß der Reise entstanden sind;
4. andere vermögensrechtliche Ansprüche, sofern der Gegenstand der Verurteilung an Geld oder Geldeswert die Summe von fünfhundert Deutsche Mark nicht übersteigt; für den Wert des Gegenstandes gelten die Vorschriften der §§ 3 bis 9.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 90a des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat Satz 2 eingefügt.

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

klären, wenn die Aussetzung der Vollstreckung dem Gläubiger einen schwer zu ersetzenden oder schwer abzusehenden Nachteil bringen würde oder aus einem sonstigen Grund für den Gläubiger unbillig wäre, insbesondere weil er die Leistung für seine Lebenshaltung oder seine Erwerbstätigkeit dringend benötigt.⁸⁸⁸

§ 711 Abwendungsbefugnis

In den Fällen des § 708 Nr. 4 bis 11 hat das Gericht auszusprechen, daß der Schuldner die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abwenden darf, wenn nicht der Gläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit leistet. § 709 Satz 2 gilt entsprechend, für den Schuldner jedoch mit der Maßgabe, dass Sicherheit in einem bestimmten Verhältnis zur Höhe des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages zu leisten ist. Für den Gläubiger gilt § 710 entsprechend.⁸⁸⁹

§ 712 Schutzantrag des Schuldners

(1) Würde die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen, so hat ihm das Gericht auf Antrag zu gestatten, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ohne Rücksicht auf eine Sicherheitsleistung des Gläubigers abzuwenden; § 709 Satz 2 gilt in den Fällen des § 709 Satz 1 entsprechend. Ist der Schuldner dazu nicht in der Lage, so ist das Urteil nicht für vorläufig vollstreckbar zu erklären oder die Vollstreckung auf die in § 720a Abs. 1, 2 bezeichneten Maßregeln zu beschränken.

(2) Dem Antrag des Schuldners ist nicht zu entsprechen, wenn ein überwiegendes Interesse des Gläubigers entgegensteht. In den Fällen des § 708 kann das Gericht anordnen, daß das Urteil nur gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar ist.⁸⁹⁰

§ 713 Unterbleiben von Schuldnerschutzanordnungen

888 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 97 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Andere Urteile sind gegen eine der Höhe nach zu bestimmende Sicherheit für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Auf Antrag sind sie auch ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Gläubiger zur Sicherheitsleistung nicht in der Lage ist und daß die Aussetzung der Vollstreckung ihm einen schwer zu ersetzenden oder einen schwer zu ermittelnden Nachteil bringen würde.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

889 QUELLE

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 97 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 90b des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat Satz 2 eingefügt.

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

890 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 97 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Wird glaubhaft gemacht, daß die Vollstreckung des Urteils dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde, so ist in den Fällen der §§ 708, 709, 710 Satz 1 auf Antrag des Schuldners auszusprechen, daß das Urteil nicht vorläufig vollstreckbar sei; in den Fällen des § 710 Satz 2 ist der Antrag des Gläubigers zurückzuweisen.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 90c des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in Abs. 1 Satz 1 „; § 709 Satz 2 gilt in den Fällen des § 709 Satz 1 entsprechend“ am Ende eingefügt.

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

Die in den §§ 711, 712 zugunsten des Schuldners zugelassenen Anordnungen sollen nicht ergehen, wenn die Voraussetzungen, unter denen ein Rechtsmittel gegen das Urteil stattfindet, unzweifelhaft nicht vorliegen.⁸⁹¹

§ 713a⁸⁹²

§ 714 Anträge zur vorläufigen Vollstreckbarkeit

(1) Anträge nach den §§ 710, 711 Satz 3, § 712 sind vor Schluß der mündlichen Verhandlung zu stellen, auf die das Urteil ergeht.

(2) Die tatsächlichen Voraussetzungen sind glaubhaft zu machen.⁸⁹³

§ 715 Rückgabe der Sicherheit

(1) Das Gericht, das eine Sicherheitsleistung des Gläubigers angeordnet oder zugelassen hat, ordnet auf Antrag die Rückgabe der Sicherheit an, wenn ein Zeugnis über die Rechtskraft des für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteils vorgelegt wird. Ist die Sicherheit durch eine Bürgschaft bewirkt worden, so ordnet das Gericht das Erlöschen der Bürgschaft an.

(2) § 109 Abs. 3 gilt entsprechend.⁸⁹⁴

§ 716 Ergänzung des Urteils

891 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 97 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Gericht kann auf Antrag die vorläufige Vollstreckbarkeit von einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Diese Vorschrift ist auf die im § 708 Nr. 7 bezeichneten Urteile nicht anzuwenden.

(2) Das Gericht hat auf Antrag dem Schuldner nachzulassen, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden, wenn nicht der Gläubiger sich erbieht, vor der Vollstreckung Sicherheit zu leisten.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

892 AUFHEBUNG

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 97 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die in den §§ 712 und 713 zugunsten des Schuldners zugelassenen Anordnungen sollen nicht ergehen, wenn die Voraussetzungen, unter denen ein Rechtsmittel gegen das Urteil stattfindet, nach dem Ermessen des Gerichts unzweifelhaft nicht vorliegen.“

893 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 97 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die in den §§ 710 bis 713 erwähnten Anträge sind vor dem Schluß der mündlichen Verhandlung zu stellen, auf die das Urteil ergeht.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 90d des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in Abs. 1 „Satz 2“ durch „Satz 3“ ersetzt.

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

894 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 97 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„In den Fällen der §§ 710, 713 kann das Gericht, dass die Sicherheitsleistung angeordnet oder zugelassen hat, auf Antrag die Rückgabe der von dem Gläubiger geleisteten Sicherheit anordnen, wenn ein Zeugnis über die Rechtskraft des für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteils vorgelegt wird. Die Vorschriften des § 109 Abs. 3 gelten entsprechend.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

Ist über die vorläufige Vollstreckbarkeit nicht entschieden, so sind wegen Ergänzung des Urteils die Vorschriften des § 321 anzuwenden.⁸⁹⁵

§ 717 Wirkungen eines aufgehenden oder abändernden Urteils

(1) Die vorläufige Vollstreckbarkeit tritt mit der Verkündung eines Urteils, das die Entscheidung in der Hauptsache oder die Vollstreckbarkeitserklärung aufhebt oder abändert, insoweit außer Kraft, als die Aufhebung oder Abänderung ergeht.

(2) Wird ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil aufgehoben oder abgeändert, so ist der Kläger zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Beklagten durch die Vollstreckung des Urteils oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung gemachte Leistung entstanden ist. Der Beklagte kann den Anspruch auf Schadensersatz in dem anhängigen Rechtsstreit geltend machen; wird der Anspruch geltend gemacht, so ist er als zur Zeit der Zahlung oder Leistung rechtshängig geworden anzusehen.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 sind auf die im § 708 Nr. 10 bezeichneten Berufungsurteile, mit Ausnahme der Versäumnisurteile, nicht anzuwenden. Soweit ein solches Urteil aufgehoben oder abgeändert wird, ist der Kläger auf Antrag des Beklagten zur Erstattung des von diesem auf Grund des Urteils Gezahlten oder Geleisteten zu verurteilen. Die Erstattungspflicht des Klägers bestimmt sich nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Wird der Antrag gestellt, so ist der Anspruch auf Erstattung als zur Zeit der Zahlung oder Leistung rechtshängig geworden anzusehen; die mit der Rechtshängigkeit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts verbundenen Wirkungen treten mit der Zahlung oder Leistung auch dann ein, wenn der Antrag nicht gestellt wird.⁸⁹⁶

§ 718 Vorabentscheidung über vorläufige Vollstreckbarkeit

(1) In der Berufungsinstanz ist über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf Antrag vorab zu verhandeln und zu entscheiden.

(2) Eine Anfechtung der in der Berufungsinstanz über die vorläufige Vollstreckbarkeit erlassenen Entscheidung findet nicht statt.⁸⁹⁷

§ 719 Einstweilige Einstellung bei Rechtsmittel und Einspruch

(1) Wird gegen ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil der Einspruch oder die Berufung eingelegt, so gelten die Vorschriften des § 707 entsprechend. Die Zwangsvollstreckung aus einem Versäumnisurteil darf nur gegen Sicherheitsleistung eingestellt werden, es sei denn, daß das Versäumnisurteil nicht in gesetzlicher Weise ergangen ist oder die säumige Partei glaubhaft macht, daß ihre Säumnis unverschuldet war.

(2) Wird Revision gegen ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil eingelegt, so ordnet das Revisionsgericht auf Antrag an, daß die Zwangsvollstreckung einstweilen eingestellt wird, wenn die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde und nicht ein

895 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

896 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 98 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat in Abs. 3 Satz 1 „Nr. 7“ durch „Nr. 10“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2004.—Artikel 1 Nr. 25a des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat in Abs. 3 Satz 1 „Urteile der Oberlandesgerichte“ durch „Berufungsurteile“ ersetzt.

897 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

überwiegendes Interesse des Gläubigers entgegensteht. Die Parteien haben die tatsächlichen Voraussetzungen glaubhaft zu machen.

(3) Die Entscheidung ergeht durch Beschluss.⁸⁹⁸

§ 720 Hinterlegung bei Abwendung der Vollstreckung

Darf der Schuldner nach § 711 Satz 1, § 712 Abs. 1 Satz 1 die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abwenden, so ist gepfändetes Geld oder der Erlös gepfändeter Gegenstände zu hinterlegen.⁸⁹⁹

§ 720a Sicherungsvollstreckung

(1) Aus einem nur gegen Sicherheit vorläufig vollstreckbaren Urteil, durch das der Schuldner zur Leistung von Geld verurteilt worden ist, darf der Gläubiger ohne Sicherheitsleistung die Zwangsvollstreckung insoweit betreiben, als

- a) bewegliches Vermögen gepfändet wird,
- b) im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen eine Sicherungshypothek oder Schiffshypothek eingetragen wird.

Der Gläubiger kann sich aus dem belasteten Gegenstand nur nach Leistung der Sicherheit befriedigen.

(2) Für die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen gilt § 930 Abs. 2, 3 entsprechend.

(3) Der Schuldner ist befugt, die Zwangsvollstreckung nach Absatz 1 durch Leistung einer Sicherheit in Höhe des Hauptanspruchs abzuwenden, wegen dessen der Gläubiger vollstrecken kann, wenn nicht der Gläubiger vorher die ihm obliegende Sicherheit geleistet hat.⁹⁰⁰

§ 721 Räumungsfrist

(1) Wird auf Räumung von Wohnraum erkannt, so kann das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen dem Schuldner eine den Umständen nach angemessene Räumungsfrist gewähren. Der Antrag ist vor dem Schluß der mündlichen Verhandlung zu stellen, auf die das Urteil ergeht. Ist der Antrag

898 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 99 lit. a des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 99 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Wird Revision gegen ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil eingelegt, so hat das Revisionsgericht auf Antrag anzuordnen, daß die Zwangsvollstreckung einstweilen eingestellt werde, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 91 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.“

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

899 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 100 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ist nach § 713 Abs. 2 dem Schuldner nachgelassen, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden, so ist gepfändetes Geld oder der Erlös gepfändeter Gegenstände zu hinterlegen.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

900 QUELLE

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 101 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

bei der Entscheidung übergangen, so gilt § 321; bis zur Entscheidung kann das Gericht auf Antrag die Zwangsvollstreckung wegen des Räumungsanspruchs einstweilen einstellen.

(2) Ist auf künftige Räumung erkannt und über eine Räumungsfrist noch nicht entschieden, so kann dem Schuldner eine den Umständen nach angemessene Räumungsfrist gewährt werden, wenn er spätestens zwei Wochen vor dem Tag, an dem nach dem Urteil zu räumen ist, einen Antrag stellt. §§ 233 bis 238 gelten sinngemäß.

(3) Die Räumungsfrist kann auf Antrag verlängert oder verkürzt werden. Der Antrag auf Verlängerung ist spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Räumungsfrist zu stellen. §§ 233 bis 238 gelten sinngemäß.

(4) Über Anträge nach den Absätzen 2 oder 3 entscheidet das Gericht erster Instanz, solange die Sache in der Berufungsinstanz anhängig ist, das Berufungsgericht. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Vor der Entscheidung ist der Gegner zu hören. Das Gericht ist befugt, die im § 732 Abs. 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen.

(5) Die Räumungsfrist darf insgesamt nicht mehr als ein Jahr betragen. Die Jahresfrist rechnet vom Tag der Rechtskraft des Urteils oder, wenn nach einem Urteil auf künftige Räumung an einem späteren Tag zu räumen ist, von diesem Tage an.

(6) Die sofortige Beschwerde findet statt

1. gegen Urteile, durch die auf Räumung von Wohnraum erkannt ist, wenn sich das Rechtsmittel lediglich gegen die Versagung, Gewährung oder Bemessung einer Räumungsfrist richtet;
2. gegen Beschlüsse über Anträge nach den Absätzen 2 oder 3.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Mietverhältnisse über Wohnraum im Sinne des § 549 Abs. 2 Nr. 3 sowie in den Fällen des § 575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Endet ein Mietverhältnis im Sinne des § 575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch außerordentliche Kündigung, kann eine Räumungsfrist höchstens bis zum vertraglich bestimmten Zeitpunkt der Beendigung gewährt werden.⁹⁰¹

§ 722 Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile

901 ÄNDERUNGEN

01.01.1969.—Artikel II Nr. 5 des Gesetzes vom 14. Juli 1964 (BGBl. I S. 457) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wird auf Räumung einer Wohnung erkannt, so kann das Gericht auf Antrag dem Schuldner eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung gewähren.

(2) Auf den Antrag sind die Vorschriften der §§ 714, 716 entsprechend anzuwenden.“

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 102 lit. a des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 102 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

01.01.1983.—Artikel 3 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1912) hat Abs. 7 eingefügt.

01.06.1990.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926) hat Abs. 7 neu gefasst. Abs. 7 lautete:

„(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht in den Fällen des § 564c Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 58 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 6 aufgehoben. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Hat das Berufungsgericht entschieden, so ist die Beschwerde unzulässig. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.“

01.09.2001.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) hat Abs. 7 neu gefasst. Abs. 7 lautete:

„(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Mietverhältnisse über Wohnraum im Sinne des § 564b Abs. 7 Nr. 4 und 5 und in den Fällen des § 564c Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 92 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat Satz 2 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.“

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

(1) Aus dem Urteil eines ausländischen Gerichts findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurteil ausgesprochen ist.

(2) Für die Klage auf Erlaß des Urteils ist das Amtsgericht oder Landgericht, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und sonst das Amtsgericht oder Landgericht zuständig, bei dem nach § 23 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.⁹⁰²

§ 723 Vollstreckungsurteil

(1) Das Vollstreckungsurteil ist ohne Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung zu erlassen.

(2) Das Vollstreckungsurteil ist erst zu erlassen, wenn das Urteil des ausländischen Gerichts nach dem für dieses Gericht geltenden Recht die Rechtskraft erlangt hat. Es ist nicht zu erlassen, wenn die Anerkennung des Urteils nach § 328 ausgeschlossen ist.⁹⁰³

§ 724 Vollstreckbare Ausfertigung

(1) Die Zwangsvollstreckung wird auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des Urteils (vollstreckbare Ausfertigung) durchgeführt.

(2) Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszuges und, wenn der Rechtsstreit bei einem höheren Gericht anhängig ist, von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erteilt.⁹⁰⁴

§ 725 Vollstreckungsklausel

Die Vollstreckungsklausel:

„Vorstehende Ausfertigung wird dem usw. (Bezeichnung der Partei) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt“

ist der Ausfertigung des Urteils am Schluß beizufügen, von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.⁹⁰⁵

§ 726 Vollstreckbare Ausfertigung bei bedingten Leistungen

(1) Von Urteilen, deren Vollstreckung nach ihrem Inhalt von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritt einer anderen Tatsache als einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung abhängt, darf eine vollstreckbare Ausfertigung nur erteilt werden, wenn der Beweis durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden geführt wird.

(2) Hängt die Vollstreckung von einer Zug um Zug zu bewirkenden Leistung des Gläubigers an den Schuldner ab, so ist der Beweis, daß der Schuldner befriedigt oder im Verzug der Annahme ist, nur dann erforderlich, wenn die dem Schuldner obliegende Leistung in der Abgabe einer Willenserklärung besteht.⁹⁰⁶

902 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

903 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

904 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

905 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

906 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

§ 727 Vollstreckbare Ausfertigung für und gegen Rechtsnachfolger

(1) Eine vollstreckbare Ausfertigung kann für den Rechtsnachfolger des in dem Urteil bezeichneten Gläubigers sowie gegen denjenigen Rechtsnachfolger des in dem Urteil bezeichneten Schuldners und denjenigen Besitzer der in Streit befangenen Sache, gegen die das Urteil nach § 325 wirksam ist, erteilt werden, sofern die Rechtsnachfolge oder das Besitzverhältnis bei dem Gericht offenkundig ist oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen wird.

(2) Ist die Rechtsnachfolge oder das Besitzverhältnis bei dem Gericht offenkundig, so ist dies in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen.⁹⁰⁷

§ 728 Vollstreckbare Ausfertigung bei Nacherbe oder Testamentsvollstrecker

(1) Ist gegenüber dem Vorerben ein nach § 326 dem Nacherben gegenüber wirksames Urteil ergangen, so sind auf die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung für und gegen den Nacherben die Vorschriften des § 727 entsprechend anzuwenden.

(2) Das gleiche gilt, wenn gegenüber einem Testamentsvollstrecker ein nach § 327 dem Erben gegenüber wirksames Urteil ergangen ist, für die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung für und gegen den Erben. Eine vollstreckbare Ausfertigung kann gegen den Erben erteilt werden, auch wenn die Verwaltung des Testamentsvollstreckers noch besteht.⁹⁰⁸

§ 729 Vollstreckbare Ausfertigung gegen Vermögens- und Firmenübernehmer

(1) Hat jemand das Vermögen eines anderen durch Vertrag mit diesem nach der rechtskräftigen Feststellung einer Schuld des anderen übernommen, so sind auf die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils gegen den Übernehmer die Vorschriften des § 727 entsprechend anzuwenden.

(2) Das gleiche gilt für die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung gegen denjenigen, der ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma fortführt, in Ansehung der Verbindlichkeiten, für die er nach § 25 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs haftet, sofern sie vor dem Erwerb des Geschäfts gegen den früheren Inhaber rechtskräftig festgestellt worden sind.⁹⁰⁹

§ 730 Anhörung des Schuldners

In den Fällen des § 726 Abs. 1 und der §§ 727 bis 729 kann der Schuldner vor der Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung gehört werden.⁹¹⁰

§ 731 Klage auf Erteilung der Vollstreckungsklausel

Kann der nach dem § 726 Abs. 1 und den §§ 727 bis 729 erforderliche Nachweis durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nicht geführt werden, so hat der Gläubiger bei dem Prozeßgericht des ersten Rechtszuges aus dem Urteil auf Erteilung der Vollstreckungsklausel Klage zu erheben.⁹¹¹

907 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

908 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

909 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

910 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

911 ÄNDERUNGEN

§ 732 Erinnerung gegen Erteilung der Vollstreckungsklausel

(1) Über Einwendungen des Schuldners, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, entscheidet das Gericht, von dessen Geschäftsstelle die Vollstreckungsklausel erteilt ist. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss.

(2) Das Gericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; es kann insbesondere anordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen einzustellen oder nur gegen Sicherheitsleistung fortzusetzen sei.⁹¹²

§ 733 Weitere vollstreckbare Ausfertigung

(1) Vor der Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung kann der Schuldner gehört werden, sofern nicht die zuerst erteilte Ausfertigung zurückgegeben wird.

(2) Die Geschäftsstelle hat von der Erteilung der weiteren Ausfertigung den Gegner in Kenntnis zu setzen.

(3) Die weitere Ausfertigung ist als solche ausdrücklich zu bezeichnen.⁹¹³

§ 734 Vermerk über Ausfertigungserteilung auf der Urteilsurschrift

Vor der Aushändigung einer vollstreckbaren Ausfertigung ist auf der Urschrift des Urteils zu vermerken, für welche Partei und zu welcher Zeit die Ausfertigung erteilt ist. Werden die Prozessakten elektronisch geführt, so ist der Vermerk in einem gesonderten elektronischen Dokument festzuhalten. Das Dokument ist mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.⁹¹⁴

§ 735 Zwangsvollstreckung gegen nicht rechtsfähigen Verein

Zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines nicht rechtsfähigen Vereins genügt ein gegen den Verein ergangenes Urteil.⁹¹⁵

§ 736 Zwangsvollstreckung gegen BGB-Gesellschaft

Zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen einer nach § 705 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingegangenen Gesellschaft ist ein gegen alle Gesellschafter ergangenes Urteil erforderlich.⁹¹⁶

§ 737 Zwangsvollstreckung bei Vermögens- oder Erbschaftsnießbrauch

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

912 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 93 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.“
Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

913 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

914 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.
01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat die Sätze 2 und 3 eingefügt.

915 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

916 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

(1) Bei dem Nießbrauch an einem Vermögen ist wegen der vor der Bestellung des Nießbrauchs entstandenen Verbindlichkeiten des Bestellers die Zwangsvollstreckung in die dem Nießbrauch unterliegenden Gegenstände ohne Rücksicht auf den Nießbrauch zulässig, wenn der Besteller zu der Leistung und der Nießbraucher zur Duldung der Zwangsvollstreckung verurteilt ist.

(2) Das Gleiche gilt bei dem Nießbrauch an einer Erbschaft für die Nachlaßverbindlichkeiten.⁹¹⁷

§ 738 Vollstreckbare Ausfertigung gegen Nießbraucher

(1) Ist die Bestellung des Nießbrauchs an einem Vermögen nach der rechtskräftigen Feststellung einer Schuld des Bestellers erfolgt, so sind auf die Erteilung einer in Ansehung der dem Nießbrauch unterliegenden Gegenstände vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils gegen den Nießbraucher die Vorschriften der §§ 727, 730 bis 732 entsprechend anzuwenden.

(2) Das Gleiche gilt bei dem Nießbrauch an einer Erbschaft für die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des gegen den Erblasser ergangenen Urteils.⁹¹⁸

§ 739 Gewahrsamsvermutung bei Zwangsvollstreckung gegen Ehegatten und Lebenspartner

(1) Wird zugunsten der Gläubiger eines Ehemannes oder der Gläubiger einer Ehefrau gemäß § 1362 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vermutet, daß der Schuldner Eigentümer beweglicher Sachen ist, so gilt, unbeschadet der Rechte Dritter, für die Durchführung der Zwangsvollstreckung nur der Schuldner als Gewahrsamsinhaber und Besitzer.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Vermutung des § 8 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes zugunsten der Gläubiger eines der Lebenspartner.⁹¹⁹

§ 740 Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut

(1) Leben die Ehegatten oder Lebenspartner in Gütergemeinschaft und verwaltet einer von ihnen das Gesamtgut allein, so ist zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut ein Urteil gegen diesen Ehegatten oder Lebenspartner erforderlich und genügend.

(2) Verwalten die Ehegatten oder Lebenspartner das Gesamtgut gemeinschaftlich, so ist die Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut nur zulässig, wenn beide Ehegatten oder Lebenspartner zur Leistung verurteilt sind.⁹²⁰

917 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

918 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

919 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Bei dem Güterstand der Verwaltung und Nutznießung, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft ist die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Ehefrau nur zulässig, wenn die Ehefrau zu der Leistung und der Ehemann zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut verurteilt ist.“

01.08.2001.—Artikel 3 § 16 Nr. 11 lit. b des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat Abs. 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

920 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Bei dem Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft ist zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut ein gegen den Ehemann ergangenes Urteil erforderlich und genügend.“

§ 741 Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut bei Erwerbsgeschäft

Betreibt ein Ehegatte oder Lebenspartner, der in Gütergemeinschaft lebt und das Gesamtgut nicht oder nicht allein verwaltet, selbständig ein Erwerbsgeschäft, so ist zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut ein gegen ihn ergangenes Urteil genügend, es sei denn, daß zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit der Einspruch des anderen Ehegatten oder Lebenspartners gegen den Betrieb des Erwerbsgeschäfts oder der Widerruf seiner Einwilligung zu dem Betrieb im Güterrechtsregister eingetragen war.⁹²¹

§ 742 Vollstreckbare Ausfertigung bei Gütergemeinschaft während des Rechtsstreits

Ist die Gütergemeinschaft erst eingetreten, nachdem ein von einem Ehegatten oder Lebenspartner oder gegen einen Ehegatten oder Lebenspartner geführter Rechtsstreit rechtshängig geworden ist, und verwaltet dieser Ehegatte oder Lebenspartner das Gesamtgut nicht oder nicht allein, so sind auf die Erteilung einer in Ansehung des Gesamtgutes vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils für oder gegen den anderen Ehegatten oder Lebenspartner die Vorschriften der §§ 727, 730 bis 732 entsprechend anzuwenden.⁹²²

§ 743 Beendete Gütergemeinschaft

Nach der Beendigung der Gütergemeinschaft ist vor der Auseinandersetzung die Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut nur zulässig, wenn

1. beide Ehegatten oder Lebenspartner zu der Leistung verurteilt sind oder

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

26.11.2015.—Artikel 14 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) hat in Abs. 1 und 2 jeweils „oder Lebenspartner“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

921 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Betreibt die Ehefrau selbständig ein Erwerbsgeschäft, so ist zur Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut und in das Gesamtgut ein gegen die Ehefrau ergangenes Urteil genügend, es sei denn, daß zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit der Einspruch des Ehemannes gegen den Betrieb des Erwerbsgeschäfts oder der Widerruf seiner Einwilligung zu dem Betrieb im Güterrechtsregister eingetragen war.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

26.11.2015.—Artikel 14 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) hat „oder Lebenspartner“ nach „Ehegatte“ und „oder Lebenspartners“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

922 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ist der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft erst eingetreten, nachdem ein von der Ehefrau oder gegen sie geführter Rechtsstreit rechtshängig geworden ist, so sind auf die Erteilung einer in Ansehung des eingebrachten Gutes der Ehefrau vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils für oder gegen den Ehemann die Vorschriften der §§ 727, 730 bis 732 entsprechend anzuwenden.

(2) Das gleiche gilt für die Erteilung einer in Ansehung des Gesamtguts vollstreckbaren Ausfertigung, wenn die allgemeine Gütergemeinschaft oder die Fahrnisgemeinschaft erst eingetreten ist, nachdem ein von der Ehefrau oder gegen sie geführter Rechtsstreit rechtshängig geworden ist.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

26.11.2015.—Artikel 14 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) hat „oder Lebenspartner“ jeweils nach „Ehegatten“ und „oder Lebenspartner“ nach „Ehegatte“ eingefügt.

2. der eine Ehegatte oder Lebenspartner zu der Leistung verurteilt ist und der andere zur Duldung der Zwangsvollstreckung.⁹²³

§ 744 Vollstreckbare Ausfertigung bei beendeter Gütergemeinschaft

Ist die Beendigung der Gütergemeinschaft nach der Beendigung eines Rechtsstreits des Ehegatten oder Lebenspartners eingetreten, der das Gesamtgut allein verwaltet, so sind auf die Erteilung einer in Ansehung des Gesamtgutes vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils gegen den anderen Ehegatten oder Lebenspartner die Vorschriften der §§ 727, 730 bis 732 entsprechend anzuwenden.⁹²⁴

§ 744a Zwangsvollstreckung bei Eigentums- und Vermögensgemeinschaft

Leben die Ehegatten gemäß Artikel 234 § 4 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch im Güterstand der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft, sind für die Zwangsvollstreckung in Gegenstände des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens die §§ 740 bis 744, 774 und 860 entsprechend anzuwenden.⁹²⁵

§ 745 Zwangsvollstreckung bei fortgesetzter Gütergemeinschaft

(1) Im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft ist zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut ein gegen den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner ergangenes Urteil erforderlich und genügend.

923 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Nach der Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft ist vor der Auseinandersetzung die Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut nur zulässig, wenn beide Ehegatten zu der Leistung oder der eine Ehegatte zu der Leistung und der andere zur Duldung der Zwangsvollstreckung verurteilt sind.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

26.11.2015.—Artikel 14 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Nach der Beendigung der Gütergemeinschaft ist vor der Auseinandersetzung die Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut nur zulässig, wenn beide Ehegatten zu der Leistung oder der eine Ehegatte zu der Leistung und der andere zur Duldung der Zwangsvollstreckung verurteilt sind.“

924 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ist die Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft nach der Beendigung eines Rechtsstreits des Ehemannes eingetreten, so sind auf die Erteilung einer in Ansehung des Gesamtguts vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils gegen die Ehefrau die Vorschriften der §§ 727, 730 bis 732 entsprechend anzuwenden.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

26.11.2015.—Artikel 14 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) hat „oder Lebenspartners“ nach „des Ehegatten“ und „oder Lebenspartner“ nach „anderen Ehegatten“ eingefügt.

925 QUELLE

29.09.1990.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 1 des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

(2) Nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gelten die §§ 743 und 744 mit der Maßgabe, dass

1. an die Stelle desjenigen Ehegatten oder Lebenspartners, der das Gesamtgut allein verwaltet, der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner tritt und
2. an die Stelle des anderen Ehegatten oder Lebenspartners die anteilsberechtigten Abkömmlinge treten.⁹²⁶

§ 746⁹²⁷

§ 747 Zwangsvollstreckung in ungeteilten Nachlass

Zur Zwangsvollstreckung in einen Nachlaß ist, wenn mehrere Erben vorhanden sind, bis zur Teilung ein gegen alle Erben ergangenes Urteil erforderlich.⁹²⁸

§ 748 Zwangsvollstreckung bei Testamentvollstrecker

(1) Unterliegt ein Nachlaß der Verwaltung eines Testamentvollstreckers, so ist zur Zwangsvollstreckung in den Nachlaß ein gegen den Testamentvollstrecker ergangenes Urteil erforderlich und genügend.

(2) Steht dem Testamentvollstrecker nur die Verwaltung einzelner Nachlaßgegenstände zu, so ist die Zwangsvollstreckung in diese Gegenstände nur zulässig, wenn der Erbe zu der Leistung, der Testamentvollstrecker zur Duldung der Zwangsvollstreckung verurteilt ist.

(3) Zur Zwangsvollstreckung wegen eines Pflichtteilsanspruchs ist im Falle des Absatzes 1 wie im Falle des Absatzes 2 ein sowohl gegen den Erben als gegen den Testamentvollstrecker ergangenes Urteil erforderlich.⁹²⁹

§ 749 Vollstreckbare Ausfertigung für und gegen Testamentvollstrecker

926 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft ist zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut ein gegen den überlebenden Ehegatten ergangenes Urteil erforderlich und genügend.

(2) Nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gelten die Vorschriften der §§ 743, 744 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ehemannes der überlebende Ehegatte, an die Stelle der Ehefrau die anteilsberechtigten Abkömmlinge treten.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

26.11.2015.—Artikel 14 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) hat in Abs. 1 „oder Lebenspartner“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

Artikel 14 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gelten die Vorschriften der §§ 743, 744 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ehegatten, der das Gesamtgut allein verwaltet, der überlebende Ehegatte, an die Stelle des anderen Ehegatten die anteilsberechtigten Abkömmlinge treten.“

927 AUFHEBUNG

01.07.1958.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Zur Zwangsvollstreckung in das der elterlichen Nutznießung unterliegende Vermögen des Kindes ist ein gegen das Kind ergangenes Urteil genügend.“

928 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

929 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

Auf die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung eines für oder gegen den Erblasser ergangenen Urteils für oder gegen den Testamentsvollstrecker sind die Vorschriften der §§ 727, 730 bis 732 entsprechend anzuwenden. Auf Grund einer solchen Ausfertigung ist die Zwangsvollstreckung nur in die der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegenden Nachlaßgegenstände zulässig.⁹³⁰

§ 750 Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung

(1) Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn die Personen, für und gegen die sie stattfinden soll, in dem Urteil oder in der ihm beigefügten Vollstreckungsklausel namentlich bezeichnet sind und das Urteil bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird. Eine Zustellung durch den Gläubiger genügt; in diesem Fall braucht die Ausfertigung des Urteils Tatbestand und Entscheidungsgründe nicht zu enthalten.

(2) Handelt es sich um die Vollstreckung eines Urteils, dessen vollstreckbare Ausfertigung nach § 726 Abs. 1 erteilt worden ist, oder soll ein Urteil, das nach den §§ 727 bis 729, 738, 742, 744, dem § 745 Abs. 2 und dem § 749 für oder gegen eine der dort bezeichneten Personen wirksam ist, für oder gegen eine dieser Personen vollstreckt werden, so muß außer dem zu vollstreckenden Urteil auch die ihm beigefügte Vollstreckungsklausel und, sofern die Vollstreckungsklausel auf Grund öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunden erteilt ist, auch eine Abschrift dieser Urkunden vor Beginn der Zwangsvollstreckung zugestellt sein oder gleichzeitig mit ihrem Beginn zugestellt werden.

(3) Eine Zwangsvollstreckung nach § 720a darf nur beginnen, wenn das Urteil und die Vollstreckungsklausel mindestens zwei Wochen vorher zugestellt sind.⁹³¹

§ 751 Bedingungen für Vollstreckungsbeginn

(1) Ist die Geltendmachung des Anspruchs von dem Eintritt eines Kalendertages abhängig, so darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn der Kalendertag abgelaufen ist.

(2) Hängt die Vollstreckung von einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung ab, so darf mit der Zwangsvollstreckung nur begonnen oder sie nur fortgesetzt werden, wenn die Sicherheitsleistung durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen und eine Abschrift dieser Urkunde bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird.⁹³²

§ 752 Sicherheitsleistung bei Teilvollstreckung

Vollstreckt der Gläubiger im Fall des § 751 Abs. 2 nur wegen eines Teilbetrages, so bemißt sich die Höhe der Sicherheitsleistung nach dem Verhältnis des Teilbetrages zum Gesamtbetrag. Darf der Schuldner in den Fällen des § 709 die Vollstreckung gemäß § 712 Abs. 1 Satz 1 abwenden, so gilt für ihn Satz 1 entsprechend.⁹³³

930 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

931 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 103 lit. a des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 103 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

932 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 104 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat in Abs. 2 „oder sie nur fortgesetzt“ nach „begonnen“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

933 QUELLE

§ 753 Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher; Verordnungsermächtigung

(1) Die Zwangsvollstreckung wird, soweit sie nicht den Gerichten zugewiesen ist, durch Gerichtsvollzieher durchgeführt, die sie im Auftrag des Gläubigers zu bewirken haben.

(2) Der Gläubiger kann wegen Erteilung des Auftrags zur Zwangsvollstreckung die Mitwirkung der Geschäftsstelle in Anspruch nehmen. Der von der Geschäftsstelle beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als von dem Gläubiger beauftragt.

(3) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates verbindliche Formulare für den Auftrag einzuführen. Für elektronisch eingereichte Aufträge können besondere Formulare vorgesehen werden.

(4) § 130a Absatz 1 und 2 gilt für die elektronische Einreichung von Aufträgen beim Gerichtsvollzieher entsprechend.⁹³⁴

§ 754 Vollstreckungsauftrag und vollstreckbare Ausfertigung

(1) Durch den Vollstreckungsauftrag und die Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung wird der Gerichtsvollzieher ermächtigt, Leistungen des Schuldners entgegenzunehmen und diese zu quittieren sowie mit Wirkung für den Gläubiger Zahlungsvereinbarungen nach Maßgabe des § 802b zu treffen.

(2) Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zwangsvollstreckung und der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen durch den Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung ermächtigt. Der Mangel oder die Beschränkung des Auftrags kann diesen Personen gegenüber von dem Gläubiger nicht geltend gemacht werden.⁹³⁵

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

934 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.08.2009.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat Abs. 3 eingefügt.

08.09.2015.—Artikel 145 Nr. 4 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 3 Satz 1 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

26.11.2016.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher“.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „nach Absatz 2“ nach „Auftrag“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 11 Nr. 11 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat Abs. 4 neu gefasst. Die neue Fassung lautet:

„(4) Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Parteien sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können als elektronisches Dokument beim Gerichtsvollzieher eingereicht werden. Für das elektronische Dokument gelten § 130a, auf dieser Grundlage erlassene Rechtsverordnungen sowie § 298 entsprechend. Die Bundesregierung kann in der Rechtsverordnung nach § 130a Absatz 2 Satz 2 besondere technische Rahmenbedingungen für die Übermittlung und Bearbeitung elektronischer Dokumente in Zwangsvollstreckungsverfahren durch Gerichtsvollzieher bestimmen. Im Übrigen gilt § 174 Absatz 3 und 4 entsprechend.“

01.01.2022.—Artikel 11 Nr. 11 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat Abs. 5 eingefügt. Abs. 5 wird lauten:

„(5) § 130d gilt entsprechend.“

935 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

§ 754a Vereinfachter Vollstreckungsauftrag bei Vollstreckungsbescheiden

(1) Im Fall eines elektronisch eingereichten Auftrags zur Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid, der einer Vollstreckungsklausel nicht bedarf, ist bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen die Übermittlung der Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides entbehrlich, wenn

1. die sich aus dem Vollstreckungsbescheid ergebende fällige Geldforderung einschließlich titulierter Nebenforderungen und Kosten nicht mehr als 5 000 Euro beträgt; Kosten der Zwangsvollstreckung sind bei der Berechnung der Forderungshöhe nur zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand des Vollstreckungsauftrags sind;
2. die Vorlage anderer Urkunden als der Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides nicht vorgeschrieben ist;
3. der Gläubiger dem Auftrag eine Abschrift des Vollstreckungsbescheides nebst Zustellungsbescheinigung als elektronisches Dokument beifügt und
4. der Gläubiger versichert, dass ihm eine Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides und eine Zustellungsbescheinigung vorliegen und die Forderung in Höhe des Vollstreckungsauftrags noch besteht.

Sollen Kosten der Zwangsvollstreckung vollstreckt werden, sind dem Auftrag zusätzlich zu den in Satz 1 Nummer 3 genannten Dokumenten eine nachprüfbare Aufstellung der Kosten und entsprechende Belege als elektronisches Dokument beizufügen.

(2) Hat der Gerichtsvollzieher Zweifel an dem Vorliegen einer Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides oder der übrigen Vollstreckungsvoraussetzungen, teilt er dies dem Gläubiger mit und führt die Zwangsvollstreckung erst durch, nachdem der Gläubiger die Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides übermittelt oder die übrigen Vollstreckungsvoraussetzungen nachgewiesen hat.

(3) § 130a Absatz 2 bleibt unberührt.⁹³⁶

§ 755 Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners

(1) Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Schuldners nicht bekannt, darf der Gerichtsvollzieher auf Grund des Vollstreckungsauftrags und der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung zur Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners bei der Meldebehörde die gegenwärtigen Anschriften sowie Angaben zur Haupt- und Nebenwohnung des Schuldners erheben. Der Gerichtsvollzieher darf auch beauftragt werden, die gegenwärtigen Anschriften, den Ort der Hauptniederlassung oder den Sitz des Schuldners zu erheben

1. durch Einsicht in das Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Unternehmens- oder Vereinsregister oder

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat „ , elektronischen“ nach „schriftlichen“ eingefügt und „Übergabe“ durch „Übermittlung“ ersetzt.

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 754 Vollstreckungsauftrag

In dem schriftlichen, elektronischen oder mündlichen Auftrag zur Zwangsvollstreckung in Verbindung mit der Übermittlung der vollstreckbaren Ausfertigung liegt die Beauftragung des Gerichtsvollziehers, die Zahlungen oder sonstigen Leistungen in Empfang zu nehmen, über das Empfangene wirksam zu quittieren und dem Schuldner, wenn dieser seiner Verbindlichkeit genügt hat, die vollstreckbare Ausfertigung auszuliefern.“

936 QUELLE

26.11.2016.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2018.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat Abs. 3 aufgehoben.

2. durch Einholung einer Auskunft bei den nach Landesrecht für die Durchführung der Aufgaben nach § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörden.

(2) Soweit der Aufenthaltsort des Schuldners nach Absatz 1 nicht zu ermitteln ist, darf der Gerichtsvollzieher

1. zunächst beim Ausländerzentralregister die Angaben zur aktenführenden Ausländerbehörde sowie zum Zuzug oder Fortzug des Schuldners und anschließend bei der gemäß der Auskunft aus dem Ausländerzentralregister aktenführenden Ausländerbehörde den Aufenthaltsort des Schuldners,
2. bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung die dort bekannte derzeitige Anschrift, den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort des Schuldners sowie
3. bei dem Kraftfahrt-Bundesamt die Halterdaten nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Straßenverkehrsgesetzes

erheben. Ist der Schuldner Unionsbürger, darf der Gerichtsvollzieher die Daten nach Satz 1 Nummer 1 nur erheben, wenn ihm tatsächliche Anhaltspunkte für die Vermutung der Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts vorliegen. Eine Übermittlung der Daten nach Satz 1 Nummer 1 an den Gerichtsvollzieher ist ausgeschlossen, wenn der Schuldner Unionsbürger ist, für den eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nicht vorliegt.

(3) Nach Absatz 1 oder Absatz 2 erhobene Daten, die innerhalb der letzten drei Monate bei dem Gerichtsvollzieher eingegangen sind, darf dieser auch in einem Zwangsvollstreckungsverfahren eines weiteren Gläubigers gegen denselben Schuldner nutzen, wenn die Voraussetzungen für die Datenerhebung auch bei diesem Gläubiger vorliegen.⁹³⁷

§ 756 Zwangsvollstreckung bei Leistung Zug um Zug

(1) Hängt die Vollstreckung von einer Zug um Zug zu bewirkenden Leistung des Gläubigers an den Schuldner ab, so darf der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung nicht beginnen, bevor er dem Schuldner die diesem gebührende Leistung in einer den Verzug der Annahme begründenden Weise angeboten hat, sofern nicht der Beweis, daß der Schuldner befriedigt oder im Verzug der Annahme ist, durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden geführt wird und eine Abschrift dieser Urkunden bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird.

(2) Der Gerichtsvollzieher darf mit der Zwangsvollstreckung beginnen, wenn der Schuldner auf das wörtliche Angebot des Gerichtsvollziehers erklärt, daß er die Leistung nicht annehmen werde.⁹³⁸

937 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) und Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2745) haben die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 755 Ermächtigung des Gerichtsvollziehers

Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zwangsvollstreckung und der im § 754 bezeichneten Handlungen durch den Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung ermächtigt. Der Mangel oder die Beschränkung des Auftrags kann diesen Personen gegenüber von dem Gläubiger nicht geltend gemacht werden.“

26.11.2016.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Die Daten nach Satz 1 Nr. 2 und 3 darf der Gerichtsvollzieher nur erheben, wenn die zu vollstreckenden Ansprüche mindestens 500 Euro betragen; Kosten der Zwangsvollstreckung und Nebenforderungen sind bei der Berechnung nur zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand des Vollstreckungsauftrags sind.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

938 ÄNDERUNGEN

§ 757 Übergabe des Titels und Quittung

(1) Der Gerichtsvollzieher hat nach Empfang der Leistungen dem Schuldner die vollstreckbare Ausfertigung nebst einer Quittung auszuliefern, bei teilweiser Leistung diese auf der vollstreckbaren Ausfertigung zu vermerken und dem Schuldner Quittung zu erteilen.

(2) Das Recht des Schuldners, nachträglich eine Quittung des Gläubigers selbst zu fordern, wird durch diese Vorschriften nicht berührt.⁹³⁹

§ 758 Durchsuchung; Gewaltanwendung

(1) Der Gerichtsvollzieher ist befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, soweit der Zweck der Vollstreckung dies erfordert.

(2) Er ist befugt, die verschlossenen Haustüren, Zimmertüren und Behältnisse öffnen zu lassen.

(3) Er ist, wenn er Widerstand findet, zur Anwendung von Gewalt befugt und kann zu diesem Zweck die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen.⁹⁴⁰

§ 758a Richterliche Durchsuchungsanordnung; Vollstreckung zur Unzeit

(1) Die Wohnung des Schuldners darf ohne dessen Einwilligung nur auf Grund einer Anordnung des Richters bei dem Amtsgericht durchsucht werden, in dessen Bezirk die Durchsuchung erfolgen soll. Dies gilt nicht, wenn die Einholung der Anordnung den Erfolg der Durchsuchung gefährden würde.

(2) Auf die Vollstreckung eines Titels auf Räumung oder Herausgabe von Räumen und auf die Vollstreckung eines Haftbefehls nach § 802g ist Absatz 1 nicht anzuwenden.

(3) Willigt der Schuldner in die Durchsuchung ein oder ist eine Anordnung gegen ihn nach Absatz 1 Satz 1 ergangen oder nach Absatz 1 Satz 2 entbehrlich, so haben Personen, die Mitgewahrsam an der Wohnung des Schuldners haben, die Durchsuchung zu dulden. Unbillige Härten gegenüber Mitgewahrsamsinhabern sind zu vermeiden.

(4) Der Gerichtsvollzieher nimmt eine Vollstreckungshandlung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen nicht vor, wenn dies für den Schuldner und die Mitgewahrsamsinhaber eine unbillige Härte darstellt oder der zu erwartende Erfolg in einem Mißverhältnis zu dem Eingriff steht, in Wohnungen nur auf Grund einer besonderen Anordnung des Richters bei dem Amtsgericht. Die Nachtzeit umfasst die Stunden von einundzwanzig bis sechs Uhr.

(5) Die Anordnung nach Absatz 1 ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

(6) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Formulare für den Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung nach Absatz 1 einführen. Soweit nach Satz 1 Formulare eingeführt sind, muss sich der Antragsteller ihrer bedienen. Für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren elektronisch bearbeiten, sind für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren nicht elektronisch bearbeiten, können unterschiedliche Formulare eingeführt werden.⁹⁴¹

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 5 lit. b des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) hat Abs. 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

939 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

940 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

941 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 759 Zuziehung von Zeugen

Wird bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet oder ist bei einer in der Wohnung des Schuldners vorzunehmenden Vollstreckungshandlung weder der Schuldner noch ein erwachsener Familienangehöriger, eine in der Familie beschäftigte Person oder ein erwachsener ständiger Mitbewohner anwesend, so hat der Gerichtsvollzieher zwei erwachsene Personen oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zuzuziehen.⁹⁴²

§ 760 Akteneinsicht; Aktenabschrift

Jeder Person, die bei dem Vollstreckungsverfahren beteiligt ist, muß auf Begehren Einsicht der Akten des Gerichtsvollziehers gestattet und Abschrift einzelner Aktenstücke erteilt werden. Werden die Akten des Gerichtsvollziehers elektronisch geführt, erfolgt die Gewährung von Akteneinsicht durch Erteilung von Ausdrucken, durch Übermittlung von elektronischen Dokumenten oder durch Wiedergabe auf einem Bildschirm; dies gilt auch für die nach § 885 Absatz 2 Satz 2 elektronisch gespeicherten Dateien.⁹⁴³

§ 761⁹⁴⁴

§ 762 Protokoll über Vollstreckungshandlungen

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2002.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206) hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat Abs. 6 eingefügt.

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat in Abs. 2 „§ 901“ durch „§ 802g“ ersetzt.

08.09.2015.—Artikel 145 Nr. 4 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 6 Satz 1 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

942 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

30.06.2013.—Artikel 22 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat „eine zu seiner Familie gehörige oder in dieser Familie dienende erwachsene Person“ durch die Wörter „ein erwachsener Familienangehöriger, eine in der Familie beschäftigte Person oder ein erwachsener ständiger Mitbewohner“ ersetzt.

943 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat Satz 2 eingefügt.

01.05.2013.—Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. März 2013 (BGBl. I S. 434) hat in Satz 2 „; dies gilt auch für die nach § 885a Absatz 2 Satz 2 elektronisch gespeicherten Dateien“ am Ende eingefügt.

944 ÄNDERUNGEN

01.10.1972.—Artikel I Nr. 2, Artikel XIII § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat in Abs. 1 „Amtsrichters“ durch „Richters beim Amtsgericht“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Zur Nachtzeit (§ 188 Abs. 1) sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit Erlaubnis des Richters beim Amtsgericht erfolgen, in dessen Bezirk die Handlung vorgenommen werden soll.

(2) Die Verfügung, durch welche die Erlaubnis erteilt wird, ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.“

(1) Der Gerichtsvollzieher hat über jede Vollstreckungshandlung ein Protokoll aufzunehmen.

(2) Das Protokoll muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Aufnahme;
2. den Gegenstand der Vollstreckungshandlung unter kurzer Erwähnung der wesentlichen Vorgänge;
3. die Namen der Personen, mit denen verhandelt ist;
4. die Unterschrift dieser Personen und den Vermerk, daß die Unterzeichnung nach Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht und nach Genehmigung erfolgt sei;
5. die Unterschrift des Gerichtsvollziehers.

(3) Hat einem der unter Nummer 4 bezeichneten Erfordernisse nicht genügt werden können, so ist der Grund anzugeben.⁹⁴⁵

§ 763 Aufforderungen und Mitteilungen

(1) Die Aufforderungen und sonstigen Mitteilungen, die zu den Vollstreckungshandlungen gehören, sind von dem Gerichtsvollzieher mündlich zu erlassen und vollständig in das Protokoll aufzunehmen.

(2) Kann dies mündlich nicht ausgeführt werden, so hat der Gerichtsvollzieher eine Abschrift des Protokolls zuzustellen oder durch die Post zu übersenden. Es muß im Protokoll vermerkt werden, daß diese Vorschrift befolgt ist. Eine öffentliche Zustellung findet nicht statt.⁹⁴⁶

§ 764 Vollstreckungsgericht

(1) Die den Gerichten zugewiesene Anordnung von Vollstreckungshandlungen und Mitwirkung bei solchen gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte als Vollstreckungsgerichte.

(2) Als Vollstreckungsgericht ist, sofern nicht das Gesetz ein anderes Amtsgericht bezeichnet, das Amtsgericht anzusehen, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat.

(3) Die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts ergehen durch Beschluss.⁹⁴⁷

§ 765 Vollstreckungsgerichtliche Anordnung bei Leistung Zug um Zug

Hängt die Vollstreckung von einer Zug um Zug zu bewirkenden Leistung des Gläubigers an den Schuldner ab, so darf das Vollstreckungsgericht eine Vollstreckungsmaßregel nur anordnen, wenn

1. der Beweis, daß der Schuldner befriedigt oder im Verzug der Annahme ist, durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden geführt wird und eine Abschrift dieser Urkunden bereits zugestellt ist; der Zustellung bedarf es nicht, wenn bereits der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung nach § 756 Abs. 1 begonnen hatte und der Beweis durch das Protokoll des Gerichtsvollziehers geführt wird; oder
2. der Gerichtsvollzieher eine Vollstreckungsmaßnahme nach § 756 Abs. 2 durchgeführt hat und diese durch das Protokoll des Gerichtsvollziehers nachgewiesen ist.⁹⁴⁸

945 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

946 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2002.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206) hat in Abs. 2 Satz 1 „unter entsprechender Anwendung der §§ 181 bis 186“ nach „Protokolls“ gestrichen.

947 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 94 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautet:

„(3) Die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts können ohne mündliche Verhandlung ergehen.“
Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

§ 765a Vollstreckungsschutz

(1) Auf Antrag des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung ganz oder teilweise aufheben, untersagen oder einstweilen einstellen, wenn die Maßnahme unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers wegen ganz besonderer Umstände eine Härte bedeutet, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist. Es ist befugt, die in § 732 Abs. 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen. Betrifft die Maßnahme ein Tier, so hat das Vollstreckungsgericht bei der von ihm vorzunehmenden Abwägung die Verantwortung des Menschen für das Tier zu berücksichtigen.

(2) Eine Maßnahme zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen kann der Gerichtsvollzieher bis zur Entscheidung des Vollstreckungsgerichts, jedoch nicht länger als eine Woche, aufschieben, wenn ihm die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 glaubhaft gemacht werden und dem Schuldner die rechtzeitige Anrufung des Vollstreckungsgerichts nicht möglich war.

(3) In Räumungssachen ist der Antrag nach Absatz 1 spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Räumungstermin zu stellen, es sei denn, daß die Gründe, auf denen der Antrag beruht, erst nach diesem Zeitpunkt entstanden sind oder der Schuldner ohne sein Verschulden an einer rechtzeitigen Antragstellung gehindert war.

(4) Das Vollstreckungsgericht hebt seinen Beschluß auf Antrag auf oder ändert ihn, wenn dies mit Rücksicht auf eine Änderung der Sachlage geboten ist.

(5) Die Aufhebung von Vollstreckungsmaßregeln erfolgt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 4 erst nach Rechtskraft des Beschlusses.⁹⁴⁹

§ 766 Erinnerung gegen Art und Weise der Zwangsvollstreckung

(1) Über Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das vom Gerichtsvollzieher bei ihr zu beobachtende Verfahren betreffen, entschei-

948 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Hängt die Vollstreckung von einer Zug um Zug zu bewirkenden Leistung des Gläubigers an den Schuldner ab, so darf das Vollstreckungsgericht eine Vollstreckungsmaßregel nur anordnen, wenn der Beweis, daß der Schuldner befriedigt oder im Verzug der Annahme ist, durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden geführt wird und eine Abschrift dieser Urkunden bereits zugestellt ist. Der Zustellung bedarf es nicht, wenn bereits der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung nach § 756 begonnen hatte und der Beweis durch das Protokoll des Gerichtsvollziehers geführt wird.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

949 QUELLE

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 952) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.09.1990.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1762) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Satz 1“ nach „Absatzes 1“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 in Abs. 4 und 5 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. e desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 5 „der Absätze 1 und 3“ durch „des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 4“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

det das Vollstreckungsgericht. Es ist befugt, die im § 732 Abs. 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen.

(2) Dem Vollstreckungsgericht steht auch die Entscheidung zu, wenn ein Gerichtsvollzieher sich weigert, einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen oder eine Vollstreckungshandlung dem Auftrag gemäß auszuführen, oder wenn wegen der von dem Gerichtsvollzieher in Ansatz gebrachten Kosten Erinnerungen erhoben werden.⁹⁵⁰

§ 767 Vollstreckungsabwehrklage

(1) Einwendungen, die den durch das Urteil festgestellten Anspruch selbst betreffen, sind von dem Schuldner im Wege der Klage bei dem Prozeßgericht des ersten Rechtszuges geltend zu machen.

(2) Sie sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung, in der Einwendungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens hätten geltend gemacht werden müssen, entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können.

(3) Der Schuldner muß in der von ihm zu erhebenden Klage alle Einwendungen geltend machen, die er zur Zeit der Erhebung der Klage geltend zu machen imstande war.⁹⁵¹

§ 768 Klage gegen Vollstreckungsklausel

Die Vorschriften des § 767 Abs. 1, 3 gelten entsprechend, wenn in den Fällen des § 726 Abs. 1, der §§ 727 bis 729, 738, 742, 744, des § 745 Abs. 2 und des § 749 der Schuldner den bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommenen Eintritt der Voraussetzung für die Erteilung der Vollstreckungsklausel bestreitet, unbeschadet der Befugnis des Schuldners, in diesen Fällen Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel nach § 732 zu erheben.⁹⁵²

§ 769 Einstweilige Anordnungen

(1) Das Prozeßgericht kann auf Antrag anordnen, daß bis zum Erlaß des Urteils über die in den §§ 767, 768 bezeichneten Einwendungen die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung eingestellt oder nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werde und daß Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien. Es setzt eine Sicherheitsleistung für die Einstellung der Zwangsvollstreckung nicht fest, wenn der Schuldner zur Sicherheitsleistung nicht in der Lage ist und die Rechtsverfolgung durch ihn hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Die tatsächlichen Behauptungen, die den Antrag begründen, sind glaubhaft zu machen.

(2) In dringenden Fällen kann das Vollstreckungsgericht eine solche Anordnung erlassen, unter Bestimmung einer Frist, innerhalb der die Entscheidung des Prozeßgerichts beizubringen sei. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird die Zwangsvollstreckung fortgesetzt.

(3) Die Entscheidung über diese Anträge ergeht durch Beschluss.

(4) In Fall der Anhängigkeit einer auf Herabsetzung gerichteten Abänderungsklage gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.⁹⁵³

950 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

951 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

952 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

953 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 95 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

§ 770 Einstweilige Anordnungen im Urteil

Das Prozeßgericht kann in dem Urteil, durch das über die Einwendungen entschieden wird, die in dem vorstehenden Paragraphen bezeichneten Anordnungen erlassen oder die bereits erlassenen Anordnungen aufheben, abändern oder bestätigen. Für die Anfechtung einer solchen Entscheidung gelten die Vorschriften des § 718 entsprechend.⁹⁵⁴

§ 771 Drittwiderspruchsklage

(1) Behauptet ein Dritter, daß ihm an dem Gegenstand der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, so ist der Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung im Wege der Klage bei dem Gericht geltend zu machen, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung erfolgt.

(2) Wird die Klage gegen den Gläubiger und den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehen.

(3) Auf die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der bereits getroffenen Vollstreckungsmaßnahmen sind die Vorschriften der §§ 769, 770 entsprechend anzuwenden. Die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel ist auch ohne Sicherheitsleistung zulässig.⁹⁵⁵

§ 772 Drittwiderspruchsklage bei Veräußerungsverbot

Solange ein Veräußerungsverbot der in den §§ 135, 136 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art besteht, soll der Gegenstand, auf den es sich bezieht, wegen eines persönlichen Anspruchs oder auf Grund eines infolge des Verbots unwirksamen Rechts nicht im Wege der Zwangsvollstreckung veräußert oder überwiesen werden. Auf Grund des Veräußerungsverbots kann nach Maßgabe des § 771 Widerspruch erhoben werden.⁹⁵⁶

§ 773 Drittwiderspruchsklage des Nacherben

Ein Gegenstand, der zu einer Vorerbschaft gehört, soll nicht im Wege der Zwangsvollstreckung veräußert oder überwiesen werden, wenn die Veräußerung oder die Überweisung im Falle des Eintritts der Nacherbfolge nach § 2115 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Nacherben gegenüber unwirksam ist. Der Nacherbe kann nach Maßgabe des § 771 Widerspruch erheben.⁹⁵⁷

§ 774 Drittwiderspruchsklage des Ehegatten oder Lebenspartners

Findet nach § 741 die Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut statt, so kann ein Ehegatte oder Lebenspartner nach Maßgabe des § 771 Widerspruch erheben, wenn das gegen den anderen Ehegat-

„(3) Die Entscheidung über diese Anträge kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.“

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

19.08.2008.—Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. August 2008 (BGBl. I S. 1666) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 18 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat Abs. 4 eingefügt.

954 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

955 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

956 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

957 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

ten oder Lebenspartner ergangene Urteil in Ansehung des Gesamtgutes ihm gegenüber unwirksam ist.⁹⁵⁸

§ 775 Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung

Die Zwangsvollstreckung ist einzustellen oder zu beschränken:

1. wenn die Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung vorgelegt wird, aus der sich ergibt, daß das zu vollstreckende Urteil oder seine vorläufige Vollstreckbarkeit aufgehoben oder daß die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt oder ihre Einstellung angeordnet ist;
2. wenn die Ausfertigung einer gerichtlichen Entscheidung vorgelegt wird, aus der sich ergibt, daß die einstweilige Einstellung der Vollstreckung oder einer Vollstreckungsmaßregel angeordnet ist oder daß die Vollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werden darf;
3. wenn eine öffentliche Urkunde vorgelegt wird, aus der sich ergibt, daß die zur Abwendung der Vollstreckung erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung erfolgt ist;
4. wenn eine öffentliche Urkunde oder eine von dem Gläubiger ausgestellte Privaturkunde vorgelegt wird, aus der sich ergibt, daß der Gläubiger nach Erlass des zu vollstreckenden Urteils befriedigt ist oder Stundung bewilligt hat;
5. wenn der Einzahlungs- oder Überweisungsnachweis einer Bank oder Sparkasse vorgelegt wird, aus dem sich ergibt, daß der zur Befriedigung des Gläubigers erforderliche Betrag zur Auszahlung an den Gläubiger oder auf dessen Konto eingezahlt oder überwiesen worden ist.⁹⁵⁹

§ 776 Aufhebung von Vollstreckungsmaßregeln

In den Fällen des § 775 Nr. 1, 3 sind zugleich die bereits getroffenen Vollstreckungsmaßregeln aufzuheben. In den Fällen der Nummern 4, 5 bleiben diese Maßregeln einstweilen bestehen; dasselbe gilt in den Fällen der Nummer 2, sofern nicht durch die Entscheidung auch die Aufhebung der bisherigen Vollstreckungshandlungen angeordnet ist.⁹⁶⁰

958 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Findet nach § 741 die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Ehefrau oder in das Gesamtgut statt, so kann der Ehemann nach Maßgabe des § 771 Widerspruch erheben, wenn das gegen die Ehefrau ergangene Urteil in Ansehung des eingebrachten Gutes oder des Gesamtgutes ihm gegenüber unwirksam ist.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

26.11.2015.—Artikel 14 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Drittwiderrspruchsklage des Ehegatten“.

Artikel 14 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat „oder Lebenspartner“ nach „Ehegatte“ und „oder Lebenspartner“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

959 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 105 lit. a des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat in Nr. 2 das Semikolon durch „oder daß die Vollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werden darf;“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 105 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 3 „nachgelassene“ durch „erforderliche“ ersetzt.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) hat Nr. 5 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. wenn ein Postschein vorgelegt wird, aus dem sich ergibt, daß nach Erlass des Urteils die zur Befriedigung des Gläubigers erforderliche Summe zur Auszahlung an den letzteren bei der Post eingezahlt ist.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

960 ÄNDERUNGEN

§ 777 Erinnerung bei genügender Sicherung des Gläubigers

Hat der Gläubiger eine bewegliche Sache des Schuldners im Besitz, in Ansehung deren ihm ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht für seine Forderung zusteht, so kann der Schuldner der Zwangsvollstreckung in sein übriges Vermögen nach § 766 widersprechen, soweit die Forderung durch den Wert der Sache gedeckt ist. Steht dem Gläubiger ein solches Recht in Ansehung der Sache auch für eine andere Forderung zu, so ist der Widerspruch nur zulässig, wenn auch diese Forderung durch den Wert der Sache gedeckt ist.⁹⁶¹

§ 778 Zwangsvollstreckung vor Erbschaftsannahme

(1) Solange der Erbe die Erbschaft nicht angenommen hat, ist eine Zwangsvollstreckung wegen eines Anspruchs, der sich gegen den Nachlaß richtet, nur in den Nachlaß zulässig.

(2) Wegen eigener Verbindlichkeiten des Erben ist eine Zwangsvollstreckung in den Nachlaß vor der Annahme der Erbschaft nicht zulässig.⁹⁶²

§ 779 Fortsetzung der Zwangsvollstreckung nach dem Tod des Schuldners

(1) Eine Zwangsvollstreckung, die zur Zeit des Todes des Schuldners gegen ihn bereits begonnen hatte, wird in seinen Nachlaß fortgesetzt.

(2) Ist bei einer Vollstreckungshandlung die Zuziehung des Schuldners nötig, so hat, wenn die Erbschaft noch nicht angenommen oder wenn der Erbe unbekannt oder es ungewiß ist, ob er die Erbschaft angenommen hat, das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers dem Erben einen einstweiligen besonderen Vertreter zu bestellen. Die Bestellung hat zu unterbleiben, wenn ein Nachlaßpfleger bestellt ist oder wenn die Verwaltung des Nachlasses einem Testamentsvollstrecker zusteht.⁹⁶³

§ 780 Vorbehalt der beschränkten Erbenhaftung

(1) Der als Erbe des Schuldners verurteilte Beklagte kann die Beschränkung seiner Haftung nur geltend machen, wenn sie ihm im Urteil vorbehalten ist.

(2) Der Vorbehalt ist nicht erforderlich, wenn der Fiskus als gesetzlicher Erbe verurteilt wird oder wenn das Urteil über eine Nachlaßverbindlichkeit gegen einen Nachlaßverwalter oder einen anderen Nachlaßpfleger oder gegen einen Testamentsvollstrecker, dem die Verwaltung des Nachlasses zusteht, erlassen wird.⁹⁶⁴

§ 781 Beschränkte Erbenhaftung in der Zwangsvollstreckung

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

961 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

962 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

963 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

964 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

Bei der Zwangsvollstreckung gegen den Erben des Schuldners bleibt die Beschränkung der Haftung unberücksichtigt, bis auf Grund derselben gegen die Zwangsvollstreckung von dem Erben Einwendungen erhoben werden.⁹⁶⁵

§ 782 Einreden des Erben gegen Nachlassgläubiger

Der Erbe kann auf Grund der ihm nach den §§ 2014, 2015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehenden Einreden nur verlangen, daß die Zwangsvollstreckung für die Dauer der dort bestimmten Fristen auf solche Maßregeln beschränkt wird, die zur Vollziehung eines Arrestes zulässig sind. Wird vor dem Ablauf der Frist die Eröffnung des Nachlaßinsolvenzverfahrens beantragt, so ist auf Antrag die Beschränkung der Zwangsvollstreckung auch nach dem Ablauf der Frist aufrechtzuerhalten, bis über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens rechtskräftig entschieden ist.⁹⁶⁶

§ 783 Einreden des Erben gegen persönliche Gläubiger

In Ansehung der Nachlaßgegenstände kann der Erbe die Beschränkung der Zwangsvollstreckung nach § 782 auch gegenüber den Gläubigern verlangen, die nicht Nachlaßgläubiger sind, es sei denn, daß er für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet.⁹⁶⁷

§ 784 Zwangsvollstreckung bei Nachlassverwaltung und -insolvenzverfahren

(1) Ist eine Nachlaßverwaltung angeordnet oder das Nachlaßinsolvenzverfahren eröffnet, so kann der Erbe verlangen, daß Maßregeln der Zwangsvollstreckung, die zugunsten eines Nachlaßgläubigers in sein nicht zum Nachlaß gehörendes Vermögen erfolgt sind, aufgehoben werden, es sei denn, daß er für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet.

(2) Im Falle der Nachlaßverwaltung steht dem Nachlaßverwalter das gleiche Recht gegenüber Maßregeln der Zwangsvollstreckung zu, die zugunsten eines anderen Gläubigers als eines Nachlaßgläubigers in den Nachlaß erfolgt sind.⁹⁶⁸

§ 785 Vollstreckungsabwehrklage des Erben

Die auf Grund der §§ 781 bis 784 erhobenen Einwendungen werden nach den Vorschriften der §§ 767, 769, 770 erledigt.⁹⁶⁹

§ 786 Vollstreckungsabwehrklage bei beschränkter Haftung

965 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

966 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 18 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat in Satz 2 „Nachlaßkonkurses“ durch „Nachlaßinsolvenzverfahrens“ und „Konkursverfahrens“ durch „Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

967 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

968 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 18 Nr. 5 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat in Abs. 1 „der Nachlaßkonkurs“ durch „das Nachlaßinsolvenzverfahren“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

969 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

(1) Die Vorschriften des § 780 Abs. 1 und der §§ 781 bis 785 sind auf die nach § 1489 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eintretende beschränkte Haftung, die Vorschriften des § 780 Abs. 1 und der §§ 781, 785 sind auf die nach den §§ 1480, 1504, 1629a, 2187 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eintretende beschränkte Haftung entsprechend anzuwenden.

(2) Bei der Zwangsvollstreckung aus Urteilen, die bis zum Inkrafttreten des Minderjährighaftungsbeschränkungsgesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2487) am 1. Juli 1999 ergangen sind, kann die Haftungsbeschränkung nach § 1629a des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch dann geltend gemacht werden, wenn sie nicht gemäß § 780 Abs. 1 dieses Gesetzes im Urteil vorbehalten ist.⁹⁷⁰

§ 786a See- und Binnenschifffahrtsrechtliche Haftungsbeschränkung

(1) Die Vorschriften des § 780 Abs. 1 und des § 781 sind auf die nach § 611 Absatz 1 oder 3, §§ 612 bis 616 des Handelsgesetzbuchs oder nach den §§ 4 bis 5m des Binnenschiffahrtsgesetzes eintretende beschränkte Haftung entsprechend anzuwenden.

(2) Ist das Urteil nach § 305a unter Vorbehalt ergangen, so gelten für die Zwangsvollstreckung die folgenden Vorschriften:

1. Wird die Eröffnung eines Seerechtlichen oder eines Binnenschifffahrtsrechtlichen Verteilungsverfahrens nach der Schiffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung beantragt, an dem der Gläubiger mit dem Anspruch teilnimmt, so entscheidet das Gericht nach § 5 Abs. 3 der Schiffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung über die Einstellung der Zwangsvollstreckung; nach Eröffnung des Seerechtlichen Verteilungsverfahrens sind die Vorschriften des § 8 Abs. 4 und 5 der Schiffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung, nach Eröffnung des Binnenschifffahrtsrechtlichen Verteilungsverfahrens die Vorschriften des § 8 Abs. 4 und 5 in Verbindung mit § 41 der Schiffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung anzuwenden.
2. Ist nach Artikel 11 des Haftungsbeschränkungsübereinkommens (§ 611 Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs) von dem Schuldner oder für ihn ein Fonds in einem anderen Vertragsstaat des Übereinkommens errichtet worden, so sind, sofern der Gläubiger den Anspruch gegen den Fonds geltend gemacht hat, die Vorschriften des § 50 der Schiffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung anzuwenden. Hat der Gläubiger den Anspruch nicht gegen den Fonds geltend gemacht oder sind die Voraussetzungen des § 50 Abs. 2 der Schiffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung nicht gegeben, so werden Einwendungen, die auf Grund des Rechts auf Beschränkung der Haftung erhoben werden, nach den Vorschriften der §§ 767, 769, 770 erledigt; das gleiche gilt, wenn der Fonds in dem anderen Vertragsstaat erst bei Geltendmachung des Rechts auf Beschränkung der Haftung errichtet wird.
3. Ist von dem Schuldner oder für diesen ein Fonds in einem anderen Vertragsstaat des Straßburger Übereinkommens über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschiffahrt – CLNI (BGBl. 1988 II S. 1643) errichtet worden, so ist, sofern der Gläubiger den Anspruch gegen den Fonds geltend gemacht hat, § 52 der Schiffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung anzuwenden. Hat der Gläubiger den Anspruch nicht gegen den Fonds geltend gemacht oder sind die Voraussetzungen des § 52 Abs. 3 der Schiffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung nicht gegeben, so werden Einwendungen, die auf Grund des Rechts auf Beschränkung der Haftung nach den §§ 4 bis 5m des Binnenschiffahrtsgesetzes erhoben werden, nach den Vorschriften der §§ 767, 769, 770 erledigt; das gleiche gilt, wenn der Fonds in dem anderen Vertragsstaat erst bei Geltendmachung des Rechts auf Beschränkung der Haftung errichtet wird.

970 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 18 Nr. 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat „§§ 419, 1480,“ durch „§§ 1480,“ ersetzt.

Artikel 2 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2487) hat „1629a,“ nach „1504,“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

25.04.2006.—Artikel 50 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) hat Abs. 2 eingefügt.

(3) Ist das Urteil eines ausländischen Gerichts unter dem Vorbehalt ergangen, daß der Beklagte das Recht auf Beschränkung der Haftung geltend machen kann, wenn ein Fonds nach Artikel 11 des Haftungsbeschränkungsübereinkommens oder nach Artikel 11 des Straßburger Übereinkommens über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt errichtet worden ist oder bei Geltendmachung des Rechts auf Beschränkung der Haftung errichtet wird, so gelten für die Zwangsvollstreckung wegen des durch das Urteil festgestellten Anspruchs die Vorschriften des Absatzes 2 entsprechend.⁹⁷¹

971 QUELLE

01.09.1987.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1120) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.09.1998.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2489) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Vorschriften des § 780 Abs. 1 und des § 781 sind auf die nach § 486 Abs. 1, 3, §§ 487 bis 487d des Handelsgesetzbuchs eintretende beschränkte Haftung entsprechend anzuwenden.

(2) Ist das Urteil nach § 305a unter Vorbehalt ergangen, so gelten für die Zwangsvollstreckung die folgenden Vorschriften:

1. Wird im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Eröffnung eines Seerechtlichen Verteilungsverfahrens beantragt, an dem der Gläubiger mit dem Anspruch teilnimmt, so entscheidet das Gericht nach § 5 Abs. 3 der Seerechtlichen Verteilungsordnung über die Einstellung der Zwangsvollstreckung; nach Eröffnung des Verteilungsverfahrens sind die Vorschriften des § 8 Abs. 4 und 5 der Seerechtlichen Verteilungsordnung anzuwenden.
2. Ist nach Artikel 11 des Haftungsbeschränkungsübereinkommens (§ 486 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) von dem Schuldner oder für ihn ein Fonds in einem anderen Vertragsstaat des Übereinkommens errichtet worden, so sind, sofern der Gläubiger den Anspruch gegen den Fonds geltend gemacht hat, die Vorschriften des § 34 der Seerechtlichen Verteilungsordnung anzuwenden. Hat der Gläubiger den Anspruch nicht gegen den Fonds geltend gemacht oder sind die Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 der Seerechtlichen Verteilungsordnung nicht gegeben, so werden Einwendungen, die auf Grund des Rechts auf Beschränkung der Haftung nach § 486 Abs. 1, 3, §§ 487 bis 487d des Handelsgesetzbuchs erhoben werden, nach den Vorschriften der §§ 767, 769, 770 erledigt; das gleiche gilt, wenn der Fonds in dem anderen Vertragsstaat erst bei Geltendmachung des Rechts auf Beschränkung der Haftung errichtet wird.

(3) Ist das Urteil eines Gerichts, das seinen Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat, unter dem Vorbehalt ergangen, daß der Beklagte das Recht auf Beschränkung der Haftung nach dem Haftungsbeschränkungsübereinkommen geltend machen kann, wenn ein Fonds nach Artikel 11 des Übereinkommens errichtet worden ist oder bei Geltendmachung des Rechts auf Beschränkung der Haftung errichtet wird, so gelten für die Zwangsvollstreckung wegen des durch das Urteil festgestellten Anspruchs die Vorschriften des Absatzes 2 entsprechend.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

25.04.2013.—Artikel 7 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 831) hat in Abs. 1 „§ 486 Abs. 1, 3, §§ 487 bis 487d“ durch „§ 611 Absatz 1 oder 3, §§ 612 bis 616“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „§ 486 Abs. 1“ durch „§ 611 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

(nach Bekanntmachung)—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 5. Juli 2016 (BGBl. I S. 1578) hat in Abs. 1 „bis 5m“ durch „bis 5n“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 2 neu gefasst. Die neue Fassung lautet:

- „3. Ist von dem Schuldner oder für diesen ein Fonds in einem anderen Vertragsstaat des Straßburger Übereinkommens vom 27. September 2012 über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt (CLNI 2012) (BGBl. 2016 II S. 738, 739) errichtet worden, so ist, sofern der Gläubiger den Anspruch gegen den Fonds geltend machen kann, § 52 der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung anzuwenden. Sind die Voraussetzungen des § 52 Absatz 3 der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung nicht gegeben, so werden Einwendungen, die auf Grund des Rechts auf Beschränkung der Haftung nach den §§ 4 bis 5n des Binnenschifffahrtsgesetzes erhoben

§ 787 Zwangsvollstreckung bei herrenlosem Grundstück oder Schiff

(1) Soll durch die Zwangsvollstreckung ein Recht an einem Grundstück, das von dem bisherigen Eigentümer nach § 928 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgegeben und von dem Aneignungsberechtigten noch nicht erworben worden ist, geltend gemacht werden, so hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag einen Vertreter zu bestellen, dem bis zur Eintragung eines neuen Eigentümers die Wahrnehmung der sich aus dem Eigentum ergebenden Rechte und Verpflichtungen im Zwangsvollstreckungsverfahren obliegt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn durch die Zwangsvollstreckung ein Recht an einem eingetragenen Schiff oder Schiffsbauwerk geltend gemacht werden soll, das von dem bisherigen Eigentümer nach § 7 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) aufgegeben und von dem Aneignungsberechtigten noch nicht erworben worden ist.⁹⁷²

§ 788 Kosten der Zwangsvollstreckung

(1) Die Kosten der Zwangsvollstreckung fallen, soweit sie notwendig waren (§ 91), dem Schuldner zur Last; sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruch beizutreiben. Als Kosten der Zwangsvollstreckung gelten auch die Kosten der Ausfertigung und der Zustellung des Urteils. Soweit mehrere Schuldner als Gesamtschuldner verurteilt worden sind, haften sie auch für die Kosten der Zwangsvollstreckung als Gesamtschuldner; § 100 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Auf Antrag setzt das Vollstreckungsgericht, bei dem zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Vollstreckungshandlung anhängig ist, und nach Beendigung der Zwangsvollstreckung das Gericht, in dessen Bezirk die letzte Vollstreckungshandlung erfolgt ist, die Kosten gemäß § 103 Abs. 2, den §§ 104, 107 fest. Im Falle einer Vollstreckung nach den Vorschriften der §§ 887, 888 und 890 entscheidet das Prozeßgericht des ersten Rechtszuges.

(3) Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind dem Schuldner zu erstatten, wenn das Urteil, aus dem die Zwangsvollstreckung erfolgt ist, aufgehoben wird.

(4) Die Kosten eines Verfahrens nach den §§ 765a, 811a, 811b, 829, 850k, 850l, 851a und 851b kann das Gericht ganz oder teilweise dem Gläubiger auferlegen, wenn dies aus besonderen, in dem Verhalten des Gläubigers liegenden Gründen der Billigkeit entspricht.⁹⁷³

werden, nach den §§ 767, 769, 770 erledigt; das Gleiche gilt, wenn der Fonds in dem anderen Vertragsstaat erst bei Geltendmachung des Rechts auf Beschränkung der Haftung errichtet wird.“

Artikel 2 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Artikel 11 des Straßburger Übereinkommens über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt“ durch „Artikel 12 des Straßburger Übereinkommens vom 27. September 2012 über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt (CLNI 2012)“ ersetzt.

972 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

973 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 952) hat Abs. 3 eingefügt.

01.04.1978.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1978 (BGBl. I S. 333) hat in Abs. 3 „850k,“ nach „813,“ eingefügt.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 in Abs. 3 und 4 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. d desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4 „813a,“ durch „813b, 829,“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

§ 789 Einschreiten von Behörden

Wird zum Zwecke der Vollstreckung das Einschreiten einer Behörde erforderlich, so hat das Gericht die Behörde um ihr Einschreiten zu ersuchen.⁹⁷⁴

§ 790⁹⁷⁵

§ 791⁹⁷⁶

§ 792 Erteilung von Urkunden an Gläubiger

Bedarf der Gläubiger zum Zwecke der Zwangsvollstreckung eines Erbscheins oder einer anderen Urkunde, die dem Schuldner auf Antrag von einer Behörde, einem Beamten oder einem Notar zu erteilen ist, so kann er die Erteilung an Stelle des Schuldners verlangen.⁹⁷⁷

01.07.2010.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) hat in Abs. 4 „850k,“ durch „833a Abs. 2, §§ 850k, 850l,“ ersetzt.

01.01.2012.—Artikel 7 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) hat in Abs. 4 „833a Abs. 2, §§ 850k,“ durch „850k,“ ersetzt.

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat in Abs. 4 „813b,“ nach „811b,“ gestrichen.

974 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

975 QUELLE

21.10.2005.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2008.—Artikel 3 Abs. 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189) hat in Abs. 1 „Vomhundertstanz des jeweiligen Regelbetrags nach der Regelbetrag-Verordnung“ durch „Prozentsatz des Mindestunterhalts“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 19 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 790 Bezifferung dynamisierter Unterhaltstitel zur Zwangsvollstreckung im Ausland

(1) Soll ein Unterhaltstitel, der den Unterhalt nach § 1612a des Bürgerlichen Gesetzbuches als Prozentsatz des Mindestunterhalts festsetzt, im Ausland vollstreckt werden, so ist auf Antrag der geschuldete Unterhalt auf dem Titel zu beziffern.

(2) Für die Bezifferung sind die Gerichte, Behörden oder Notare zuständig, denen die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels obliegt.

(3) Auf die Anfechtung der Entscheidung über die Bezifferung sind die Vorschriften über die Anfechtung der Entscheidung über die Erteilung einer Vollstreckungsklausel entsprechend anzuwenden.“

976 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

21.10.2005.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 791 Zwangsvollstreckung im Ausland

(1) Soll die Zwangsvollstreckung in einem ausländischen Staat erfolgen, dessen Behörden im Wege der Rechtshilfe die Urteile deutscher Gerichte vollstrecken, so hat auf Antrag des Gläubigers das Prozeßgericht des ersten Rechtszuges die zuständige Behörde des Auslandes um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen.

(2) Kann die Vollstreckung durch einen Bundeskonsul erfolgen, so ist das Ersuchen an diesen zu richten.“

977 ÄNDERUNGEN

§ 793 Sofortige Beschwerde

Gegen Entscheidungen, die im Zwangsvollstreckungsverfahren ohne mündliche Verhandlung ergehen können, findet sofortige Beschwerde statt.⁹⁷⁸

§ 794 Weitere Vollstreckungstitel

(1) Die Zwangsvollstreckung findet ferner statt:

1. aus Vergleichen, die zwischen den Parteien oder zwischen einer Partei und einem Dritten zur Beilegung des Rechtsstreits seinem ganzen Umfang nach oder in betreff eines Teiles des Streitgegenstandes vor einem deutschen Gericht oder vor einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle abgeschlossen sind, sowie aus Vergleichen, die gemäß § 118 Abs. 1 Satz 3 oder § 492 Abs. 3 zu richterlichem Protokoll genommen sind;
2. aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen;
3. aus Entscheidungen, gegen die das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet;
4. aus Vollstreckungsbescheiden;
- 4a. aus Entscheidungen, die Schiedssprüche für vollstreckbar erklären, sofern die Entscheidungen rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind;
- 4b. aus Beschlüssen nach § 796b oder § 796c;
5. aus Urkunden, die von einem deutschen Gericht oder von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, sofern die Urkunde über einen Anspruch errichtet ist, der einer vergleichweisen Regelung zugänglich, nicht auf Abgabe einer Willenserklärung gerichtet ist und nicht den Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum betrifft, und der Schuldner sich in der Urkunde wegen des zu bezeichnenden Anspruchs der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat;
6. aus für vollstreckbar erklärten Europäischen Zahlungsbefehlen nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006,
7. aus Titeln, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen als Europäische Vollstreckungstitel bestätigt worden sind;
8. aus Titeln, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union im Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 1; L 141 vom 5.6.2015, S. 118), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/2421 (ABl. L 341 vom 24.12.2015, S. 1) geändert worden ist, ergangen sind;
9. aus Titeln eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, die nach der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen zu vollstrecken sind.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

978 ÄNDERUNGEN

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 59 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat Abs. 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 96 lit. b des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Hat das Landgericht über die Beschwerde entschieden, so findet, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, die sofortige weitere Beschwerde statt.“

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

(2) Soweit nach den Vorschriften der §§ 737, 743, des § 745 Abs. 2 und des § 748 Abs. 2 die Verurteilung eines Beteiligten zur Duldung der Zwangsvollstreckung erforderlich ist, wird sie dadurch ersetzt, daß der Beteiligte in einer nach Absatz 1 Nr. 5 aufgenommenen Urkunde die sofortige Zwangsvollstreckung in die seinem Recht unterworfenen Gegenstände bewilligt.⁹⁷⁹

979 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat in Abs. 2 „739,“ nach „§§ 737,“ gestrichen.

01.07.1970.—Artikel 5 Nr. 10 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat Abs. 1 Nr. 2a eingefügt.

01.01.1977.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2029) hat Abs. 1 Nr. 2b eingefügt.

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 33 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat Abs. 1 Nr. 3a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 106 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat in Abs. 1 Nr. 4 „Vollstreckungsbefehlen“ durch „Vollstreckungsbescheiden“ ersetzt.

01.01.1981.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677) hat in Abs. 1 Nr. 1 „§ 118a Abs. 3“ durch „§ 118 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

01.04.1986.—Artikel 3 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 20. Februar 1986 (BGBl. I S. 301) hat in Abs. 1 Nr. 3 „, dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 620 Satz 1 Nr. 1, 3 und § 620b in Verbindung mit § 620 Satz 1 Nr. 1, 3“ am Ende eingefügt.

Artikel 3 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 3a in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3a lautete:

„3a. aus einstweiligen Anordnungen nach den §§ 127a, 620, 620b, 621f;“.

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 60 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat in Abs. 1 Nr. 1 „oder § 492 Abs. 3“ nach „Satz 3“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 60 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 4a in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 4a lautete:

„4a. aus den für vollstreckbar erklärten Schiedssprüchen und schiedsrichterlichen Vergleichen, sofern die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt ist;“.

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat Nr. 4a in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 4a lautete:

„4a. aus den für vollstreckbar erklärten Schiedssprüchen, schiedsrichterlichen Vergleichen und Vergleichen nach § 1044b Abs. 1, sofern die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt ist; ferner aus den nach § 1044b Abs. 2 für vollstreckbar erklärten Vergleichen;“.

Artikel 1 Nr. 3 desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 4b eingefügt.

01.07.1998.—Artikel 6 Nr. 52 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat in Abs. 1 Nr. 2a „vom Vater eines nichtehelichen Kindes zu zahlenden“ nach „des“ gestrichen und „nach § 1615f des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ nach „Regelunterhalts“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat Nr. 2a in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2a lautete:

„2a. aus Beschlüssen, die den Betrag des Regelunterhalts nach § 1615f des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch eines Zu- oder Abschlags hierzu, festsetzen;“.

Artikel 3 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2b in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 2b lautete:

„2b. aus Beschlüssen, die über einen Antrag auf Abänderung eines Unterhaltstitels im Vereinfachten Verfahren entscheiden;“.

Artikel 3 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3a „und § 621f“ durch „, §§ 621f, 644“ ersetzt.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) hat Nr. 5 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. aus Urkunden, die von einem deutschen Gericht oder von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, sofern die Urkunde über einen Anspruch errichtet ist, der die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Menge anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstand hat, und der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat. Als ein Anspruch, der die Zahlung einer Geldsumme zum Gegenstand hat, gilt auch

§ 794a Zwangsvollstreckung aus Räumungsvergleich

(1) Hat sich der Schuldner in einem Vergleich, aus dem die Zwangsvollstreckung stattfindet, zur Räumung von Wohnraum verpflichtet, so kann ihm das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Wohnraum belegen ist, auf Antrag eine den Umständen nach angemessene Räumungsfrist bewilligen. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor dem Tag, an dem nach dem Vergleich zu räumen ist, zu stellen; §§ 233 bis 238 gelten sinngemäß. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Vor der Entscheidung ist der Gläubiger zu hören. Das Gericht ist befugt, die im § 732 Abs. 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen.

(2) Die Räumungsfrist kann auf Antrag verlängert oder verkürzt werden. Absatz 1 Sätze 2 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Die Räumungsfrist darf insgesamt nicht mehr als ein Jahr, gerechnet vom Tag des Abschlusses des Vergleichs, betragen. Ist nach dem Vergleich an einem späteren Tag zu räumen, so rechnet die Frist von diesem Tag an.

(4) Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts findet die sofortige Beschwerde statt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Mietverhältnisse über Wohnraum im Sinne des § 549 Abs. 2 Nr. 3 sowie in den Fällen des § 575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Endet ein Mietverhältnis im Sinne des § 575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch außerordentliche Kündigung, kann eine Räumungsfrist höchstens bis zum vertraglich bestimmten Zeitpunkt der Beendigung gewährt werden.⁹⁸⁰

der Anspruch aus einer Hypothek, einer Grundschuld, einer Rentenschuld oder einer Schiffshypothek.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 97 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in Abs. 1 Nr. 3 und 3a jeweils „Satz 1“ nach „§ 620“ gestrichen.

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 4 Nr. 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513) hat Nr. 3a in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3a lautete:

„3a. aus einstweiligen Anordnungen nach den §§ 127a, 620 Nr. 4 bis 9, §§ 621f, 644;“.

12.12.2008.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat in Abs. 1 Nr. 5 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 6 eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat Nr. 2a in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 2a lautete:

„2a. aus Beschlüssen, die in einem vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger den Unterhalt festsetzen, einen Unterhaltstitel abändern oder den Antrag zurückweisen;“.

Artikel 29 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „ , dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 620 Nr. 1, 3 und § 620b in Verbindung mit § 620 Nr. 1, 3“ am Ende gestrichen.

Artikel 29 Nr. 20 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 3a in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 3a lautete:

„3a. aus einstweiligen Anordnungen nach den §§ 127a, 620 Nr. 4 bis 10, dem § 621f und dem § 621g Satz 1, soweit Gegenstand des Verfahrens Regelungen nach der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats sind, sowie nach dem § 644;“.

10.01.2015.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat in Abs. 1 Nr. 6 den Punkt durch „nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006,“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 7 bis 9 eingefügt.

14.07.2017.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1607) hat in Abs. 1 Nr. 8 „(ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 1; L 141 vom 5.6.2015, S. 118), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/2421 (ABl. L 341 vom 24.12.2015, S. 1) geändert worden ist,“ nach „Forderungen“ eingefügt.

980 QUELLE

01.01.1969.—Artikel II Nr. 6 des Gesetzes vom 14. Juli 1964 (BGBl. I S. 457) hat die Vorschrift eingefügt.
ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 107 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat in Abs. 1 Satz 2 „ , §§ 233 bis 238 gelten sinngemäß“ am Ende eingefügt.

01.01.1983.—Artikel 3 Nr. 4 lit. b des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1912) hat Abs. 5 eingefügt.

§ 795 Anwendung der allgemeinen Vorschriften auf die weiteren Vollstreckungstitel

Auf die Zwangsvollstreckung aus den in § 794 erwähnten Schuldtiteln sind die Vorschriften der §§ 724 bis 793 entsprechend anzuwenden, soweit nicht in den §§ 795a bis 800, 1079 bis 1086, 1093 bis 1096 und 1107 bis 1117 abweichende Vorschriften enthalten sind. Auf die Zwangsvollstreckung aus den in § 794 Abs. 1 Nr. 2 erwähnten Schuldtiteln ist § 720a entsprechend anzuwenden, wenn die Schuldtitel auf Urteilen beruhen, die nur gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar sind. Die Vorschriften der in § 794 Absatz 1 Nummer 6 bis 9 genannten Verordnungen bleiben unberührt.⁹⁸¹

§ 795a Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschluss

Die Zwangsvollstreckung aus einem Kostenfestsetzungsbeschluss, der nach § 105 auf das Urteil gesetzt ist, erfolgt auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils; einer besonderen Vollstreckungsklausel für den Festsetzungsbeschluss bedarf es nicht.⁹⁸²

§ 795b Vollstreckbarerklärung des gerichtlichen Vergleichs

Bei Vergleichen, die vor einem deutschen Gericht geschlossen sind (§ 794 Abs. 1 Nr. 1) und deren Wirksamkeit ausschließlich vom Eintritt einer sich aus der Verfahrensakte ergebenden Tatsache abhängig sind, wird die Vollstreckungsklausel von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszugs und, wenn der Rechtsstreit bei einem höheren Gericht anhängig ist, von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erteilt.⁹⁸³

01.06.1990.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht in den Fällen des § 564c Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 61 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat Satz 2 in Abs. 4 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Eine weitere Beschwerde ist unzulässig.“

01.09.2001.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Mietverhältnisse über Wohnraum im Sinne des § 564b Abs. 7 Nr. 4 und 5 und in den Fällen des § 564c Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 98 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.“

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

981 ÄNDERUNGEN

01.01.1969.—Artikel II Nr. 7 des Gesetzes vom 14. Juli 1964 (BGBl. I S. 457) hat „dem vorstehenden Paragraphen“ durch „§ 794“ ersetzt.

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 108 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat Satz 2 eingefügt.

01.07.1998.—Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat in Satz 2 „Nr. 2, 2a“ durch „Nr. 2“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

12.12.2008.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat Satz 3 eingefügt.

10.01.2015.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat in Satz 1 „bis 800“ durch „bis 800, 1079 bis 1086, 1093 bis 1096 und 1107 bis 1117“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Für die Zwangsvollstreckung aus für vollstreckbar erklärten Europäischen Zahlungsbefehlen gelten ergänzend die §§ 1093 bis 1096.“

982 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

983 QUELLE

§ 796 Zwangsvollstreckung aus Vollstreckungsbescheiden

(1) Vollstreckungsbescheide bedürfen der Vollstreckungsklausel nur, wenn die Zwangsvollstreckung für einen anderen als den in dem Bescheid bezeichneten Gläubiger oder gegen einen anderen als den in dem Bescheid bezeichneten Schuldner erfolgen soll.

(2) Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, nach Zustellung des Vollstreckungsbescheids entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können.

(3) Für Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel sowie für Klagen, durch welche die den Anspruch selbst betreffenden Einwendungen geltend gemacht werden oder der bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommene Eintritt der Voraussetzung für die Erteilung der Vollstreckungsklausel bestritten wird, ist das Gericht zuständig, das für eine Entscheidung im Streitverfahren zuständig gewesen wäre.⁹⁸⁴

§ 796a Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung des Anwaltsvergleichs

(1) Ein von Rechtsanwälten im Namen und mit Vollmacht der von ihnen vertretenen Parteien abgeschlossener Vergleich wird auf Antrag einer Partei für vollstreckbar erklärt, wenn sich der Schuldner darin der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat und der Vergleich unter Angabe des Tages seines Zustandekommens bei einem Amtsgericht niedergelegt ist, bei dem eine der Parteien zur Zeit des Vergleichsabschlusses ihren allgemeinen Gerichtsstand hat.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Vergleich auf die Abgabe einer Willenserklärung gerichtet ist oder den Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum betrifft.

(3) Die Vollstreckbarerklärung ist abzulehnen, wenn der Vergleich unwirksam ist oder seine Anerkennung gegen die öffentliche Ordnung verstoßen würde.⁹⁸⁵

§ 796b Vollstreckbarerklärung durch das Prozessgericht

(1) Für die Vollstreckbarerklärung nach § 796a Abs. 1 ist das Gericht als Prozeßgericht zuständig, das für die gerichtliche Geltendmachung des zu vollstreckenden Anspruchs zuständig wäre.

31.12.2006.—Artikel 10 Nr. 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) hat die Vorschrift eingefügt.

984 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 109 lit. a des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat in Abs. 1 „Vollstreckungsbefehle“ durch „Vollstreckungsbescheide“ und „Befehl“ jeweils durch „Bescheid“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 109 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, nach Zustellung des Vollstreckungsbefehls entstanden sind.“

Artikel 1 Nr. 109 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Amtsgericht zuständig, dessen Geschäftsstelle den Vollstreckungsbefehl erlassen hat“ durch „Gericht zuständig, das für eine Entscheidung im Streitverfahren zuständig gewesen wäre“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 109 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Gehört der Anspruch nicht vor die Amtsgerichte, so sind die Klagen bei dem zuständigen Landgericht zu erheben.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

985 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

(2) Vor der Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist der Gegner zu hören. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß. Eine Anfechtung findet nicht statt.⁹⁸⁶

§ 796c Vollstreckbarerklärung durch einen Notar

(1) Mit Zustimmung der Parteien kann ein Vergleich ferner von einem Notar, der seinen Amtssitz im Bezirk eines nach § 796a Abs. 1 zuständigen Gerichts hat, in Verwahrung genommen und für vollstreckbar erklärt werden. Die §§ 796a und 796b gelten entsprechend.

(2) Lehnt der Notar die Vollstreckbarerklärung ab, ist dies zu begründen. Die Ablehnung durch den Notar kann mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei dem nach § 796b Abs. 1 zuständigen Gericht angefochten werden.⁹⁸⁷

§ 797 Verfahren bei vollstreckbaren Urkunden

(1) Die vollstreckbare Ausfertigung gerichtlicher Urkunden wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erteilt, das die Urkunde verwahrt.

(2) Die vollstreckbare Ausfertigung notarieller Urkunden wird von dem Notar erteilt, der die Urkunde verwahrt. Befindet sich die Urkunde in der Verwahrung einer Behörde, so hat diese die vollstreckbare Ausfertigung zu erteilen.

(3) Die Entscheidung über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel und die Zulässigkeit der Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung betreffen, wird bei gerichtlichen Urkunden von dem die Urkunde verwahrenden Gericht, bei notariellen Urkunden von dem Amtsgericht getroffen, in dessen Bezirk der die Urkunde verwahrende Notar oder die verwahrende Behörde den Amtssitz hat. Die Entscheidung über die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung wird bei gerichtlichen Urkunden von dem die Urkunde verwahrenden Gericht getroffen, bei einer notariellen Urkunde von dem die Urkunde verwahrenden Notar oder, wenn die Urkunde von einer Behörde verwahrt wird, von dem Amtsgericht, in dessen Bezirk diese Behörde ihren Amtssitz hat.

(4) Auf die Geltendmachung von Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, ist die beschränkende Vorschrift des § 767 Abs. 2 nicht anzuwenden.

(5) Für Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel sowie für Klagen, durch welche die den Anspruch selbst betreffenden Einwendungen geltend gemacht werden oder der bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommene Eintritt der Voraussetzung für die Erteilung der Vollstreckungsklausel bestritten wird, ist das Gericht, bei dem der Schuldner im Inland seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und sonst das Gericht zuständig, bei dem nach § 23 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.

(6) Auf Beschlüsse nach § 796c sind die Absätze 2 bis 5 entsprechend anzuwenden.⁹⁸⁸

986 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 99 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautet: „Über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden; vor der Entscheidung ist der Gegner zu hören.“

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

987 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

988 ÄNDERUNGEN

§ 797a Verfahren bei Gütestellenvergleichen

(1) Bei Vergleichen, die vor Gütestellen der im § 794 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art geschlossen sind, wird die Vollstreckungsklausel von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle desjenigen Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk die Gütestelle ihren Sitz hat.

(2) Über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, entscheidet das im Absatz 1 bezeichnete Gericht.

(3) § 797 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Die Landesjustizverwaltung kann Vorsteher von Gütestellen ermächtigen, die Vollstreckungsklausel für Vergleiche zu erteilen, die vor der Gütestelle geschlossen sind. Die Ermächtigung erstreckt sich nicht auf die Fälle des § 726 Abs. 1, der §§ 727 bis 729 und des § 733. Über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, entscheidet das im Absatz 1 bezeichnete Gericht.⁹⁸⁹

§ 798 Wartefrist

Aus einem Kostenfestsetzungsbeschuß, der nicht auf das Urteil gesetzt ist, aus Beschlüssen nach § 794 Abs. 1 Nr. 4b sowie aus den nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 aufgenommenen Urkunden darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn der Schuldtitel mindestens zwei Wochen vorher zugestellt ist.⁹⁹⁰

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 62 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat Abs. 6 eingefügt.

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Auf Vergleiche nach § 1044b Abs. 2 sind die Absätze 2 bis 5 entsprechend anzuwenden.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2013.—Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1800) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Entscheidung über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, sowie die Entscheidung über Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung wird bei gerichtlichen Urkunden von dem im ersten Absatz bezeichneten Gericht, bei notariellen Urkunden von dem Amtsgericht getroffen, in dessen Bezirk der im zweiten Absatz bezeichnete Notar oder die daselbst bezeichnete Behörde den Amtssitz hat.“

989 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

990 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 5 Nr. 11 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Aus einem Kostenfestsetzungsbeschlusse, der nicht auf das Urteil gesetzt ist, und aus den nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 aufgenommenen Urkunden darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn der Schuldtitel mindestens eine Woche vorher zugestellt ist.“

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Aus einem Kostenfestsetzungsbeschuß, der nicht auf das Urteil gesetzt ist, aus Beschlüssen nach § 794 Abs. 1 Nr. 2a sowie aus den nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 aufgenommenen Urkunden darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn der Schuldtitel mindestens eine Woche vorher zugestellt ist.“

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Aus einem Kostenfestsetzungsbeschuß, der nicht auf das Urteil gesetzt ist, aus Beschlüssen nach § 794 Abs. 1 Nr. 2a, aus Vergleichen nach § 794 Abs. 1 Nr. 4a zweiter Halbsatz sowie aus den nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 aufgenommenen Urkunden darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn der Schuldtitel mindestens zwei Wochen vorher zugestellt ist.“

§ 798a⁹⁹¹**§ 799 Vollstreckbare Urkunde bei Rechtsnachfolge**

Hat sich der Eigentümer eines mit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld belasteten Grundstücks in einer nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 aufgenommenen Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen und ist dem Rechtsnachfolger des Gläubigers eine vollstreckbare Ausfertigung erteilt, so ist die Zustellung der die Rechtsnachfolge nachweisenden öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger als Gläubiger im Grundbuch eingetragen ist.⁹⁹²

§ 799a Schadensersatzpflicht bei der Vollstreckung aus Urkunden durch andere Gläubiger

Hat sich der Eigentümer eines Grundstücks in Ansehung einer Hypothek oder Grundschuld in einer Urkunde nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 der sofortigen Zwangsvollstreckung in das Grundstück unterworfen und betreibt ein anderer als der in der Urkunde bezeichnete Gläubiger die Vollstreckung, so ist dieser, soweit die Vollstreckung aus der Urkunde für unzulässig erklärt wird, dem Schuldner zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der diesem durch die Vollstreckung aus der Urkunde oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung erbrachte Leistung entsteht. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich der Schuldner wegen der Forderungen, zu deren Sicherung das Grundpfandrecht bestellt worden ist, oder wegen der Forderung aus einem demselben Zweck dienenden Schuldanerkenntnis der sofortigen Vollstreckung in sein Vermögen unterworfen hat.⁹⁹³

§ 800 Vollstreckbare Urkunde gegen den jeweiligen Grundstückseigentümer

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 21 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat „§ 794 Abs. 1 Nr. 2a und“ nach „Beschlüssen nach“ gestrichen.

991 QUELLE

01.01.1977.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2029) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.1998.—Artikel 3 Nr. 13 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Aus einem Beschluß nach § 641p darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn der Beschluß mindestens einen Monat vorher zugestellt ist. Aus einem Kostenfestsetzungsbeschluß, der auf Grund eines Beschlusses nach § 641p ergangen ist, darf die Zwangsvollstreckung nicht vor Ablauf der in Satz 1 bezeichneten Frist beginnen; § 798 bleibt unberührt.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 22 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 798a Zwangsvollstreckung aus Unterhaltstiteln trotz weggefallener Minderjährigkeit

Soweit der Verpflichtete dem Kind nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres Unterhalt zu gewähren hat, kann gegen den in einem Urteil oder in einem Schultitel nach § 794 festgestellten Anspruch auf Unterhalt im Sinne des § 1612a des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht eingewendet werden, daß Minderjährigkeit nicht mehr besteht.“

992 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

993 QUELLE

19.08.2008.—Artikel 8 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. August 2008 (BGBl. I S. 1666) hat die Vorschrift eingefügt.

(1) Der Eigentümer kann sich in einer nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 aufgenommenen Urkunde in Ansehung einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Weise unterwerfen, daß die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde gegen den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zulässig sein soll. Die Unterwerfung bedarf in diesem Fall der Eintragung in das Grundbuch.

(2) Bei der Zwangsvollstreckung gegen einen späteren Eigentümer, der im Grundbuch eingetragen ist, bedarf es nicht der Zustellung der den Erwerb des Eigentums nachweisenden öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde.

(3) Ist die sofortige Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer zulässig, so ist für die im § 797 Abs. 5 bezeichneten Klagen das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist.⁹⁹⁴

§ 800a Vollstreckbare Urkunde bei Schiffshypothek

(1) Die Vorschriften der §§ 799, 800 gelten für eingetragene Schiffe und Schiffsbauwerke, die mit einer Schiffshypothek belastet sind, entsprechend.

(2) Ist die sofortige Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer zulässig, so ist für die im § 797 Abs. 5 bezeichneten Klagen das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Register für das Schiff oder das Schiffsbauwerk geführt wird.⁹⁹⁵

§ 801 Landesrechtliche Vollstreckungstitel

(1) Die Landesgesetzgebung ist nicht gehindert, auf Grund anderer als der in den §§ 704, 794 bezeichneten Schuldtitel die gerichtliche Zwangsvollstreckung zuzulassen und insoweit von diesem Gesetz abweichende Vorschriften über die Zwangsvollstreckung zu treffen.

(2) Aus landesrechtlichen Schuldtiteln im Sinne des Absatzes 1 kann im gesamten Bundesgebiet vollstreckt werden.⁹⁹⁶

§ 802 Ausschließlichkeit der Gerichtsstände

Die in diesem Buch angeordneten Gerichtsstände sind ausschließliche.⁹⁹⁷

Abschnitt 2 Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen⁹⁹⁸

Titel 1 Allgemeine Vorschriften⁹⁹⁹

994 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

995 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

996 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

25.04.2006.—Artikel 50 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) hat Abs. 2 eingefügt.

997 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

998 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Abschnitts „Zweiter Abschnitt“ durch „Abschnitt 2“ ersetzt.

999 QUELLE

§ 802a Grundsätze der Vollstreckung; Regelbefugnisse des Gerichtsvollziehers

(1) Der Gerichtsvollzieher wirkt auf eine zügige, vollständige und Kosten sparende Beitreibung von Geldforderungen hin.

(2) Auf Grund eines entsprechenden Vollstreckungsauftrags und der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung ist der Gerichtsvollzieher unbeschadet weiterer Zuständigkeiten befugt,

1. eine gütliche Erledigung der Sache (§ 802b) zu versuchen,
2. eine Vermögensauskunft des Schuldners (§ 802c) einzuholen,
3. Auskünfte Dritter über das Vermögen des Schuldners (§ 802l) einzuholen,
4. die Pfändung und Verwertung körperlicher Sachen zu betreiben,
5. eine Vorpfändung (§ 845) durchzuführen; hierfür bedarf es nicht der vorherigen Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung und der Zustellung des Schuldtitels.

Die Maßnahmen sind in dem Vollstreckungsauftrag zu bezeichnen, die Maßnahme nach Satz 1 Nr. 1 jedoch nur dann, wenn sich der Auftrag hierauf beschränkt.¹⁰⁰⁰

§ 802b Gütliche Erledigung; Vollstreckungsaufschub bei Zahlungsvereinbarung

(1) Der Gerichtsvollzieher soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Erledigung bedacht sein.

(2) Hat der Gläubiger eine Zahlungsvereinbarung nicht ausgeschlossen, so kann der Gerichtsvollzieher dem Schuldner eine Zahlungsfrist einräumen oder eine Tilgung durch Teilleistungen (Ratenzahlung) gestatten, sofern der Schuldner glaubhaft darlegt, die nach Höhe und Zeitpunkt festzusetzenden Zahlungen erbringen zu können. Soweit ein Zahlungsplan nach Satz 1 festgesetzt wird, ist die Vollstreckung aufgeschoben. Die Tilgung soll binnen zwölf Monaten abgeschlossen sein.

(3) Der Gerichtsvollzieher unterrichtet den Gläubiger unverzüglich über den gemäß Absatz 2 festgesetzten Zahlungsplan und den Vollstreckungsaufschub. Widerspricht der Gläubiger unverzüglich, so wird der Zahlungsplan mit der Unterrichtung des Schuldners hinfällig; zugleich endet der Vollstreckungsaufschub. Dieselben Wirkungen treten ein, wenn der Schuldner mit einer festgesetzten Zahlung ganz oder teilweise länger als zwei Wochen in Rückstand gerät.¹⁰⁰¹

§ 802c Vermögensauskunft des Schuldners

(1) Der Schuldner ist verpflichtet, zum Zwecke der Vollstreckung einer Geldforderung auf Verlangen des Gerichtsvollziehers Auskunft über sein Vermögen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu erteilen sowie seinen Geburtsnamen, sein Geburtsdatum und seinen Geburtsort anzugeben. Handelt es sich bei dem Vollstreckungsschuldner um eine juristische Person oder um eine Personenvereinigung, so hat er seine Firma, die Nummer des Registerblatts im Handelsregister und seinen Sitz anzugeben.

(2) Zur Auskunftserteilung hat der Schuldner alle ihm gehörenden Vermögensgegenstände anzugeben. Bei Forderungen sind Grund und Beweismittel zu bezeichnen. Ferner sind anzugeben:

1. die entgeltlichen Veräußerungen des Schuldners an eine nahestehende Person (§ 138 der Insolvenzordnung), die dieser in den letzten zwei Jahren vor dem Termin nach § 802f Abs. 1 und bis zur Abgabe der Vermögensauskunft vorgenommen hat;

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

1000 QUELLE

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift eingefügt.

1001 QUELLE

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift eingefügt.

2. die unentgeltlichen Leistungen des Schuldners, die dieser in den letzten vier Jahren vor dem Termin nach § 802f Abs. 1 und bis zur Abgabe der Vermögensauskunft vorgenommen hat, sofern sie sich nicht auf gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke geringen Wertes richteten.

Sachen, die nach § 811 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Pfändung offensichtlich nicht unterworfen sind, brauchen nicht angegeben zu werden, es sei denn, dass eine Austauschpfändung in Betracht kommt.

(3) Der Schuldner hat zu Protokoll an Eides statt zu versichern, dass er die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Die Vorschriften der §§ 478 bis 480, 483 gelten entsprechend.¹⁰⁰²

§ 802d Erneute Vermögensauskunft

(1) Ein Schuldner, der die Vermögensauskunft nach § 802c dieses Gesetzes oder nach § 284 der Abgabenordnung innerhalb der letzten zwei Jahre abgegeben hat, ist zur erneuten Abgabe nur verpflichtet, wenn ein Gläubiger Tatsachen glaubhaft macht, die auf eine wesentliche Veränderung der Vermögensverhältnisse des Schuldners schließen lassen. Andernfalls leitet der Gerichtsvollzieher dem Gläubiger einen Ausdruck des letzten abgegebenen Vermögensverzeichnisses zu; ein Verzicht des Gläubigers auf die Zuleitung ist unbeachtlich. Der Gläubiger darf die erlangten Daten nur zu Vollstreckungszwecken nutzen und hat die Daten nach Zweckerreichung zu löschen; hierauf ist er vom Gerichtsvollzieher hinzuweisen. Von der Zuleitung eines Ausdrucks nach Satz 2 setzt der Gerichtsvollzieher den Schuldner in Kenntnis und belehrt ihn über die Möglichkeit der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis (§ 882c).

(2) Anstelle der Zuleitung eines Ausdrucks kann dem Gläubiger auf Antrag das Vermögensverzeichnis als elektronisches Dokument übermittelt werden, wenn dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt ist.¹⁰⁰³

§ 802e Zuständigkeit

(1) Für die Abnahme der Vermögensauskunft und der eidesstattlichen Versicherung ist der Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner im Zeitpunkt der Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat.

(2) Ist der angegangene Gerichtsvollzieher nicht zuständig, so leitet er die Sache auf Antrag des Gläubigers an den zuständigen Gerichtsvollzieher weiter.¹⁰⁰⁴

§ 802f Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft

(1) Zur Abnahme der Vermögensauskunft setzt der Gerichtsvollzieher dem Schuldner für die Begleichung der Forderung eine Frist von zwei Wochen. Zugleich bestimmt er für den Fall, dass die Forderung nach Fristablauf nicht vollständig beglichen ist, einen Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft alsbald nach Fristablauf und lädt den Schuldner zu diesem Termin in seine Geschäftsräume. Der Schuldner hat die zur Abgabe der Vermögensauskunft erforderlichen Unterlagen im Termin beizubringen. Der Fristsetzung nach Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Gerichtsvollzieher den

1002 QUELLE

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) und Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) haben die Vorschrift eingefügt.

1003 QUELLE

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

26.11.2016.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Andernfalls leitet der Gerichtsvollzieher dem Gläubiger einen Ausdruck des letzten abgegebenen Vermögensverzeichnisses zu.“

1004 QUELLE

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift eingefügt.

Schuldner bereits zuvor zur Zahlung aufgefordert hat und seit dieser Aufforderung zwei Wochen verstrichen sind, ohne dass die Aufforderung Erfolg hatte.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann der Gerichtsvollzieher bestimmen, dass die Abgabe der Vermögensauskunft in der Wohnung des Schuldners stattfindet. Der Schuldner kann dieser Bestimmung binnen einer Woche gegenüber dem Gerichtsvollzieher widersprechen. Andernfalls gilt der Termin als pflichtwidrig versäumt, wenn der Schuldner in diesem Termin aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Vermögensauskunft nicht abgibt.

(3) Mit der Terminladung ist der Schuldner über die nach § 802c Abs. 2 erforderlichen Angaben zu belehren. Der Schuldner ist über seine Rechte und Pflichten nach den Absätzen 1 und 2, über die Folgen einer unentschuldigten Terminssäumnis oder einer Verletzung seiner Auskunftspflichten sowie über die Möglichkeit der Einholung von Auskünften Dritter nach § 802l und der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis bei Abgabe der Vermögensauskunft nach § 882c zu belehren.

(4) Zahlungsaufforderungen, Ladungen, Bestimmungen und Belehrungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind dem Schuldner zuzustellen, auch wenn dieser einen Prozessbevollmächtigten bestellt hat; einer Mitteilung an den Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht. Dem Gläubiger ist die Terminbestimmung nach Maßgabe des § 357 Abs. 2 mitzuteilen.

(5) Der Gerichtsvollzieher errichtet in einem elektronischen Dokument eine Aufstellung mit den nach § 802c Absatz 1 und 2 erforderlichen Angaben (Vermögensverzeichnis). Diese Angaben sind dem Schuldner vor Abgabe der Versicherung nach § 802c Abs. 3 vorzulesen oder zur Durchsicht auf einem Bildschirm wiederzugeben. Dem Schuldner ist auf Verlangen ein Ausdruck zu erteilen.

(6) Der Gerichtsvollzieher hinterlegt das Vermögensverzeichnis bei dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 802k Abs. 1 und leitet dem Gläubiger unverzüglich einen Ausdruck zu. Der Ausdruck muss den Vermerk enthalten, dass er mit dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses übereinstimmt; § 802d Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gilt entsprechend.¹⁰⁰⁵

§ 802g Erzwingungshaft

(1) Auf Antrag des Gläubigers erlässt das Gericht gegen den Schuldner, der dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldig fernbleibt oder die Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802c ohne Grund verweigert, zur Erzwingung der Abgabe einen Haftbefehl. In dem Haftbefehl sind der Gläubiger, der Schuldner und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen. Einer Zustellung des Haftbefehls vor seiner Vollziehung bedarf es nicht.

(2) Die Verhaftung des Schuldners erfolgt durch einen Gerichtsvollzieher. Der Gerichtsvollzieher händigt dem Schuldner von Amts wegen bei der Verhaftung eine beglaubigte des Haftbefehls aus.¹⁰⁰⁶

1005 QUELLE

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) und Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) haben die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

26.11.2016.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

Artikel 1 Nt. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Gerichtsvollzieher errichtet eine Aufstellung mit den nach § 802c Absatz 1 und 2 erforderlichen Angaben als elektronisches Dokument (Vermögensverzeichnis).“

1006 QUELLE

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

26.11.2016.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Dem Schuldner ist der Haftbefehl bei der Verhaftung in beglaubigter Abschrift zu übergeben.“

§ 802h Unzulässigkeit der Haftvollstreckung

(1) Die Vollziehung des Haftbefehls ist unstatthaft, wenn seit dem Tag, an dem der Haftbefehl erlassen wurde, zwei Jahre vergangen sind.

(2) Gegen einen Schuldner, dessen Gesundheit durch die Vollstreckung der Haft einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt würde, darf, solange dieser Zustand dauert, die Haft nicht vollstreckt werden.¹⁰⁰⁷

§ 802i Vermögensauskunft des verhafteten Schuldners

(1) Der verhaftete Schuldner kann zu jeder Zeit bei dem Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts des Haftortes verlangen, ihm die Vermögensauskunft abzunehmen. Dem Verlangen ist unverzüglich stattzugeben; § 802f Abs. 5 gilt entsprechend. Dem Gläubiger wird die Teilnahme ermöglicht, wenn er dies beantragt hat und seine Teilnahme nicht zu einer Verzögerung der Abnahme führt.

(2) Nach Abgabe der Vermögensauskunft wird der Schuldner aus der Haft entlassen. § 802f Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

(3) Kann der Schuldner vollständige Angaben nicht machen, weil er die erforderlichen Unterlagen nicht bei sich hat, so kann der Gerichtsvollzieher einen neuen Termin bestimmen und die Vollziehung des Haftbefehls bis zu diesem Termin aussetzen. § 802f gilt entsprechend; der Setzung einer Zahlungsfrist bedarf es nicht.¹⁰⁰⁸

§ 802j Dauer der Haft; erneute Haft

(1) Die Haft darf die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen. Nach Ablauf der sechs Monate wird der Schuldner von Amts wegen aus der Haft entlassen.

(2) Gegen den Schuldner, der ohne sein Zutun auf Antrag des Gläubigers aus der Haft entlassen ist, findet auf Antrag desselben Gläubigers eine Erneuerung der Haft nicht statt.

(3) Ein Schuldner, gegen den wegen Verweigerung der Abgabe der Vermögensauskunft eine Haft von sechs Monaten vollstreckt ist, kann innerhalb der folgenden zwei Jahre auch auf Antrag eines anderen Gläubigers nur unter den Voraussetzungen des § 802d von neuem zur Abgabe einer solchen Vermögensauskunft durch Haft angehalten werden.¹⁰⁰⁹

§ 802k Zentrale Verwaltung der Vermögensverzeichnisse

(1) Nach § 802f Abs. 6 dieses Gesetzes oder nach § 284 Abs. 7 Satz 4 der Abgabenordnung zu hinterlegende Vermögensverzeichnisse werden landesweit von einem zentralen Vollstreckungsgericht in elektronischer Form verwaltet. Die Vermögensverzeichnisse können über eine zentrale und länderübergreifende Abfrage im Internet eingesehen und abgerufen werden. Gleiches gilt für Vermögensverzeichnisse, die auf Grund einer § 284 Abs. 1 bis 7 der Abgabenordnung gleichwertigen bundesgesetzlichen oder landesgesetzlichen Regelung errichtet wurden, soweit diese Regelung die Hinterlegung anordnet. Ein Vermögensverzeichnis nach Satz 1 oder Satz 2 ist nach Ablauf von zwei Jahren seit Abgabe der Auskunft oder bei Eingang eines neuen Vermögensverzeichnisses zu löschen.

(2) Die Gerichtsvollzieher können die von den zentralen Vollstreckungsgerichten nach Absatz 1 verwalteten Vermögensverzeichnisse zu Vollstreckungszwecken abrufen. Den Gerichtsvollziehern stehen Vollstreckungsbehörden gleich, die

1. Vermögensauskünfte nach § 284 der Abgabenordnung verlangen können,

1007 QUELLE

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift eingefügt.

1008 QUELLE

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift eingefügt.

1009 QUELLE

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift eingefügt.

2. durch Bundesgesetz oder durch Landesgesetz dazu befugt sind, vom Schuldner Auskunft über sein Vermögen zu verlangen, wenn diese Auskunftsbefugnis durch die Errichtung eines nach Absatz 1 zu hinterlegenden Vermögensverzeichnisses ausgeschlossen wird, oder
3. durch Bundesgesetz oder durch Landesgesetz dazu befugt sind, vom Schuldner die Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802c gegenüber dem Gerichtsvollzieher zu verlangen.

Zur Einsicht befugt sind ferner Vollstreckungsgerichte, Insolvenzgerichte und Registergerichte sowie Strafverfolgungsbehörden, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

(3) Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung, welches Gericht die Aufgaben des zentralen Vollstreckungsgerichts nach Absatz 1 wahrzunehmen hat. Sie können diese Befugnis auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Das zentrale Vollstreckungsgericht nach Absatz 1 kann andere Stellen mit der Datenverarbeitung beauftragen; die jeweiligen datenschutzrechtlichen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag sind anzuwenden.

(4) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Inhalts, der Form, Aufnahme, Übermittlung, Verwaltung und Löschung der Vermögensverzeichnisse nach § 802f Abs. 5 dieses Gesetzes und nach § 284 Abs. 7 der Abgabenordnung oder gleichwertigen Regelungen im Sinne von Absatz 1 Satz 2 sowie der Einsichtnahme, insbesondere durch ein automatisiertes Abrufverfahren, zu regeln. Die Rechtsverordnung hat geeignete Regelungen zur Sicherung des Datenschutzes und der Datensicherheit vorzusehen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Vermögensverzeichnisse

1. bei der Übermittlung an das zentrale Vollstreckungsgericht nach Absatz 1 sowie bei der Weitergabe an die anderen Stellen nach Absatz 3 Satz 3 gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind,
2. unversehrt und vollständig wiedergegeben werden,
3. jederzeit ihrem Ursprung nach zugeordnet werden können und
4. nur von registrierten Nutzern abgerufen werden können und jeder Abrufvorgang protokolliert wird.¹⁰¹⁰

§ 802I Auskunftsrechte des Gerichtsvollziehers

(1) Kommt der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nach oder ist bei einer Vollstreckung in die dort aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung des Gläubigers voraussichtlich nicht zu erwarten, so darf der Gerichtsvollzieher

1. bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung den Namen, die Vornamen oder die Firma sowie die Anschriften der derzeitigen Arbeitgeber eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses des Schuldners erheben;
2. das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Abs. 1 der Abgabenordnung bezeichneten Daten abzurufen (§ 93 Abs. 8 Abgabenordnung);
3. beim Kraftfahrt-Bundesamt die Fahrzeug- und Halterdaten nach § 33 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes zu einem Fahrzeug, als dessen Halter der Schuldner eingetragen ist, erheben.

Die Erhebung oder das Ersuchen ist nur zulässig, soweit dies zur Vollstreckung erforderlich ist.

(2) Daten, die für die Zwecke der Vollstreckung nicht erforderlich sind, hat der Gerichtsvollzieher unverzüglich zu löschen oder zu sperren. Die Löschung ist zu protokollieren.

1010 QUELLE

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) und Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) haben die Vorschrift eingefügt.
 08.09.2015.—Artikel 145 Nr. 4 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 4 Satz 1 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

(3) Über das Ergebnis einer Erhebung oder eines Ersuchens nach Absatz 1 setzt der Gerichtsvollzieher den Gläubiger unter Beachtung des Absatzes 2 unverzüglich und den Schuldner innerhalb von vier Wochen nach Erhalt in Kenntnis. § 802d Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Nach Absatz 1 Satz 1 erhobene Daten, die innerhalb der letzten drei Monate bei dem Gerichtsvollzieher eingegangen sind, darf dieser auch einem weiteren Gläubiger übermitteln, wenn die Voraussetzungen für die Datenerhebung auch bei diesem Gläubiger vorliegen. Der Gerichtsvollzieher hat dem weiteren Gläubiger die Tatsache, dass die Daten in einem anderen Verfahren erhoben wurden, und den Zeitpunkt ihres Eingangs bei ihm mitzuteilen. Eine erneute Auskunft ist auf Antrag des weiteren Gläubigers einzuholen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass seit dem Eingang der Auskunft eine Änderung der Vermögensverhältnisse, über die nach Absatz 1 Satz 1 Auskunft eingeholt wurde, eingetreten ist.

(5) Übermittelt der Gerichtsvollzieher Daten nach Absatz 4 Satz 1 an einen weiteren Gläubiger, so hat er den Schuldner davon innerhalb von vier Wochen nach der Übermittlung in Kenntnis zu setzen; § 802d Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 gilt entsprechend.¹⁰¹¹

Titel 2

Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen¹⁰¹²

Untertitel 1

Allgemeine Vorschriften¹⁰¹³

§ 803 Pfändung

(1) Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung. Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist.

(2) Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwertung der zu pfändenden Gegenstände ein Überschuss über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten lässt.¹⁰¹⁴

§ 804 Pfändungspfandrecht

(1) Durch die Pfändung erwirbt der Gläubiger ein Pfandrecht an dem gepfändeten Gegenstande.

1011 QUELLE

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

26.11.2016.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Erhebung oder das Ersuchen ist nur zulässig, soweit dies zur Vollstreckung erforderlich ist und die zu vollstreckenden Ansprüche mindestens 500 Euro betragen; Kosten der Zwangsvollstreckung und Nebenforderungen sind bei der Berechnung nur zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand des Vollstreckungsauftrags sind.“

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 und 5 eingefügt.

1012 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Titels „Erster Titel“ durch „Titel 1“ ersetzt.

UMNUMMERIERUNG

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat den Titel 1 in den Titel 2 unnummeriert.

1013 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift des Untertitels eingefügt. Eine vorherige Zwischenüberschrift lautete: „I. Allgemeine Vorschriften“.

1014 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

(2) Das Pfandrecht gewährt dem Gläubiger im Verhältnis zu anderen Gläubigern dieselben Rechte wie ein durch Vertrag erworbenes Faustpfandrecht; es geht Pfand- und Vorzugsrechten vor, die für den Fall eines Insolvenzverfahrens den Faustpfandrechten nicht gleichgestellt sind.

(3) Das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht geht demjenigen vor, das durch eine spätere Pfändung begründet wird.¹⁰¹⁵

§ 805 Klage auf vorzugsweise Befriedigung

(1) Der Pfändung einer Sache kann ein Dritter, der sich nicht im Besitz der Sache befindet, auf Grund eines Pfand- oder Vorzugsrechts nicht widersprechen; er kann jedoch seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlös im Wege der Klage geltend machen, ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung fällig ist oder nicht.

(2) Die Klage ist bei dem Vollstreckungsgericht und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, bei dem Landgericht zu erheben, in dessen Bezirk das Vollstreckungsgericht seinen Sitz hat.

(3) Wird die Klage gegen den Gläubiger und den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehen.

(4) Wird der Anspruch glaubhaft gemacht, so hat das Gericht die Hinterlegung des Erlöses anzuordnen. Die Vorschriften der §§ 769, 770 sind hierbei entsprechend anzuwenden.¹⁰¹⁶

§ 806 Keine Gewährleistung bei Pfandveräußerung

Wird ein Gegenstand auf Grund der Pfändung veräußert, so steht dem Erwerber wegen eines Mangels im Recht oder wegen eines Mangels der veräußerten Sache ein Anspruch auf Gewährleistung nicht zu.¹⁰¹⁷

§ 806a Mitteilungen und Befragung durch den Gerichtsvollzieher

(1) Erhält der Gerichtsvollzieher anlässlich der Zwangsvollstreckung durch Befragung des Schuldners oder durch Einsicht in Dokumente Kenntnis von Geldforderungen des Schuldners gegen Dritte und konnte eine Pfändung nicht bewirkt werden oder wird eine bewirkte Pfändung voraussichtlich nicht zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers führen, so teilt er Namen und Anschriften der Drittschuldner sowie den Grund der Forderungen und für diese bestehende Sicherheiten dem Gläubiger mit.

(2) Trifft der Gerichtsvollzieher den Schuldner in der Wohnung nicht an und konnte eine Pfändung nicht bewirkt werden oder wird eine bewirkte Pfändung voraussichtlich nicht zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers führen, so kann der Gerichtsvollzieher die zum Hausstand des Schuldners gehörenden erwachsenen Personen nach dem Arbeitgeber des Schuldners befragen. Diese sind zu einer Auskunft nicht verpflichtet und vom Gerichtsvollzieher auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen. Seine Erkenntnisse teilt der Gerichtsvollzieher dem Gläubiger mit.¹⁰¹⁸

1015 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 18 Nr. 7 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat in Abs. 2 „Konkurses“ durch „Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1016 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1017 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1018 QUELLE

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 64 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 806b¹⁰¹⁹

§ 807 Abnahme der Vermögensauskunft nach Pfändungsversuch

(1) Hat der Gläubiger die Vornahme der Pfändung beim Schuldner beantragt und

1. hat der Schuldner die Durchsuchung (§ 758) verweigert oder
2. ergibt der Pfändungsversuch, dass eine Pfändung voraussichtlich nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers führen wird,

so kann der Gerichtsvollzieher dem Schuldner die Vermögensauskunft auf Antrag des Gläubigers abweichend von § 802f sofort abnehmen. § 802f Abs. 5 und 6 findet Anwendung.

(2) Der Schuldner kann einer sofortigen Abnahme widersprechen. In diesem Fall verfährt der Gerichtsvollzieher nach § 802f; der Setzung einer Zahlungsfrist bedarf es nicht.¹⁰²⁰

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 52 lit. d des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 1 „Schriftstücke“ durch „Dokumente“ ersetzt.

1019 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 806b Gütliche und zügige Erledigung

Der Gerichtsvollzieher soll in jeder Lage des Zwangsvollstreckungsverfahrens auf eine gütliche und zügige Erledigung hinwirken. Findet er pfändbare Gegenstände nicht vor, versichert der Schuldner aber glaubhaft, die Schuld kurzfristig in Teilbeträgen zu tilgen, so zieht der Gerichtsvollzieher die Teilbeträge ein, wenn der Gläubiger hiermit einverstanden ist. Die Tilgung soll in der Regel innerhalb von sechs Monaten erfolgt sein.“

1020 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 952) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Hat die Pfändung zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt oder macht dieser glaubhaft, daß er durch Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne, so ist der Schuldner auf Antrag verpflichtet, ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen, für seine Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen sowie den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er nach bestem Wissen sein Vermögen so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.“

01.07.1970.—Artikel 2 § 3 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 911) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 jeweils „Eidesleistung“ durch „Abgabe der eidesstattlichen Versicherung“ ersetzt.

Artikel 2 § 3 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „den Offenbarungseid dahin zu leisten“ durch „zu Protokoll an Eides Statt zu versichern“ ersetzt.

Artikel 2 § 3 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.07.1979.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 127) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

01.01.1999.—Artikel 18 Nr. 8 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) in der Fassung des Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836) und Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) haben die Vorschrift umfassend geändert. Die Vorschrift lautete:

„(1) Hat die Pfändung zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt oder macht dieser glaubhaft, daß er durch Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne, so ist der Schuldner auf Antrag verpflichtet, ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen und für seine Forde-

Untertitel 2
Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen¹⁰²¹

rungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen. Aus dem Vermögensverzeichnis müssen auch ersichtlich sein

1. die im letzten Jahr vor dem ersten zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung anberaumten Termin vorgenommenen entgeltlichen Veräußerungen des Schuldners an seinen Ehegatten, vor oder während der Ehe, an seine oder seines Ehegatten Verwandte in auf- oder absteigender Linie, an seine oder seines Ehegatten voll- oder halbbürtigen Geschwister oder an den Ehegatten einer dieser Personen;
2. die im letzten Jahr vor dem ersten zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung anberaumten Termin von dem Schuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen, sofern sie nicht gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke zum Gegenstand hatten;
3. die in den letzten zwei Jahren vor dem ersten zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung anberaumten Termin von dem Schuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen zugunsten seines Ehegatten.

Sachen, die nach § 811 Nr. 1, 2 der Pfändung offensichtlich nicht unterworfen sind, brauchen in dem Vermögensverzeichnis nicht angegeben zu werden, es sei denn, daß eine Austauschpfändung in Betracht kommt.

(2) Der Schuldner hat zu Protokoll an Eides Statt zu versichern, daß er die von ihm verlangten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Die Vorschriften der §§ 478 bis 480, 483 gelten entsprechend.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 807 Eidesstattliche Versicherung

(1) Der Schuldner ist nach Erteilung des Auftrags nach § 900 Abs. 1 verpflichtet, ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen und für seine Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, wenn

1. die Pfändung zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat,
2. der Gläubiger glaubhaft macht, daß er durch die Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne,
3. der Schuldner die Durchsuchung (§ 758) verweigert hat oder
4. der Gerichtsvollzieher den Schuldner wiederholt in seiner Wohnung nicht angetroffen hat, nachdem er einmal die Vollstreckung mindestens zwei Wochen vorher angekündigt hatte; dies gilt nicht, wenn der Schuldner seine Abwesenheit genügend entschuldigt und den Grund glaubhaft macht.

(2) Aus dem Vermögensverzeichnis müssen auch ersichtlich sein

1. die in den letzten zwei Jahren vor dem ersten zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung anberaumten Termin vorgenommenen entgeltlichen Veräußerungen des Schuldners an eine nahestehende Person (§ 138 der Insolvenzordnung);
2. die in den letzten zwei Jahren vor dem ersten zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung anberaumten Termin von dem Schuldner vorgenommenen unentgeltlichen Leistungen, sofern sie sich nicht auf gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke geringen Wertes richteten.

Sachen, die nach § 811 Abs. 1 Nr. 1, 2 der Pfändung offensichtlich nicht unterworfen sind, brauchen in dem Vermögensverzeichnis nicht angegeben zu werden, es sei denn, daß eine Austauschpfändung in Betracht kommt.

(3) Der Schuldner hat zu Protokoll an Eides Statt zu versichern, daß er die von ihm verlangten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Die Vorschriften der §§ 478 bis 480, 483 gelten entsprechend.“

1021 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift des Untertitels eingefügt. Eine vorherige Zwischenüberschrift lautete: „II. Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen“.

§ 808 Pfändung beim Schuldner

(1) Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher sie in Besitz nimmt.

(2) Andere Sachen als Geld, Kostbarkeiten und Wertpapiere sind im Gewahrsam des Schuldners zu belassen, sofern nicht hierdurch die Befriedigung des Gläubigers gefährdet wird. Werden die Sachen im Gewahrsam des Schuldners belassen, so ist die Wirksamkeit der Pfändung dadurch bedingt, daß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich gemacht ist.

(3) Der Gerichtsvollzieher hat den Schuldner von der erfolgten Pfändung in Kenntnis zu setzen.¹⁰²²

§ 809 Pfändung beim Gläubiger oder beim Dritten

Die vorstehenden Vorschriften sind auf die Pfändung von Sachen, die sich im Gewahrsam des Gläubigers oder eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden, entsprechend anzuwenden.¹⁰²³

§ 810 Pfändung ungetrennter Früchte

(1) Früchte, die von dem Boden noch nicht getrennt sind, können gepfändet werden, solange nicht ihre Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist. Die Pfändung darf nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen.

(2) Ein Gläubiger, der ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück hat, kann der Pfändung nach Maßgabe des § 771 widersprechen, sofern nicht die Pfändung für einen im Falle der Zwangsvollstreckung in das Grundstück vorgehenden Anspruch erfolgt ist.¹⁰²⁴

§ 811 Unpfändbare Sachen

(1) Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

1. die dem persönlichen Gebrauch oder dem Haushalt dienenden Sachen, insbesondere Kleidungsstücke, Wäsche, Betten, Haus- und Küchengerät, soweit der Schuldner ihrer zu einer seiner Berufstätigkeit und seiner Verschuldung angemessenen, bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung bedarf; ferner Gartenhäuser, Wohnlauben und ähnliche Wohnzwecken dienende Einrichtungen, die der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen unterliegen und deren der Schuldner oder seine Familie zur ständigen Unterkunft bedarf;
2. die für den Schuldner, seine Familie und seine Hausangehörigen, die ihm im Haushalt helfen, auf vier Wochen erforderlichen Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel oder, soweit für diesen Zeitraum solche Vorräte nicht vorhanden und ihre Beschaffung auf anderem Wege nicht gesichert ist, der zur Beschaffung erforderliche Geldbetrag;
3. Kleintiere in beschränkter Zahl sowie eine Milchkuh oder nach Wahl des Schuldners statt einer solchen insgesamt zwei Schweine, Ziegen oder Schafe, wenn diese Tiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie oder Hausangehörigen, die ihm im Haushalt, in der Landwirtschaft oder im Gewerbe helfen, erforderlich sind; ferner die zur Fütterung und zur Streu auf vier Wochen erforderlichen Vorräte oder, soweit solche Vorräte nicht vorhanden sind und ihre Beschaffung für diesen Zeitraum auf anderem Wege nicht gesichert ist, der zu ihrer Beschaffung erforderliche Geldbetrag;

1022 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1023 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1024 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

4. bei Personen, die Landwirtschaft betreiben, das zum Wirtschaftsbetrieb erforderliche Gerät und Vieh nebst dem nötigen Dünger sowie die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Sicherung des Unterhalts des Schuldner, seiner Familie und seiner Arbeitnehmer oder zur Fortführung der Wirtschaft bis zur nächsten Ernte gleicher oder ähnlicher Erzeugnisse erforderlich sind;
- 4a. bei Arbeitnehmern in landwirtschaftlichen Betrieben die ihnen als Vergütung gelieferten Naturalien, soweit der Schuldner ihrer zu seinem und seiner Familie Unterhalt bedarf;
5. bei Personen, die aus ihrer körperlichen oder geistigen Arbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, die zur Fortsetzung dieser Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände;
6. bei den Witwen und minderjährigen Erben der unter Nummer 5 bezeichneten Personen, wenn sie die Erwerbstätigkeit für ihre Rechnung durch einen Stellvertreter fortführen, die zur Fortführung dieser Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände;
7. Dienstkleidungsstücke sowie Dienstausrüstungsgegenstände, soweit sie zum Gebrauch des Schuldners bestimmt sind, sowie bei Beamten, Geistlichen, Rechtsanwälten, Notaren, Ärzten und Hebammen die zur Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände einschließlich angemessener Kleidung;
8. bei Personen, die wiederkehrende Einkünfte der in den §§ 850 bis 850b dieses Gesetzes oder der in § 54 Abs. 3 bis 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch bezeichneten Art oder laufende Kindergeldleistungen beziehen, ein Geldbetrag, der dem der Pfändung nicht unterworfenen Teil der Einkünfte für die Zeit von der Pfändung bis zu dem nächsten Zahlungstermin entspricht;
9. die zum Betrieb einer Apotheke unentbehrlichen Geräte, Gefäße und Waren;
10. die Bücher, die zum Gebrauch des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule oder einer sonstigen Unterrichtsanstalt oder bei der häuslichen Andacht bestimmt sind;
11. die in Gebrauch genommenen Haushaltsges- und Geschäftsbücher, die Familienpapiere sowie die Trauringe, Orden und Ehrenzeichen;
12. künstliche Gliedmaßen, Brillen und andere wegen körperlicher Gebrechen notwendige Hilfsmittel, soweit diese Gegenstände zum Gebrauch des Schuldners und seiner Familie bestimmt sind;
13. die zur unmittelbaren Verwendung für die Bestattung bestimmten Gegenstände.

(2) Eine in Absatz 1 Nr. 1, 4, 5 bis 7 bezeichnete Sache kann gepfändet werden, wenn der Verkäufer wegen einer durch Eigentumsvorbehalt gesicherten Geldforderung aus ihrem Verkauf vollstreckt. Die Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes ist durch Urkunden nachzuweisen.¹⁰²⁵

1025 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 952) hat Nr. 1 bis 4 neu gefasst. Nr. 1 bis 4 lauteten:

- „1. die dem persönlichen Gebrauch oder dem Haushalt dienenden Sachen, insbesondere Kleidungsstücke, Wäsche, Betten, Haus- und Küchengerät, soweit der Schuldner ihrer zu einer angemessenen, bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung bedarf;
2. die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf vier Wochen erforderlichen Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel oder, soweit solche Vorräte auf zwei Wochen nicht vorhanden und ihre Beschaffung für diesen Zeitraum auf anderem Wege nicht gesichert ist, der zur Beschaffung erforderliche Geldbetrag;
3. eine Milchkuh oder nach der Wahl des Schuldners statt einer solchen zwei Ziegen oder zwei Schafe nebst den zum Unterhalt und zur Streu für diese auf vier Wochen erforderlichen Futter- und Streuvorräten oder, soweit solche Vorräte auf zwei Wochen nicht vorhanden, dem zur Beschaffung erforderlichen Geldbetrag, wenn die bezeichneten Tiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind;
4. bei Personen, die Landwirtschaft betreiben, das zum Wirtschaftsbetrieb erforderliche Gerät und Vieh nebst dem nötigen Dünger sowie die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fort-

§ 811a Austauschpfändung

(1) Die Pfändung einer nach § 811 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 unpfändbaren Sache kann zugelassen werden, wenn der Gläubiger dem Schuldner vor der Wegnahme der Sache ein Ersatzstück, das dem geschützten Verwendungszweck genügt, oder den zur Beschaffung eines solchen Ersatzstückes erforderlichen Geldbetrag überläßt; ist dem Gläubiger die rechtzeitige Ersatzbeschaffung nicht möglich oder nicht zuzumuten, so kann die Pfändung mit der Maßgabe zugelassen werden, daß dem Schuldner der zur Ersatzbeschaffung erforderliche Geldbetrag aus dem Vollstreckungserlös überlassen wird (Austauschpfändung).

(2) Über die Zulässigkeit der Austauschpfändung entscheidet das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers durch Beschluß. Das Gericht soll die Austauschpfändung nur zulassen, wenn sie nach Lage der Verhältnisse angemessen ist, insbesondere wenn zu erwarten ist, daß der Vollstreckungserlös den Wert des Ersatzstückes erheblich übersteigen werde. Das Gericht setzt den Wert eines vom Gläubiger angebotenen Ersatzstückes oder den zur Ersatzbeschaffung erforderlichen Betrag fest. Bei der Austauschpfändung nach Absatz 1 Halbsatz 1 ist der festgesetzte Betrag dem Gläubiger aus dem Vollstreckungserlös zu erstatten; er gehört zu den Kosten der Zwangsvollstreckung.

(3) Der dem Schuldner überlassene Geldbetrag ist unpfändbar.

(4) Bei der Austauschpfändung nach Absatz 1 Halbsatz 2 ist die Wegnahme der gepfändeten Sache erst nach Rechtskraft des Zulassungsbeschlusses zulässig.¹⁰²⁶

führung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu der gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden;“.

Artikel 1 Nr. 4 desselben Gesetzes hat Nr. 8 neu gefasst. Nr. 8 lautete:

„8. bei Personen, die wiederkehrende Einkünfte der in dem § 850 dieses Gesetzes und in den §§ 1 bis 4 der Verordnung zur einheitlichen Regelung des Pfändungsschutzes für Arbeitseinkommen (Lohnpfändungsverordnung) vom 30. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1451) bezeichneten Art beziehen, ein Geldbetrag, der dem der Pfändung nicht unterworfenen Teil der Einkünfte für die Zeit von der Pfändung bis zu dem nächsten Zahlungstermin entspricht;“.

Artikel 1 Nr. 5 desselben Gesetzes hat Nr. 4a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 desselben Gesetzes hat Nr. 14 eingefügt.

01.04.1984.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. März 1984 (BGBl. I S. 364) hat Nr. 14 neu gefasst. Nr. 14 lautete:

„14. nicht zur Veräußerung bestimmte Hunde, deren Wert 200 Deutsche Mark nicht übersteigt.“

01.09.1990.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1762) hat Nr. 14 aufgehoben. Nr. 14 lautete:

„14. nicht zur Veräußerung bestimmte und im häuslichen Bereich gehaltene Hunde und andere Tiere, wenn ihr Wert 500 Deutsche Mark nicht übersteigt.“

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 15 lit. b des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) hat Abs. 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2012.—Artikel 7 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) hat in Abs. 1 Nr. 8 „dieses Gesetzes oder der in § 54 Abs. 3 bis 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch“ nach „850b“ und „oder laufende Kindergeldleistungen“ nach „Art“ eingefügt.

1026 QUELLE

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 952) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) hat in Abs. 1 „Abs. 1“ nach „§ 811“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

§ 811b Vorläufige Austauschpfändung

(1) Ohne vorgängige Entscheidung des Gerichts ist eine vorläufige Austauschpfändung zulässig, wenn eine Zulassung durch das Gericht zu erwarten ist. Der Gerichtsvollzieher soll die Austauschpfändung nur vornehmen, wenn zu erwarten ist, daß der Vollstreckungserlös den Wert des Ersatzstückes erheblich übersteigen wird.

(2) Die Pfändung ist aufzuheben, wenn der Gläubiger nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Benachrichtigung von der Pfändung einen Antrag nach § 811a Abs. 2 bei dem Vollstreckungsgericht gestellt hat oder wenn ein solcher Antrag rechtskräftig zurückgewiesen ist.

(3) Bei der Benachrichtigung ist dem Gläubiger unter Hinweis auf die Antragsfrist und die Folgen ihrer Versäumung mitzuteilen, daß die Pfändung als Austauschpfändung erfolgt ist.

(4) Die Übergabe des Ersatzstückes oder des zu seiner Beschaffung erforderlichen Geldbetrages an den Schuldner und die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung erfolgen erst nach Erlaß des Beschlusses gemäß § 811a Abs. 2 auf Anweisung des Gläubigers. § 811a Abs. 4 gilt entsprechend.¹⁰²⁷

§ 811c Unpfändbarkeit von Haustieren

(1) Tiere, die im häuslichen Bereich und nicht zu Erwerbszwecken gehalten werden, sind der Pfändung nicht unterworfen.

(2) Auf Antrag des Gläubigers läßt das Vollstreckungsgericht eine Pfändung wegen des hohen Wertes des Tieres zu, wenn die Unpfändbarkeit für den Gläubiger eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der Belange des Tierschutzes und der berechtigten Interessen des Schuldners nicht zu rechtfertigen ist.¹⁰²⁸

§ 811d Vorwegpfändung

(1) Ist zu erwarten, daß eine Sache demnächst pfändbar wird, so kann sie gepfändet werden, ist aber im Gewahrsam des Schuldners zu belassen. Die Vollstreckung darf erst fortgesetzt werden, wenn die Sache pfändbar geworden ist.

(2) Die Pfändung ist aufzuheben, wenn die Sache nicht binnen eines Jahres pfändbar geworden ist.¹⁰²⁹

1027 QUELLE

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 952) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1028 QUELLE

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 952) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.09.1990.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1762) hat § 811c in § 811d unnummeriert.

QUELLE

01.09.1990.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1762) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1029 UMNUMMERIERUNG

01.09.1990.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1762) hat § 811c in § 811d unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

§ 812 Pfändung von Hausrat

Gegenstände, die zum gewöhnlichen Hausrat gehören und im Haushalt des Schuldners gebraucht werden, sollen nicht gepfändet werden, wenn ohne weiteres ersichtlich ist, daß durch ihre Verwertung nur ein Erlös erzielt werden würde, der zu dem Wert außer allem Verhältnis steht.¹⁰³⁰

§ 813 Schätzung

(1) Die gepfändeten Sachen sollen bei der Pfändung auf ihren gewöhnlichen Verkaufswert geschätzt werden. Die Schätzung des Wertes von Kostbarkeiten soll einem Sachverständigen übertragen werden. In anderen Fällen kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners die Schätzung durch einen Sachverständigen anordnen.

(2) Ist die Schätzung des Wertes bei der Pfändung nicht möglich, so soll sie unverzüglich nachgeholt und ihr Ergebnis nachträglich in dem Pfändungsprotokoll vermerkt werden. Werden die Akten des Gerichtsvollziehers elektronisch geführt, so ist das Ergebnis der Schätzung in einem gesonderten elektronischen Dokument zu vermerken. Das Dokument ist mit dem Pfändungsprotokoll untrennbar zu verbinden.

(3) Zur Pfändung von Früchten, die von dem Boden noch nicht getrennt sind, und zur Pfändung von Gegenständen der in § 811 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art bei Personen, die Landwirtschaft betreiben, soll ein landwirtschaftlicher Sachverständiger zugezogen werden, sofern anzunehmen ist, daß der Wert der zu pfändenden Gegenstände den Betrag von 500 Euro übersteigt.

(4) Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, daß auch in anderen Fällen ein Sachverständiger zugezogen werden soll.¹⁰³¹

§ 813a¹⁰³²

1030 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1031 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 952) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Zur Pfändung von Früchten, die von dem Boden noch nicht getrennt sind, und zur Pfändung von Gegenständen der im § 811 Nr. 4 bezeichneten Art bei Personen, die Landwirtschaft betreiben, soll ein landwirtschaftlicher Sachverständiger zugezogen werden, sofern anzunehmen ist, daß der Wert der zu pfändenden Gegenstände den Betrag von eintausend Deutsche Mark übersteigt.

(2) Inwieweit bei einem geringeren Wert ein Sachverständiger zugezogen werden soll, bestimmt die Landesjustizverwaltung.“

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) hat in Abs. 3 „Abs. 1“ nach „§ 811“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3638) hat in Abs. 3 „1 000 Deutsche Mark“ durch „500 Euro“ ersetzt.

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 45 lit. a des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 2 „der Niederschrift über die Pfändung“ durch „dem Pfändungsprotokoll“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 45 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 und 3 eingefügt.

1032 QUELLE

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 952) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag des Schuldners die Verwertung gepfändeter Sachen unter Anordnung von Zahlungsfristen zeitweilig aussetzen, wenn dies nach der Persönlichkeit und den

§ 813b¹⁰³³

wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners sowie nach der Art der Schuld angemessen erscheint und nicht überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen.

(2) Wird der Antrag nach Absatz 1 nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Pfändung gestellt, so ist er ohne sachliche Prüfung zurückzuweisen, wenn das Vollstreckungsgericht der Überzeugung ist, daß der Schuldner den Antrag in der Absicht der Verschleppung oder aus grober Nachlässigkeit nicht früher gestellt hat.

(3) Anordnungen nach Absatz 1 können mehrmals ergehen und, soweit es nach Lage der Verhältnisse, insbesondere wegen nicht ordnungsmäßiger Erfüllung der Zahlungsaufgaben, geboten ist, auf Antrag aufgehoben oder abgeändert werden.

(4) Die Verwertung darf durch Anordnungen nach Absatz 1 und Absatz 3 nicht länger als insgesamt ein Jahr nach der Pfändung hinausgeschoben werden.

(5) Vor den in Absatz 1 und in Absatz 3 bezeichneten Entscheidungen ist, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist, der Gegner zu hören. Die für die Entscheidung wesentlichen tatsächlichen Verhältnisse sind glaubhaft zu machen. Das Gericht soll in geeigneten Fällen auf eine gütliche Abwicklung der Verbindlichkeiten hinwirken und kann hierzu eine mündliche Verhandlung anordnen. Die Entscheidungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 sind unanfechtbar.

(6) In Wechselsachen findet eine Aussetzung der Verwertung gepfändeter Sachen nicht statt.“
01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 813a Aufschub der Verwertung

(1) Hat der Gläubiger eine Zahlung in Teilbeträgen nicht ausgeschlossen, kann der Gerichtsvollzieher die Verwertung gepfändeter Sachen aufschieben, wenn sich der Schuldner verpflichtet, den Betrag, der zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist, innerhalb eines Jahres zu zahlen; hierfür kann der Gerichtsvollzieher Raten nach Höhe und Zeitpunkt festsetzen. Einen Termin zur Verwertung kann der Gerichtsvollzieher auf einen Zeitpunkt bestimmen, der nach dem nächsten Zahlungstermin liegt; einen bereits bestimmten Termin kann er auf diesen Zeitpunkt verlegen.

(2) Hat der Gläubiger einer Zahlung in Teilbeträgen nicht bereits bei Erteilung des Vollstreckungsauftrags zugestimmt, hat ihn der Gerichtsvollzieher unverzüglich über den Aufschub der Verwertung und über die festgesetzten Raten zu unterrichten. In diesem Fall kann der Gläubiger dem Verwertungsaufschub widersprechen. Der Gerichtsvollzieher unterrichtet den Schuldner über den Widerspruch; mit der Unterrichtung endet der Aufschub. Dieselbe Wirkung tritt ein, wenn der Schuldner mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug kommt.“

1033 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 813b Aussetzung der Verwertung

(1) Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag des Schuldners die Verwertung gepfändeter Sachen unter Anordnung von Zahlungsfristen zeitweilig aussetzen, wenn dies nach der Persönlichkeit und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners sowie nach der Art der Schuld angemessen erscheint und nicht überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen. Es ist befugt, die in § 732 Abs. 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen.

(2) Wird der Antrag nicht binnen einer Frist von zwei Wochen gestellt, so ist er ohne sachliche Prüfung zurückzuweisen, wenn das Vollstreckungsgericht der Überzeugung ist, daß der Schuldner den An-

§ 814 Öffentliche Versteigerung

(1) Die gepfändeten Sachen sind von dem Gerichtsvollzieher öffentlich zu versteigern; Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen.

(2) Eine öffentliche Versteigerung kann nach Wahl des Gerichtsvollziehers

1. als Versteigerung vor Ort oder
2. als allgemein zugängliche Versteigerung im Internet über eine Versteigerungsplattform

erfolgen.

(3) Die Landesregierungen bestimmen für die Versteigerung im Internet nach Absatz 2 Nummer 2 durch Rechtsverordnung

1. den Zeitpunkt, von dem an die Versteigerung zugelassen ist,
2. die Versteigerungsplattform,
3. die Zulassung zur und den Ausschluss von der Teilnahme an der Versteigerung; soweit die Zulassung zur Teilnahme oder der Ausschluss von einer Versteigerung einen Identitätsnachweis natürlicher Personen vorsieht, ist spätestens ab dem 1. Januar 2013 auch die Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises (§ 18 des Personalausweisgesetzes) zu diesem Zweck zu ermöglichen,
4. Beginn, Ende und Abbruch der Versteigerung,
5. die Versteigerungsbedingungen und die sonstigen rechtlichen Folgen der Versteigerung einschließlich der Belehrung der Teilnehmer über den Gewährleistungsausschluss nach § 806,
6. die Anonymisierung der Angaben zur Person des Schuldners vor ihrer Veröffentlichung und die Möglichkeit der Anonymisierung der Daten der Bieter,
7. das sonstige zu beachtende besondere Verfahren.

Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.¹⁰³⁴

§ 815 Gepfändetes Geld

(1) Gepfändetes Geld ist dem Gläubiger abzuliefern.

(2) Wird dem Gerichtsvollzieher glaubhaft gemacht, daß an gepfändetem Geld ein die Veräußerung hinderndes Recht eines Dritten bestehe, so ist das Geld zu hinterlegen. Die Zwangsvollstreckung ist fortzusetzen, wenn nicht binnen einer Frist von zwei Wochen seit dem Tag der Pfändung eine Entscheidung des nach § 771 Abs. 1 zuständigen Gerichts über die Einstellung der Zwangsvollstreckung beigebracht wird.

trag in der Absicht der Verschleppung oder aus grober Nachlässigkeit nicht früher gestellt hat. Die Frist beginnt im Falle eines Verwertungsaufschubs nach § 813a mit dessen Ende, im übrigen mit der Pfändung.

(3) Anordnungen nach Absatz 1 können mehrmals ergehen und, soweit es nach Lage der Verhältnisse, insbesondere wegen nicht ordnungsmäßiger Erfüllung der Zahlungsaufgaben, geboten ist, auf Antrag aufgehoben oder abgeändert werden.

(4) Die Verwertung darf durch Anordnungen nach Absatz 1 und Absatz 3 nicht länger als insgesamt ein Jahr nach der Pfändung hinausgeschoben werden.

(5) Vor den in Absatz 1 und in Absatz 3 bezeichneten Entscheidungen ist, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist, der Gegner zu hören. Die für die Entscheidung wesentlichen tatsächlichen Verhältnisse sind glaubhaft zu machen. Das Gericht soll in geeigneten Fällen auf eine gütliche Abwicklung der Verbindlichkeiten hinwirken und kann hierzu eine mündliche Verhandlung anordnen. Die Entscheidungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 sind unanfechtbar.

(6) In Wechselsachen findet eine Aussetzung der Verwertung gepfändeter Sachen nicht statt.“

1034 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

05.08.2009.—Artikel 1 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474) hat Abs. 2 und 3 eingefügt.

(3) Die Wegnahme des Geldes durch den Gerichtsvollzieher gilt als Zahlung von seiten des Schuldners, sofern nicht nach Absatz 2 oder nach § 720 die Hinterlegung zu erfolgen hat.¹⁰³⁵

§ 816 Zeit und Ort der Versteigerung

(1) Die Versteigerung der gepfändeten Sachen darf nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tag der Pfändung geschehen, sofern nicht der Gläubiger und der Schuldner über eine frühere Versteigerung sich einigen oder diese erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Wertverringerung der zu versteigernden Sache abzuwenden oder um unverhältnismäßige Kosten einer längeren Aufbewahrung zu vermeiden.

(2) Die Versteigerung erfolgt in der Gemeinde, in der die Pfändung geschehen ist, oder an einem anderen Ort im Bezirk des Vollstreckungsgerichts, sofern nicht der Gläubiger und der Schuldner über einen dritten Ort sich einigen.

(3) Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen öffentlich bekanntzumachen.

(4) Bei der Versteigerung gilt die Vorschrift des § 1239 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend; bei der Versteigerung vor Ort ist auch § 1239 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht bei einer Versteigerung im Internet.¹⁰³⁶

§ 817 Zuschlag und Ablieferung

(1) Bei der Versteigerung vor Ort soll dem Zuschlag an den Meistbietenden ein dreimaliger Aufruf vorausgehen. Bei einer Versteigerung im Internet ist der Zuschlag der Person erteilt, die am Ende der Versteigerung das höchste, wenigstens das nach § 817a Absatz 1 Satz 1 zu erreichende Mindestgebot abgegeben hat; sie ist von dem Zuschlag zu benachrichtigen. § 156 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(2) Die zugeschlagene Sache darf nur abgeliefert werden, wenn das Kaufgeld gezahlt worden ist oder bei Ablieferung gezahlt wird.

(3) Hat der Meistbietende nicht zu der in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Zeit oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung nicht vor dem Schluß des Versteigerungstermins die Ablieferung gegen Zahlung des Kaufgeldes verlangt, so wird die Sache anderweit versteigert. Der Meistbietende wird zu einem weiteren Gebot nicht zugelassen; er haftet für den Ausfall, auf den Mehrerlös hat er keinen Anspruch.

(4) Wird der Zuschlag dem Gläubiger erteilt, so ist dieser von der Verpflichtung zur baren Zahlung so weit befreit, als der Erlös nach Abzug der Kosten der Zwangsvollstreckung zu seiner Befriedigung zu verwenden ist, sofern nicht dem Schuldner nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden. Soweit der Gläubiger von der Verpflich-

1035 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1036 ÄNDERUNGEN

01.07.1979.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 127) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Versteigerung erfolgt in der Gemeinde, in der die Pfändung geschehen ist, sofern nicht der Gläubiger und der Schuldner über einen anderen Ort sich einigen.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

05.08.2009.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474) hat Abs. 4 durch Abs. 4 und 5 ersetzt. Abs. 4 lautete:

„(4) Bei der Versteigerung gelten die Vorschriften des § 1239 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.“

tung zur baren Zahlung befreit ist, gilt der Betrag als von dem Schuldner an den Gläubiger gezahlt.¹⁰³⁷

§ 817a Mindestgebot

(1) Der Zuschlag darf nur auf ein Gebot erteilt werden, das mindestens die Hälfte des gewöhnlichen Verkaufswertes der Sache erreicht (Mindestgebot). Der gewöhnliche Verkaufswert und das Mindestgebot sollen bei dem Ausbieten bekanntgegeben werden.

(2) Wird der Zuschlag nicht erteilt, weil ein das Mindestgebot erreichendes Gebot nicht abgegeben ist, so bleibt das Pfandrecht des Gläubigers bestehen. Er kann jederzeit die Anberaumung eines neuen Versteigerungstermins oder die Anordnung anderweitiger Verwertung der gepfändeten Sache nach § 825 beantragen. Wird die anderweitige Verwertung angeordnet, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Gold- und Silbersachen dürfen auch nicht unter ihrem Gold- oder Silberwert zugeschlagen werden. Wird ein den Zuschlag gestattendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Gerichtsvollzieher den Verkauf aus freier Hand zu dem Preise bewirken, der den Gold- oder Silberwert erreicht, jedoch nicht unter der Hälfte des gewöhnlichen Verkaufswertes.¹⁰³⁸

§ 818 Einstellung der Versteigerung

Die Versteigerung wird eingestellt, sobald der Erlös zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung hinreicht.¹⁰³⁹

§ 819 Wirkung des Erlösempfanges

Die Empfangnahme des Erlöses durch den Gerichtsvollzieher gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners, sofern nicht dem Schuldner nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden.¹⁰⁴⁰

§ 820

Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwert zugeschlagen werden. Wird ein den Zuschlag gestattendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Gerichtsvollzieher den Verkauf aus freier Hand zu dem Preis bewirken, der den Gold- oder Silberwert erreicht.

§ 821 Verwertung von Wertpapieren

1037 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

05.08.2009.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474) hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lautete:

„(1) Dem Zuschlag an den Meistbietenden soll ein dreimaliger Aufruf vorausgehen; die Vorschriften des § 156 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind anzuwenden.

(2) Die Ablieferung einer zugeschlagenen Sache darf nur gegen bare Zahlung geschehen.“

1038 QUELLE

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 952) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1039 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1040 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

Gepfändete Wertpapiere sind, wenn sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, von dem Gerichtsvollzieher aus freier Hand zum Tageskurs zu verkaufen und, wenn sie einen solchen Preis nicht haben, nach den allgemeinen Bestimmungen zu versteigern.¹⁰⁴¹

§ 822 Umschreibung von Namenspapieren

Lautet ein Wertpapier auf Namen, so kann der Gerichtsvollzieher durch das Vollstreckungsgericht ermächtigt werden, die Umschreibung auf den Namen des Käufers zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.¹⁰⁴²

§ 823 Außer Kurs gesetzte Inhaberpapiere

Ist ein Inhaberpapier durch Einschreibung auf den Namen oder in anderer Weise außer Kurs gesetzt, so kann der Gerichtsvollzieher durch das Vollstreckungsgericht ermächtigt werden, die Wiederinkurssetzung zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.¹⁰⁴³

§ 824 Verwertung ungetrennter Früchte

Die Versteigerung gepfändeter, von dem Boden noch nicht getrennter Früchte ist erst nach der Reife zulässig. Sie kann vor oder nach der Trennung der Früchte erfolgen; im letzteren Fall hat der Gerichtsvollzieher die Aberntung bewirken zu lassen.¹⁰⁴⁴

§ 825 Andere Verwertungsart

(1) Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners kann der Gerichtsvollzieher eine gepfändete Sache in anderer Weise oder an einem anderen Ort verwerten, als in den vorstehenden Paragraphen bestimmt ist. Über die beabsichtigte Verwertung hat der Gerichtsvollzieher den Antragsgegner zu unterrichten. Ohne Zustimmung des Antragsgegners darf er die Sache nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung der Unterrichtung verwerten.

(2) Die Versteigerung einer gepfändeten Sache durch eine andere Person als den Gerichtsvollzieher kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners anordnen.¹⁰⁴⁵

§ 826 Anschlusspfändung

1041 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1042 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1043 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1044 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1045 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht anordnen, daß die Verwertung einer gepfändeten Sache in anderer Weise oder an einem anderen Ort, als in den vorstehenden Paragraphen bestimmt ist, stattzufinden habe oder daß die Versteigerung durch eine andere Person als den Gerichtsvollzieher vorzunehmen sei.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

(1) Zur Pfändung bereits gepfändeter Sachen genügt die in das Protokoll aufzunehmende Erklärung des Gerichtsvollziehers, daß er die Sachen für seinen Auftraggeber pfände.

(2) Ist die erste Pfändung durch einen anderen Gerichtsvollzieher bewirkt, so ist diesem eine Abschrift des Protokolls zuzustellen.

(3) Der Schuldner ist von den weiteren Pfändungen in Kenntnis zu setzen.¹⁰⁴⁶

§ 827 Verfahren bei mehrfacher Pfändung

(1) Auf den Gerichtsvollzieher, von dem die erste Pfändung bewirkt ist, geht der Auftrag des zweiten Gläubigers kraft Gesetzes über, sofern nicht das Vollstreckungsgericht auf Antrag eines beteiligten Gläubigers oder des Schuldners anordnet, daß die Verrichtungen jenes Gerichtsvollziehers von einem anderen zu übernehmen seien. Die Versteigerung erfolgt für alle beteiligten Gläubiger.

(2) Ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend und verlangt der Gläubiger, für den die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen beteiligten Gläubiger eine andere Verteilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses dem Vollstreckungsgericht anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Dokumente beizufügen.

(3) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt ist.¹⁰⁴⁷

Untertitel 3

Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte¹⁰⁴⁸

§ 828 Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts

(1) Die gerichtlichen Handlungen, welche die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte zum Gegenstand haben, erfolgen durch das Vollstreckungsgericht.

(2) Als Vollstreckungsgericht ist das Amtsgericht, bei dem der Schuldner im Inland seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und sonst das Amtsgericht zuständig, bei dem nach § 23 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.

(3) Ist das angegangene Gericht nicht zuständig, gibt es die Sache auf Antrag des Gläubigers an das zuständige Gericht ab. Die Abgabe ist nicht bindend.¹⁰⁴⁹

§ 829 Pfändung einer Geldforderung

(1) Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat das Gericht dem Drittschuldner zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen. Zugleich hat das Gericht an den Schuldner das Gebot zu erlassen,

1046 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1047 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 52 lit. d des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 2 Satz 2 „Schriftstücke“ durch „Dokumente“ ersetzt.

1048 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift des Untertitels eingefügt. Eine vorherige Zwischenüberschrift lautete: „III. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte“.

1049 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten. Die Pfändung mehrerer Geldforderungen gegen verschiedene Drittschuldner soll auf Antrag des Gläubigers durch einheitlichen Beschluß ausgesprochen werden, soweit dies für Zwecke der Vollstreckung geboten erscheint und kein Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Interessen der Drittschuldner entgegenstehen.

(2) Der Gläubiger hat den Beschluß dem Drittschuldner zustellen zu lassen. Der Gerichtsvollzieher hat den Beschluß mit einer Abschrift der Zustellungsurkunde dem Schuldner sofort zuzustellen, sofern nicht eine öffentliche Zustellung erforderlich wird. An Stelle einer an den Schuldner im Ausland zu bewirkenden Zustellung erfolgt die Zustellung durch Aufgabe zur Post, sofern die Zustellung weder nach der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 noch nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen vom 19. Oktober 2005 (ABl. L 300 vom 17.11.2005, S. 55, L 120 vom 5.5.2006, S. 23) zu bewirken ist.

(3) Mit der Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner ist die Pfändung als bewirkt anzusehen.

(4) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Formulare für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses einzuführen. Soweit nach Satz 1 Formulare eingeführt sind, muss sich der Antragsteller ihrer bedienen. Für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren elektronisch bearbeiten, und für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren nicht elektronisch bearbeiten, können unterschiedliche Formulare eingeführt werden.¹⁰⁵⁰

§ 829a Vereinfachter Vollstreckungsantrag bei Vollstreckungsbescheiden

(1) Im Fall eines elektronischen Antrags zur Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid, der einer Vollstreckungsklausel nicht bedarf, ist bei Pfändung und Überweisung einer Geldforderung (§§ 829, 835) die Übermittlung der Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides entbehrlich, wenn

1. die sich aus dem Vollstreckungsbescheid ergebende fällige Geldforderung einschließlich titulierter Nebenforderungen und Kosten nicht mehr als 5 000 Euro beträgt; Kosten der Zwangsvollstreckung sind bei der Berechnung der Forderungshöhe nur zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand des Vollstreckungsantrags sind;
2. die Vorlage anderer Urkunden als der Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides nicht vorgeschrieben ist;
3. der Gläubiger eine Abschrift des Vollstreckungsbescheides nebst Zustellungsbescheinigung als elektronisches Dokument dem Antrag beifügt und

1050 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.08.2002.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) hat Satz 3 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Ist die Zustellung an den Drittschuldner auf unmittelbares Ersuchen der Geschäftsstelle durch die Post erfolgt, so hat die Geschäftsstelle für die Zustellung an den Schuldner in gleicher Weise Sorge zu tragen.“

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat Abs. 4 eingefügt.

08.09.2015.—Artikel 145 Nr. 4 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 4 Satz 1 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

26.11.2016.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat Satz 3 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 3 lautete: „An Stelle einer an den Schuldner im Ausland zu bewirkenden Zustellung erfolgt die Zustellung durch Aufgabe zur Post.“

4. der Gläubiger versichert, dass ihm eine Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides und eine Zustellungsbescheinigung vorliegen und die Forderung in Höhe des Vollstreckungsantrags noch besteht.

Sollen Kosten der Zwangsvollstreckung vollstreckt werden, sind zusätzlich zu den in Satz 1 Nr. 3 genannten Dokumenten eine nachprüfbare Aufstellung der Kosten und entsprechende Belege als elektronisches Dokument dem Antrag beizufügen.

(2) Hat das Gericht an dem Vorliegen einer Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides oder der übrigen Vollstreckungsvoraussetzungen Zweifel, teilt es dies dem Gläubiger mit und führt die Zwangsvollstreckung erst durch, nachdem der Gläubiger die Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides übermittelt oder die übrigen Vollstreckungsvoraussetzungen nachgewiesen hat.

(3) § 130a Abs. 2 bleibt unberührt.¹⁰⁵¹

§ 830 Pfändung einer Hypothekenforderung

(1) Zur Pfändung einer Forderung, für die eine Hypothek besteht, ist außer dem Pfändungsbeschuß die Übergabe des Hypothekenbriefes an den Gläubiger erforderlich. Wird die Übergabe im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt, so gilt sie als erfolgt, wenn der Gerichtsvollzieher den Brief zum Zwecke der Ablieferung an den Gläubiger wegnimmt. Ist die Erteilung des Hypothekenbriefes ausgeschlossen, so ist die Eintragung der Pfändung in das Grundbuch erforderlich; die Eintragung erfolgt auf Grund des Pfändungsbeschlusses.

(2) Wird der Pfändungsbeschuß vor der Übergabe des Hypothekenbriefes oder der Eintragung der Pfändung dem Drittschuldner zugestellt, so gilt die Pfändung diesem gegenüber mit der Zustellung als bewirkt.

(3) Diese Vorschriften sind nicht anzuwenden, soweit es sich um die Pfändung der Ansprüche auf die im § 1159 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Leistungen handelt. Das gleiche gilt bei einer Sicherungshypothek im Falle des § 1187 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von der Pfändung der Hauptforderung.¹⁰⁵²

§ 830a Pfändung einer Schiffshypothekenforderung

(1) Zur Pfändung einer Forderung, für die eine Schiffshypothek besteht, ist die Eintragung der Pfändung in das Schiffsregister oder in das Schiffsbauregister erforderlich; die Eintragung erfolgt auf Grund des Pfändungsbeschlusses.

(2) Wird der Pfändungsbeschuß vor der Eintragung der Pfändung dem Drittschuldner zugestellt, so gilt die Pfändung diesem gegenüber mit der Zustellung als bewirkt.

(3) Diese Vorschriften sind nicht anzuwenden, soweit es sich um die Pfändung der Ansprüche auf die im § 53 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) bezeichneten Leistungen handelt. Das gleiche gilt, wenn bei einer Schiffshypothek für eine Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem

1051 QUELLE

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) und Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) haben die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2014.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „eine Ausfertigung oder“ nach „Gläubiger“ gestrichen.

26.11.2016.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „einschließlich titulierter Nebenforderungen und Kosten“ nach „Geldforderung“ eingefügt und „und Nebenforderungen“ nach „Zwangsvollstreckung“ gestrichen.

01.01.2018.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat Abs. 3 aufgehoben.

1052 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

Wechsel oder aus einem anderen durch Indossament übertragbaren Papier die Hauptforderung gepfändet wird.¹⁰⁵³

§ 831 Pfändung indossabler Papier

Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können, wird dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher diese Papiere in Besitz nimmt.¹⁰⁵⁴

§ 832 Pfändungsumfang bei fortlaufenden Bezügen

Das Pfandrecht, das durch die Pfändung einer Gehaltsforderung oder einer ähnlichen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung erworben wird, erstreckt sich auch auf die nach der Pfändung fällig werdenden Beträge.¹⁰⁵⁵

§ 833 Pfändungsumfang bei Arbeits- und Dienstehnkommen

(1) Durch die Pfändung eines Dienstehnkommens wird auch das Einkommen betroffen, das der Schuldner infolge der Versetzung in ein anderes Amt, der Übertragung eines neuen Amtes oder einer Gehaltserhöhung zu beziehen hat. Diese Vorschrift ist auf den Fall der Änderung des Dienstehrn nicht anzuwenden.

(2) Endet das Arbeits- oder Dienstverhältnis und begründen Schuldner und Drittschuldner innerhalb von neun Monaten ein solches neu, so erstreckt sich die Pfändung auf die Forderung aus dem neuen Arbeits- oder Dienstverhältnis.¹⁰⁵⁶

§ 833a Pfändungsumfang bei Kontoguthaben

Die Pfändung des Guthabens eines Kontos bei einem Kreditinstitut umfasst das am Tag der Zustellung des Pfändungsbeschlusses bei dem Kreditinstitut bestehende Guthaben sowie die Tagesguthaben der auf die Pfändung folgenden Tage.¹⁰⁵⁷

1053 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1054 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1055 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1056 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) hat die Vorschrift umfassend geändert. Die Vorschrift lautete:

„(1) Durch die Pfändung eines Dienstehnkommens wird auch das Einkommen betroffen, das der Schuldner infolge der Versetzung in ein anderes Amt, der Übertragung eines neuen Amtes oder einer Gehaltserhöhung zu beziehen hat.

(2) Diese Vorschrift ist auf den Fall der Änderung des Dienstehrn nicht anzuwenden.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1057 QUELLE

01.07.2010.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2012.—Artikel 7 Abs. 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) hat in der Überschrift „; Aufhebung der Pfändung; Anordnung der Unpfändbarkeit“ am Ende gestrichen.

Artikel 7 Abs. 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

(2) Auf Antrag des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht anordnen, dass

1. die Pfändung des Guthabens eines Kontos aufgehoben wird oder

§ 834 Keine Anhörung des Schuldners

Vor der Pfändung ist der Schuldner über das Pfändungsgesuch nicht zu hören.¹⁰⁵⁸

§ 835 Überweisung einer Geldforderung

(1) Die gepfändete Geldforderung ist dem Gläubiger nach seiner Wahl zur Einziehung oder an Zahlungs Statt zum Nennwert zu überweisen.

(2) Im letzteren Fall geht die Forderung auf den Gläubiger mit der Wirkung über, daß er, soweit die Forderung besteht, wegen seiner Forderung an den Schuldner als befriedigt anzusehen ist.

(3) Die Vorschriften des § 829 Abs. 2, 3 sind auf die Überweisung entsprechend anzuwenden. Wird ein bei einem Kreditinstitut gepfändetes Guthaben eines Schuldners, der eine natürliche Person ist, dem Gläubiger überwiesen, so darf erst vier Wochen nach der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner aus dem Guthaben an den Gläubiger geleistet oder der Betrag hinterlegt werden; ist künftiges Guthaben gepfändet worden, ordnet das Vollstreckungsgericht auf Antrag zusätzlich an, dass erst vier Wochen nach der Gutschrift von eingehenden Zahlungen an den Gläubiger geleistet oder der Betrag hinterlegt werden darf.

(4) Wird künftiges Guthaben auf einem Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Absatz 7 gepfändet und dem Gläubiger überwiesen, darf der Drittschuldner erst nach Ablauf des nächsten auf die jeweilige Gutschrift von eingehenden Zahlungen folgenden Kalendermonats an den Gläubiger leisten oder den Betrag hinterlegen. Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag des Gläubigers eine abweichende Anordnung treffen, wenn die Regelung des Satzes 1 unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Schuldners für den Gläubiger eine unzumutbare Härte verursacht.

(5) Wenn nicht wiederkehrend zahlbare Vergütungen eines Schuldners, der eine natürliche Person ist, für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste oder sonstige Einkünfte, die kein Arbeitseinkommen sind, dem Gläubiger überwiesen werden, so darf der Drittschuldner erst vier Wochen nach der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger leisten oder den Betrag hinterlegen.¹⁰⁵⁹

2. das Guthaben des Kontos für die Dauer von bis zu zwölf Monaten der Pfändung nicht unterworfen ist,

wenn der Schuldner nachweist, dass dem Konto in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben worden sind, und er glaubhaft macht, dass auch innerhalb der nächsten zwölf Monate nur ganz überwiegend nicht pfändbare Beträge zu erwarten sind. Die Anordnung kann versagt werden, wenn überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen. Die Anordnung nach Satz 1 Nr. 2 ist auf Antrag eines Gläubigers aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder die Anordnung den überwiegenden Belangen dieses Gläubigers entgegensteht.“

1058 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1059 ÄNDERUNGEN

01.04.1978.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 28. Februar 1978 (BGBl. I S. 333) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2010.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Wird ein bei einem Geldinstitut gepfändetes Guthaben eines Schuldners, der eine natürliche Person ist, dem Gläubiger überwiesen, so darf erst zwei Wochen nach der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner aus dem Guthaben an den Gläubiger geleistet oder der Betrag hinterlegt werden.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

16.04.2011.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 615) hat Abs. 4 in Abs. 5 unnummeriert und Abs. 4 eingefügt.

§ 836 Wirkung der Überweisung

(1) Die Überweisung ersetzt die förmlichen Erklärungen des Schuldners, von denen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Berechtigung zur Einziehung der Forderung abhängig ist.

(2) Der Überweisungsbeschluß gilt, auch wenn er mit Unrecht erlassen ist, zugunsten des Drittschuldners dem Schuldner gegenüber so lange als rechtsbeständig, bis er aufgehoben wird und die Aufhebung zur Kenntnis des Drittschuldners gelangt.

(3) Der Schuldner ist verpflichtet, dem Gläubiger die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft zu erteilen und ihm die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Erteilt der Schuldner die Auskunft nicht, so ist er auf Antrag des Gläubigers verpflichtet, sie zu Protokoll zu geben und seine Angaben an Eides Statt zu versichern. Die Herausgabe der Urkunden kann von dem Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt werden. Der gemäß § 802e zuständige Gerichtsvollzieher lädt den Schuldner zur Abgabe der Auskunft und eidesstattlichen Versicherung. Die Vorschriften des § 802f Abs. 4 und der §§ 802g bis 802i, 802j Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.¹⁰⁶⁰

§ 837 Überweisung einer Hypothekenforderung

(1) Zur Überweisung einer gepfändeten Forderung, für die eine Hypothek besteht, genügt die Aushändigung des Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger. Ist die Erteilung des Hypothekenbriefes ausgeschlossen, so ist zur Überweisung an Zahlungs Statt die Eintragung der Überweisung in das Grundbuch erforderlich; die Eintragung erfolgt auf Grund des Überweisungsbeschlusses.

(2) Diese Vorschriften sind nicht anzuwenden, soweit es sich um die Überweisung der Ansprüche auf die im § 1159 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Leistungen handelt. Das gleiche gilt bei einer Sicherungshypothek im Falle des § 1187 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von der Überweisung der Hauptforderung.

(3) Bei einer Sicherungshypothek der im § 1190 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art kann die Hauptforderung nach den allgemeinen Vorschriften gepfändet und überwiesen werden, wenn der Gläubiger die Überweisung der Forderung ohne die Hypothek an Zahlungs Statt beantragt.¹⁰⁶¹

§ 837a Überweisung einer Schiffshypothekenforderung

(1) Zur Überweisung einer gepfändeten Forderung, für die eine Schiffshypothek besteht, genügt, wenn die Forderung zur Einziehung überwiesen wird, die Aushändigung des Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger. Zur Überweisung an Zahlungs Statt ist die Eintragung der Überweisung in das Schiffsregister oder in das Schiffsbauregister erforderlich; die Eintragung erfolgt auf Grund des Überweisungsbeschlusses.

(2) Diese Vorschriften sind nicht anzuwenden, soweit es sich um die Überweisung der Ansprüche auf die im § 53 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) bezeichneten Leistungen handelt. Das gleiche gilt, wenn

1060 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Satz 3 „der Urkunden“ nach „Herausgabe“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat Abs. 3 Satz 3 und 4 eingefügt.

1061 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

bei einer Schiffshypothek für eine Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder aus einem anderen durch Indossament übertragbaren Papier die Hauptforderung überwiesen wird.

(3) Bei einer Schiffshypothek für einen Höchstbetrag (§ 75 des im Absatz 2 genannten Gesetzes) gilt § 837 Abs. 3 entsprechend.¹⁰⁶²

§ 838 Einrede des Schuldners bei Faustpfand

Wird eine durch ein Pfandrecht an einer beweglichen Sache gesicherte Forderung überwiesen, so kann der Schuldner die Herausgabe des Pfandes an den Gläubiger verweigern, bis ihm Sicherheit für die Haftung geleistet wird, die für ihn aus einer Verletzung der dem Gläubiger dem Verpfänder gegenüber obliegenden Verpflichtungen entstehen kann.¹⁰⁶³

§ 839 Überweisung bei Abwendungsbefugnis

Darf der Schuldner nach § 711 Satz 1, § 712 Abs. 1 Satz 1 die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abwenden, so findet die Überweisung gepfändeter Geldforderungen nur zur Einziehung und nur mit der Wirkung statt, daß der Drittschuldner den Schuldbetrag zu hinterlegen hat.¹⁰⁶⁴

§ 840 Erklärungspflicht des Drittschuldners

(1) Auf Verlangen des Gläubigers hat der Drittschuldner binnen zwei Wochen, von der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an gerechnet, dem Gläubiger zu erklären:

1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei;
4. ob innerhalb der letzten zwölf Monate im Hinblick auf das Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, nach § 850l die Unpfändbarkeit des Guthabens angeordnet worden ist, und
5. ob es sich bei dem Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, um ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 7 handelt.

(2) Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärungen muß in die Zustellungsurkunde aufgenommen werden. Der Drittschuldner haftet dem Gläubiger für den aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstehenden Schaden.

(3) Die Erklärungen des Drittschuldners können bei Zustellung des Pfändungsbeschlusses oder innerhalb der im ersten Absatz bestimmten Frist an den Gerichtsvollzieher erfolgen. Im ersteren Fall sind sie in die Zustellungsurkunde aufzunehmen und von dem Drittschuldner zu unterschreiben.¹⁰⁶⁵

1062 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1063 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1064 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 110 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ist nach § 713 Abs. 2 dem Schuldner nachgelassen, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden, so findet die Überweisung gepfändeter Geldforderungen nur zur Einziehung und nur mit der Wirkung statt, daß der Drittschuldner den Schuldbetrag hinterlege.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1065 ÄNDERUNGEN

§ 841 Pflicht zur Streitverkündung

Der Gläubiger, der die Forderung einklagt, ist verpflichtet, dem Schuldner gerichtlich den Streit zu verkünden, sofern nicht eine Zustellung im Ausland oder eine öffentliche Zustellung erforderlich wird.¹⁰⁶⁶

§ 842 Schadensersatz bei verzögerter Beitreibung

Der Gläubiger, der die Beitreibung einer ihm zur Einziehung überwiesenen Forderung verzögert, haftet dem Schuldner für den daraus entstehenden Schaden.¹⁰⁶⁷

§ 843 Verzicht des Pfandgläubigers

Der Gläubiger kann auf die durch Pfändung und Überweisung zur Einziehung erworbenen Rechte unbeschadet seines Anspruchs verzichten. Die Verzichtleistung erfolgt durch eine dem Schuldner zuzustellende Erklärung. Die Erklärung ist auch dem Drittschuldner zuzustellen.¹⁰⁶⁸

§ 844 Andere Verwertungsart

(1) Ist die gepfändete Forderung bedingt oder betagt oder ist ihre Einziehung wegen der Abhängigkeit von einer Gegenleistung oder aus anderen Gründen mit Schwierigkeiten verbunden, so kann das Gericht auf Antrag an Stelle der Überweisung eine andere Art der Verwertung anordnen.

(2) Vor dem Beschluß, durch welchen dem Antrag stattgegeben wird, ist der Gegner zu hören, sofern nicht eine Zustellung im Ausland oder eine öffentliche Zustellung erforderlich wird.¹⁰⁶⁹

§ 845 Vorpfändung

(1) Schon vor der Pfändung kann der Gläubiger auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels durch den Gerichtsvollzieher dem Drittschuldner und dem Schuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorstehe, zustellen lassen mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den Schuldner zu zahlen, und mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten. Der Gerichtsvollzieher hat die Benachrichtigung mit den Aufforderungen selbst anzufertigen, wenn er von dem Gläubiger hierzu ausdrücklich beauftragt worden ist. An Stelle einer an den Schuldner im Ausland zu bewirkenden Zustellung erfolgt die Zustellung durch Aufgabe zur Post, sofern die Zustellung weder nach der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 noch nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen zu bewirken ist.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2010.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) hat in Abs. 1 Nr. 3 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 4 und 5 eingefügt.

01.01.2012.—Artikel 7 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) hat in Abs. 1 Nr. 4 „eine Pfändung nach § 833a Abs. 2 aufgehoben oder“ durch „nach § 850I“ ersetzt.

1066 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1067 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1068 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1069 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

(2) Die Benachrichtigung an den Drittschuldner hat die Wirkung eines Arrestes (§ 930), sofern die Pfändung der Forderung innerhalb eines Monats bewirkt wird. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Benachrichtigung zugestellt ist.¹⁰⁷⁰

§ 846 Zwangsvollstreckung in Herausgabeansprüche

Die Zwangsvollstreckung in Ansprüche, welche die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstand haben, erfolgt nach den §§ 829 bis 845 unter Berücksichtigung der nachstehenden Vorschriften.¹⁰⁷¹

§ 847 Herausgabeanspruch auf eine bewegliche Sache

(1) Bei der Pfändung eines Anspruchs, der eine bewegliche körperliche Sache betrifft, ist anzuordnen, daß die Sache an einen vom Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben sei.

(2) Auf die Verwertung der Sache sind die Vorschriften über die Verwertung gepfändeter Sachen anzuwenden.¹⁰⁷²

§ 847a Herausgabeanspruch auf ein Schiff

(1) Bei der Pfändung eines Anspruchs, der ein eingetragenes Schiff betrifft, ist anzuordnen, daß das Schiff an einen vom Vollstreckungsgericht zu bestellenden Treuhänder herauszugeben ist.

(2) Ist der Anspruch auf Übertragung des Eigentums gerichtet, so vertritt der Treuhänder den Schuldner bei der Übertragung des Eigentums. Mit dem Übergang des Eigentums auf den Schuldner erlangt der Gläubiger eine Schiffshypothek für seine Forderung. Der Treuhänder hat die Eintragung der Schiffshypothek in das Schiffsregister zu bewilligen.

(3) Die Zwangsvollstreckung in das Schiff wird nach den für die Zwangsvollstreckung in unbewegliche Sachen geltenden Vorschriften bewirkt.

(4) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend, wenn der Anspruch ein Schiffsbauwerk betrifft, das im Schiffsbauregister eingetragen ist oder in dieses Register eingetragen werden kann.¹⁰⁷³

1070 ÄNDERUNGEN

01.07.1979.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 127) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 65 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat in Abs. 2 Satz 1 „drei Wochen“ durch „eines Monats“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

31.12.2006.—Artikel 10 Nr. 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat Satz 3 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Der vorherigen Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung und der Zustellung des Schuldtitels bedarf es nicht.“

26.11.2016.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „An Stelle einer an den Schuldner im Ausland zu bewirkenden Zustellung erfolgt die Zustellung durch Aufgabe zur Post.“

1071 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1072 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1073 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

§ 848 Herausgabeanspruch auf eine unbewegliche Sache

(1) Bei Pfändung eines Anspruchs, der eine unbewegliche Sache betrifft, ist anzuordnen, daß die Sache an einen auf Antrag des Gläubigers vom Amtsgericht der belegenen Sache zu bestellenden Sequester herauszugeben sei.

(2) Ist der Anspruch auf Übertragung des Eigentums gerichtet, so hat die Auflassung an den Sequester als Vertreter des Schuldners zu erfolgen. Mit dem Übergang des Eigentums auf den Schuldner erlangt der Gläubiger eine Sicherungshypothek für seine Forderung. Der Sequester hat die Eintragung der Sicherungshypothek zu bewilligen.

(3) Die Zwangsvollstreckung in die herausgegebene Sache wird nach den für die Zwangsvollstreckung in unbewegliche Sachen geltenden Vorschriften bewirkt.¹⁰⁷⁴

§ 849 Keine Überweisung an Zahlungs statt

Eine Überweisung der im § 846 bezeichneten Ansprüche an Zahlungs Statt ist unzulässig.¹⁰⁷⁵

§ 850 Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen

(1) Arbeitseinkommen, das in Geld zahlbar ist, kann nur nach Maßgabe der §§ 850a bis 850i gepfändet werden.

(2) Arbeitseinkommen im Sinne dieser Vorschrift sind die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten, Arbeits- und Dienstlöhne, Ruhegelder und ähnliche nach dem einstweiligen oder dauernden Ausscheiden aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis gewährte fortlaufende Einkünfte, ferner Hinterbliebenenbezüge sowie sonstige Vergütungen für Dienstleistungen aller Art, die die Erwerbstätigkeit des Schuldners vollständig oder zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nehmen.

(3) Arbeitseinkommen sind auch die folgenden Bezüge, soweit sie in Geld zahlbar sind:

- a) Bezüge, die ein Arbeitnehmer zum Ausgleich für Wettbewerbsbeschränkungen für die Zeit nach Beendigung seines Dienstverhältnisses beanspruchen kann;
- b) Renten, die auf Grund von Versicherungsverträgen gewährt werden, wenn diese Verträge zur Versorgung des Versicherungsnehmers oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen eingegangen sind.

(4) Die Pfändung des in Geld zahlbaren Arbeitseinkommens erfaßt alle Vergütungen, die dem Schuldner aus der Arbeits- oder Dienstleistung zustehen, ohne Rücksicht auf ihre Benennung oder Berechnungsart.¹⁰⁷⁶

§ 850a Unpfändbare Bezüge

Unpfändbar sind

1074 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1075 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1076 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 952) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Das in Geld zahlbare Einkommen der Beamten, Angestellten und Arbeiter aus Dienst- oder Arbeitsverhältnissen sowie ähnliche Bezüge unterliegen der Pfändung nur in dem durch die Verordnung zur einheitlichen Regelung des Pfändungsschutzes für Arbeitseinkommen (Lohnpfändungsverordnung) vom 30. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1451) festgesetzten Umfang.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1. zur Hälfte die für die Leistung von Mehrarbeitsstunden gezahlten Teile des Arbeitseinkommens;
2. die für die Dauer eines Urlaubs über das Arbeitseinkommen hinaus gewährten Bezüge, Zuwendungen aus Anlaß eines besonderen Betriebsereignisses und Treugelder, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
3. Aufwandsentschädigungen, Auslösungsgelder und sonstige soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigungen, das Entgelt für selbstgestelltes Arbeitsmaterial, Gefahrenzulagen sowie Schmutz- und Erschwerniszulagen, soweit diese Bezüge den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
4. Weihnachtsvergütungen bis zum Betrag der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zum Betrag von 500 Euro;
5. Geburtsbeihilfen sowie Beihilfen aus Anlass der Eingehung einer Ehe oder Begründung einer Lebenspartnerschaft, sofern die Vollstreckung wegen anderer als der aus Anlaß der Geburt, der Eingehung einer Ehe oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft entstandenen Ansprüche betrieben wird;
6. Erziehungsgelder, Studienbeihilfen und ähnliche Bezüge;
7. Sterbe- und Gnadenbezüge aus Arbeits- oder Dienstverhältnissen;
8. Blindenzulagen.¹⁰⁷⁷

§ 850b Bedingt pfändbare Bezüge

(1) Unpfändbar sind ferner

1. Renten, die wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichten sind;
2. Unterhaltsrenten, die auf gesetzlicher Vorschrift beruhen, sowie die wegen Entziehung einer solchen Forderung zu entrichtenden Renten;
3. fortlaufende Einkünfte, die ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten oder auf Grund eines Altenteils oder Auszugsvertrags bezieht;
4. Bezüge aus Witwen-, Waisen-, Hilfs- und Krankenkassen, die ausschließlich oder zu einem wesentlichen Teil zu Unterstützungszwecken gewährt werden, ferner Ansprüche aus Lebensversicherungen, die nur auf den Todesfall des Versicherungsnehmers abgeschlossen sind, wenn die Versicherungssumme 3 579 Euro nicht übersteigt.

(2) Diese Bezüge können nach den für Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften gepfändet werden, wenn die Vollstreckung in das sonstige bewegliche Vermögen des Schuldners zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat oder voraussichtlich nicht führen wird und

1077 QUELLE

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 952) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1978.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 28. Februar 1978 (BGBl. I S. 333) hat in Nr. 4 „195 Deutsche Mark“ durch „390 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.04.1984.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. März 1984 (BGBl. I S. 364) hat in Nr. 4 „390 Deutsche Mark“ durch „470 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1992.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 1. April 1992 (BGBl. I S. 745) hat in Nr. 4 „470 Deutsche Mark“ durch „540 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3638) hat in Nr. 4 „540 Deutsche Mark“ durch „500 Euro“ ersetzt.

26.11.2015.—Artikel 14 Nr. 10 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) hat in Nr. 5 „Heirats- und Geburtsbeihilfen“ durch „Geburtsbeihilfen sowie Beihilfen aus Anlass der Eingehung einer Ehe oder Begründung einer Lebenspartnerschaft“ und „Heirat oder der Geburt“ durch „Geburt, der Eingehung einer Ehe oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft“ ersetzt.

wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Art des beizutreibenden Anspruchs und der Höhe der Bezüge, die Pfändung der Billigkeit entspricht.

(3) Das Vollstreckungsgericht soll vor seiner Entscheidung die Beteiligten hören.¹⁰⁷⁸

§ 850c Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen

(1) Arbeitseinkommen ist unpfändbar, wenn es, je nach dem Zeitraum, für den es gezahlt wird, nicht mehr als

- 930 Euro monatlich,
- 217,50 Euro wöchentlich oder
- 43,50 Euro Mark täglich

beträgt.

Gewährt der Schuldner auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem früheren Lebenspartner oder einem Verwandten oder nach §§ 1615l, 1615n des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem Elternteil Unterhalt, so erhöht sich der Betrag, bis zu dessen Höhe Arbeitseinkommen unpfändbar ist, auf bis zu

- 2 060 Euro monatlich,
- 478,50 Euro wöchentlich oder
- 96,50 Euro Deutsche Mark täglich,

und zwar um

- 350 Euro monatlich,
- 81 Euro wöchentlich oder
- 17 Euro täglich

für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird, und um je

- 195 Euro monatlich,
- 45 Euro wöchentlich oder
- 9 Euro täglich

für die zweite bis fünfte Person.

(2) Übersteigt das Arbeitseinkommen den Betrag, bis zu dessen Höhe es je nach der Zahl der Personen, denen der Schuldner Unterhalt gewährt, nach Absatz 1 unpfändbar ist, so ist es hinsichtlich des überschießenden Betrages zu einem Teil unpfändbar, und zwar in Höhe von drei Zehnteln, wenn der Schuldner keiner der in Absatz 1 genannten Personen Unterhalt gewährt, zwei weiteren Zehnteln für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird, und je einem weiteren Zehntel für die zweite bis fünfte Person. Der Teil des Arbeitseinkommens, der 2 852 Euro monatlich (658 Euro wöchentlich, 131,58 Euro täglich) übersteigt, bleibt bei der Berechnung des unpfändbaren Betrages unberücksichtigt.

(2a) Die unpfändbaren Beträge nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ändern sich jeweils zum 1. Juli eines jeden zweiten Jahres, erstmalig zum 1. Juli 2003, entsprechend der im Vergleich zum jeweili-

1078 QUELLE

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 952) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1978.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 28. Februar 1978 (BGBl. I S. 333) hat in Abs. 1 Nr. 4 „1 500 Deutsche Mark“ durch „3 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.04.1984.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. März 1984 (BGBl. I S. 364) hat in Abs. 1 Nr. 4 „3 000 Deutsche Mark“ durch „3 600 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1992.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 1. April 1992 (BGBl. I S. 745) hat in Abs. 1 Nr. 4 „3 600 Deutsche Mark“ durch „4 140 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3638) hat in Abs. 1 Nr. 4 „4 140 Deutsche Mark“ durch „3 579 Euro“ ersetzt.

gen Vorjahreszeitraum sich ergebenden prozentualen Entwicklung des Grundfreibetrages nach § 32a Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes; der Berechnung ist die am 1. Januar des jeweiligen Jahres geltende Fassung des § 32a Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes zugrunde zu legen. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gibt die maßgebenden Beträge rechtzeitig im Bundesgesetzblatt bekannt.

(3) Bei der Berechnung des nach Absatz 2 pfändbaren Teils des Arbeitseinkommens ist das Arbeitseinkommen, gegebenenfalls nach Abzug des nach Absatz 2 Satz 2 pfändbaren Betrages, wie aus der Tabelle ersichtlich, die diesem Gesetz als Anlage beigelegt ist, nach unten abzurunden, und zwar bei Auszahlung für Monate auf einen durch 10 Euro, bei Auszahlung für Wochen auf einen durch 2,50 Euro oder bei Auszahlung für Tage auf einen durch 50 Cent teilbaren Betrag. Im Pfändungsbeschuß genügt die Bezugnahme auf die Tabelle.

(4) Hat eine Person, welcher der Schuldner auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt, eigene Einkünfte, so kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers nach billigem Ermessen bestimmen, daß diese Person bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens ganz oder teilweise unberücksichtigt bleibt; soll die Person nur teilweise berücksichtigt werden, so ist Absatz 3 Satz 2 nicht anzuwenden.¹⁰⁷⁹

1079 QUELLE

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 952) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1959.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Februar 1959 (BGBl. I S. 49) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Arbeitseinkommen unterliegt nicht der Pfändung bei Auszahlung für Monate oder Bruchteile von Monaten in Höhe von 169,— Deutsche Mark monatlich, bei Auszahlung für Wochen in Höhe von 39,— Deutsche Mark wöchentlich, bei Auszahlung für Tage in Höhe von 6,50 Deutsche Mark täglich, und, soweit es diese Beträge übersteigt, zu drei Zehnteln des Mehrbetrages.

(2) Hat der Schuldner seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder einem unehelichen Kinde Unterhalt zu gewähren, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrages für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird, um weitere zwei Zehntel, mindestens um 39 Deutsche Mark monatlich (9,40 Deutsche Mark wöchentlich, 1,60 Deutsche Mark täglich) höchstens um 130 Deutsche Mark monatlich (31,20 Deutsche Mark wöchentlich, 5,20 Deutsche Mark täglich). Für jede weitere Person, der Unterhalt gewährt wird, erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrages um ein weiteres Zehntel, mindestens um 19,50 Deutsche Mark monatlich (4,70 Deutsche Mark wöchentlich, 0,80 Deutsche Mark täglich), höchstens um 65 Deutsche Mark monatlich (15,60 Deutsche Mark wöchentlich, 2,60 Deutsche Mark täglich). Der hiernach unpfändbare Teil des Mehrbetrages darf jedoch neun Zehntel des Mehrbetrages bis zu 130 Deutsche Mark monatlich (31,20 Deutsche Mark wöchentlich, 5,20 Deutsche Mark täglich) und acht Zehntel des weiteren Mehrbetrages nicht übersteigen. Ist der Unterhalt oder ein Unterhaltsbeitrag durch Zahlung einer Geldrente zu gewähren, so wird die Erhöhung des unpfändbaren Teiles des Arbeitseinkommens durch den Betrag begrenzt, der als Unterhalt oder Unterhaltsbeitrag zu zahlen ist.“

01.10.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. August 1965 (BGBl. I S. 729) hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Das Arbeitseinkommen eines Schuldners, der keine Unterhaltspflichten zu erfüllen hat, ist unpfändbar bis zu 182 Deutsche Mark monatlich bei Auszahlung für Monate oder Bruchteile von Monaten, bis zu 42 Deutsche Mark wöchentlich bei Auszahlung für Wochen, bis zu 7 Deutsche Mark täglich bei Auszahlung für Tage.

Gewährt der Schuldner seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder einem unehelichen Kinde Unterhalt, so bleiben bis zum Gesamtbetrag von monatlich 260 Deutsche Mark (wöchentlich 60 Deutsche Mark, täglich 10 Deutsche Mark) wegen jeder Person, der Unterhalt zu gewähren

ist, weitere 13 Deutsche Mark monatlich (3 Deutsche Mark wöchentlich, 0,50 Deutsche Mark täglich) unpfändbar.

(2) Übersteigt das Arbeitseinkommen die nach Absatz 1 unpfändbaren Beträge, so bestimmt sich bei Arbeitseinkommen bis zu monatlich 800 Deutsche Mark (wöchentlich 180 Deutsche Mark, täglich 30 Deutsche Mark) der pfändbare Betrag unter Berücksichtigung der Unterhaltspflichten des Schuldners nach der Tabelle, die diesem Gesetz als Anlage beigefügt ist. Es genügt, wenn in dem Pfändungsbeschuß auf diese Tabelle Bezug genommen wird.“

01.07.1970.—Artikel 5 Nr. 12 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3 jeweils „ , einem Verwandten oder einem unehelichen Kinde“ durch „oder einem Verwandten“ ersetzt.

01.04.1972.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 1. März 1972 (BGBl. I S. 221) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Arbeitseinkommen eines Schuldners, der keine Unterhaltspflichten zu erfüllen hat, ist unpfändbar

bis zu 221 Deutsche Mark monatlich bei Auszahlung für Monate oder Bruchteile von Monaten,

bis zu 51 Deutsche Mark wöchentlich bei Auszahlung für Wochen,

bis zu 10,20 Deutsche Mark täglich bei Auszahlung für Tage.

Gewährt der Schuldner seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten oder einem Verwandten Unterhalt, so bleiben bis zum Gesamtbetrag von monatlich 429 Deutsche Mark (wöchentlich 99 Deutsche Mark, täglich 19,80 Deutsche Mark) wegen der ersten Person, der Unterhalt zu gewähren ist, weitere 52 Deutsche Mark monatlich (12 Deutsche Mark wöchentlich, 2,40 Deutsche Mark täglich) und wegen jeder weiteren Person, der Unterhalt zu gewähren ist, weitere 39 Deutsche Mark monatlich (9 Deutsche Mark wöchentlich, 1,80 Deutsche Mark täglich) unpfändbar.

(2) Übersteigt das Arbeitseinkommen die nach Absatz 1 unpfändbaren Beträge, so bestimmt sich bei Arbeitseinkommen bis zu monatlich 1 000 Deutsche Mark (wöchentlich 250 Deutsche Mark, täglich 50 Deutsche Mark) der pfändbare Betrag unter Berücksichtigung der Unterhaltspflichten des Schuldners nach der Tabelle, die diesem Gesetz als Anlage beigefügt ist. Es genügt, wenn in dem Pfändungsbeschuß auf diese Tabelle Bezug genommen wird.

(3) Übersteigt das Arbeitseinkommen die in Absatz 2 genannten Beträge, so erhöht sich der nach Absatz 1 genannte unpfändbare Betrag um drei Zehntel des Mehrbetrages. Mehrbetrag im Sinne dieser Vorschrift ist der Unterschied zwischen dem Arbeitseinkommen und dem nach Absatz 1 unpfändbaren Betrag. Gewährt der Schuldner seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten oder einem Verwandten Unterhalt, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrages

für die erste Person, der Unterhalt zu gewähren ist, um weitere zwei Zehntel und

für jede weitere Person, der Unterhalt zu gewähren ist, um ein weiteres Zehntel.

Der hiernach unpfändbare Teil des Mehrbetrages darf jedoch neun Zehntel des Mehrbetrages nicht übersteigen.“

01.04.1978.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 28. Februar 1978 (BGBl. I S. 333) hat Abs. 1 umfassend geändert. Abs. 1 lautete:

„(1) Arbeitseinkommen ist unpfändbar, wenn es, je nach dem Zeitraum, für den es gezahlt wird, nicht mehr als

338 Deutsche Mark monatlich,

78 Deutsche Mark wöchentlich oder

15,60 Deutsche Mark täglich

beträgt.

Gewährt der Schuldner auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten oder einem Verwandten oder nach §§ 1615l, 1615n des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Mutter eines nichtehelichen Kindes Unterhalt, so erhöht sich der Betrag, bis zu dessen Höhe Arbeitseinkommen unpfändbar ist, auf bis zu

832 Deutsche Mark monatlich,

192 Deutsche Mark wöchentlich oder

38,40 Deutsche Mark täglich,

und zwar um

130 Deutsche Mark monatlich,

30 Deutsche Mark wöchentlich oder

6 Deutsche Mark täglich
für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird, und um je
91 Deutsche Mark monatlich,
21 Deutsche Mark wöchentlich oder
4,20 Deutsche Mark täglich
für die zweite bis fünfte Person.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. b litt. aa und bb desselben Gesetzes hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 2 durch Satz 1 ersetzt. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Übersteigt das Arbeitseinkommen den Betrag, bis zu dessen Höhe es je nach der Zahl der Personen, denen der Schuldner Unterhalt gewährt, nach Absatz 1 unpfändbar ist, so ist es hinsichtlich des überschießenden Betrages zu einem Teil unpfändbar, und zwar in Höhe von drei Zehnteln, wenn der Schuldner keiner der in Absatz 1 genannten Personen Unterhalt gewährt, zwei weiteren Zehnteln, mindestens 65 Deutsche Mark monatlich (15 Deutsche Mark wöchentlich, 3 Deutsche Mark täglich) für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird, und je einem weiteren Zehntel, mindestens 32,50 Deutsche Mark monatlich (7,50 Deutsche Mark wöchentlich, 1,50 Deutsche Mark täglich) für die zweite bis fünfte Person. Ein Zehntel des Betrages, um den das Arbeitseinkommen den Betrag übersteigt, bis zu dessen Höhe es nach Absatz 1 unpfändbar ist, ist in jedem Falle pfändbar.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Satz 2 „2 509 Deutsche Mark“ durch „3 003 Deutsche Mark“, „579 Deutsche Mark“ durch „693 Deutsche Mark“ und „115,80 Deutsche Mark“ durch „138,60 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Bei der Berechnung des nach Absatz 1 pfändbaren Teils des Arbeitseinkommens ist das Arbeitseinkommen wie aus der Tabelle ersichtlich, die diesem Gesetz als Anlage beigefügt ist, nach unten abzurunden, und zwar bei Auszahlung für Monate auf einen durch 5 Deutsche Mark, bei Auszahlung für Wochen auf einen durch 1 Deutsche Mark oder bei Auszahlung für Tage auf einen durch 0,20 Deutsche Mark teilbaren Betrag.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.1981.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677) hat in Abs. 3 Satz 1 „Anlage“ durch „Anlage 2“ ersetzt.

01.04.1984.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 8. März 1984 (BGBl. I S. 364) hat Abs. 1 umfassend geändert. Abs. 1 lautete:

„(1) Arbeitseinkommen ist unpfändbar, wenn es, je nach dem Zeitraum, für den es gezahlt wird, nicht mehr als

559 Deutsche Mark monatlich,
129 Deutsche Mark wöchentlich oder
25,80 Deutsche Mark täglich

beträgt.

Gewährt der Schuldner auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten oder einem Verwandten oder nach §§ 1615I, 1615n des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Mutter eines nichtehelichen Kindes Unterhalt, so erhöht sich der Betrag, bis zu dessen Höhe Arbeitseinkommen unpfändbar ist, auf bis zu

1 573 Deutsche Mark monatlich,
363 Deutsche Mark wöchentlich oder
72,60 Deutsche Mark täglich,

und zwar um

234 Deutsche Mark monatlich,
54 Deutsche Mark wöchentlich oder
10,80 Deutsche Mark täglich

für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird, und um je
195 Deutsche Mark monatlich,
45 Deutsche Mark wöchentlich oder
9 Deutsche Mark täglich

für die zweite bis fünfte Person.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „3 003 Deutsche Mark“ durch „3 302 Deutsche Mark“, „693 Deutsche Mark“ durch „762 Deutsche Mark“ und „138,60 Deutsche Mark“ durch „152,40 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „5 Deutsche Mark“ durch „20 Deutsche Mark“, „1 Deutsche Mark“ durch „5 Deutsche Mark“ und „0,20 Deutsche Mark“ durch „1 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1992.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 1. April 1992 (BGBl. I S. 745) hat Abs. 1 umfassend geändert. Abs. 1 lautete:

„(1) Arbeitseinkommen ist unpfändbar, wenn es, je nach dem Zeitraum, für den es gezahlt wird, nicht mehr als

754 Deutsche Mark monatlich,
174 Deutsche Mark wöchentlich oder
34,80 Deutsche Mark täglich

beträgt.

Gewährt der Schuldner auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten oder einem Verwandten oder nach §§ 1615l, 1615n des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Mutter eines nichtehelichen Kindes Unterhalt, so erhöht sich der Betrag, bis zu dessen Höhe Arbeitseinkommen unpfändbar ist, auf bis zu

2 028 Deutsche Mark monatlich,
468 Deutsche Mark wöchentlich oder
93,60 Deutsche Mark täglich,

und zwar um

338 Deutsche Mark monatlich,
78 Deutsche Mark wöchentlich oder
15,60 Deutsche Mark täglich

für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird, und um je

234 Deutsche Mark monatlich,
54 Deutsche Mark wöchentlich oder
10,80 Deutsche Mark täglich

für die zweite bis fünfte Person.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „3 302 Deutsche Mark“ durch „3 796 Deutsche Mark“, „762 Deutsche Mark“ durch „876 Deutsche Mark“ und „152,40 Deutsche Mark“ durch „175,20 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1995.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 10. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2954) hat in Abs. 3 Satz 1 „Anlage 2“ durch „Anlage“ ersetzt.

01.07.1998.—Artikel 6 Nr. 53 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat in Abs. 1 Satz 2 „der Mutter eines nichtehelichen Kindes“ durch „einem Elternteil“ ersetzt.

01.08.2001.—Artikel 3 § 16 Nr. 12 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 1 Satz 2 „, seinem Lebenspartner, einem früheren Lebenspartner“ nach „früheren Ehegatten“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3638) hat Abs. 1 umfassend geändert. Abs. 1 lautete:

„(1) Arbeitseinkommen ist unpfändbar, wenn es, je nach dem Zeitraum, für den es gezahlt wird, nicht mehr als

1 209 Deutsche Mark monatlich,
279 Deutsche Mark wöchentlich oder
55,80 Deutsche Mark täglich

beträgt.

Gewährt der Schuldner auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem früheren Lebenspartner oder einem Verwandten oder nach §§ 1615l, 1615n des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem Elternteil Unterhalt, so erhöht sich der Betrag, bis zu dessen Höhe Arbeitseinkommen unpfändbar ist, auf bis zu

3 081 Deutsche Mark monatlich,
711 Deutsche Mark wöchentlich oder
142,20 Deutsche Mark täglich,

und zwar um

468 Deutsche Mark monatlich,

§ 850d Pfändbarkeit bei Unterhaltsansprüchen

(1) Wegen der Unterhaltsansprüche, die kraft Gesetzes einem Verwandten, dem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, dem Lebenspartner, einem früheren Lebenspartner oder nach §§ 1615l, 1615n des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem Elternteil zustehen, sind das Arbeitseinkommen und die in § 850a Nr. 1, 2 und 4 genannten Bezüge ohne die in § 850c bezeichneten Beschränkungen pfändbar. Dem Schuldner ist jedoch so viel zu belassen, als er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltungspflichten gegenüber den dem Gläubiger vorgehenden Berechtigten oder zur gleichmäßigen Befriedigung der dem Gläubiger gleichstehenden Berechtigten bedarf; von den in § 850a Nr. 1, 2 und 4 genannten Bezügen hat ihm mindestens die Hälfte des nach § 850a unpfändbaren Betrages zu verbleiben. Der dem Schuldner hiernach verbleibende Teil seines Arbeitseinkommens darf den Betrag nicht übersteigen, der ihm nach den Vorschriften des § 850c gegenüber nicht bevorrechtigten Gläubigern zu verbleiben hätte. Für die Pfändung wegen der Rückstände, die länger als ein Jahr vor dem Antrag auf Erlaß des Pfändungsbeschlusses fällig geworden sind, gelten die Vorschriften dieses Absatzes insoweit nicht, als nach Lage der Verhältnisse nicht anzunehmen ist, daß der Schuldner sich seiner Zahlungspflicht absichtlich entzogen hat.

(2) Mehrere nach Absatz 1 Berechtigte sind mit ihren Ansprüchen in der Reihenfolge nach § 1609 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 16 des Lebenspartnerschaftsgesetzes zu berücksichtigen, wobei mehrere gleich nahe Berechtigte untereinander den gleichen Rang haben.

(3) Bei der Vollstreckung wegen der in Absatz 1 bezeichneten Ansprüche sowie wegen der aus Anlaß einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu zahlenden Renten kann zugleich mit der Pfändung wegen fälliger Ansprüche auch künftig fällig werdendes Arbeitseinkommen wegen der dann jeweils fällig werdenden Ansprüche gepfändet und überwiesen werden.¹⁰⁸⁰

108 Deutsche Mark wöchentlich oder
21,60 Deutsche Mark täglich
für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird, und um je
351 Deutsche Mark monatlich,
81 Deutsche Mark wöchentlich oder
16,20 Deutsche Mark täglich
für die zweite bis fünfte Person.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „3 796 Deutsche Mark“ durch „2 851 Euro“, „876 Deutsche Mark“ durch „658 Euro“ und „175,20 Deutsche Mark“ durch „131,58 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „20 Deutsche Mark“ durch „10 Euro“, „5 Deutsche Mark“ durch „2,50 Euro“ und „1 Deutsche Mark“ durch „50 Cent“ ersetzt.

08.09.2015.—Artikel 145 Nr. 4 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 2a Satz 2 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

1080 QUELLE

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 952) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 5 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat in Abs. 1 Satz 1 „, früheren Ehegatten oder unehelichen Kindern“ durch „oder früheren Ehegatten“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 Buchstabe a neu gefasst. Satz 2 lautete: „Das Verhältnis der minderjährigen unverheirateten Kinder und des Ehegatten zu einem früheren Ehegatten bestimmt das Vollstreckungsgericht nach billigem Ermessen;“.

Artikel 5 Nr. 13 lit. c desselben Gesetzes hat Buchstabe b in Abs. 2 neu gefasst. Buchstabe b lautete:

„b) die übrigen ehelichen Abkömmlinge, wobei diejenigen, die im Falle der gesetzlichen Erbfolge als Erben berufen sein würden, den übrigen vorgehen, sowie die unehelichen Kinder;“.

01.04.1972.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 1. März 1972 (BGBl. I S. 221) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Wegen der Unterhaltsansprüche, die Verwandten, Ehegatten, früheren Ehe-

§ 850e Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens

Für die Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens gilt folgendes:

1. Nicht mitzurechnen sind die nach § 850a der Pfändung entzogenen Bezüge, ferner Beträge, die unmittelbar auf Grund steuerrechtlicher oder sozialrechtlicher Vorschriften zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Schuldners abzuführen sind. Diesen Beträgen stehen gleich die auf den Auszahlungszeitraum entfallenden Beträge, die der Schuldner
 - a) nach den Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze zur Weiterversicherung entrichtet oder
 - b) an eine Ersatzkasse oder an ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung leistet, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen.
2. Mehrere Arbeitseinkommen sind auf Antrag vom Vollstreckungsgericht bei der Pfändung zusammenzurechnen. Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie dem Arbeitseinkommen zu entnehmen, das die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Schuldners bildet.
- 2a. Mit Arbeitseinkommen sind auf Antrag auch Ansprüche auf laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch zusammenzurechnen, soweit diese der Pfändung unterworfen sind. Der unpfändbare Grundbetrag ist, soweit die Pfändung nicht wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche erfolgt, in erster Linie den laufenden Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch zu entnehmen. Ansprüche auf Geldleistungen für Kinder dürfen mit Arbeitseinkommen nur zusammengerechnet werden, soweit sie nach § 76 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 54 Abs. 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gepfändet werden können.

gatten oder unehelichen Kindern kraft Gesetzes zustehen, sind das Arbeitseinkommen und die in § 850a Nr. 1, 2 und 4 genannten Bezüge ohne die in § 850c bezeichneten Beschränkungen pfändbar.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Buchstabe a „und frühere Ehegatte. Das“ durch „, ein früherer Ehegatte und die Mutter eines nichtehelichen Kindes mit ihrem Anspruch nach §§ 1615l, 1615n des Bürgerlichen Gesetzbuchs; das“ ersetzt.

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 34 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat in Abs. 2 Buchstabe a „für das Rangverhältnis der Ehegatten zu einem früheren Ehegatten gilt jedoch § 1582 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend;“ nach „Gesetzbuchs;“ eingefügt.

01.07.1998.—Artikel 6 Nr. 54 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat in Abs. 1 Satz 1 „der Mutter eines nichtehelichen Kindes“ durch „einen Elternteil“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 54 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Buchstabe a „die Mutter eines nichtehelichen Kindes mit ihrem“ durch „ein Elternteil mit seinem“ ersetzt.

01.08.2001.—Artikel 3 § 16 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 1 Satz 1 „, dem Lebenspartner, einem früheren Lebenspartner“ nach „früheren Ehegatten“ eingefügt.

Artikel 3 § 16 Nr. 13 lit. b und c desselben Gesetzes hat Buchstaben b und c in Abs. 2 in Buchstaben c und d unnummeriert und Abs. 2 Buchstabe b eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2008.—Artikel 3 Abs. 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Mehrere nach Absatz 1 Berechtigte sind mit ihren Ansprüchen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen, wobei mehrere gleich nahe Berechtigte untereinander gleichen Rang haben:

- a) die minderjährigen unverheirateten Kinder, der Ehegatte, ein früherer Ehegatte und ein Elternteil mit seinem Anspruch nach §§ 1615l, 1615n des Bürgerlichen Gesetzbuchs; für das Rangverhältnis des Ehegatten zu einem früheren Ehegatten gilt jedoch § 1582 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend; das Vollstreckungsgericht kann das Rangverhältnis der Berechtigten zueinander auf Antrag des Schuldners oder eines Berechtigten nach billigem Ermessen in anderer Weise festsetzen; das Vollstreckungsgericht hat vor seiner Entscheidung die Beteiligten zu hören;
- b) der Lebenspartner und ein früherer Lebenspartner,
- c) die übrigen Abkömmlinge, wobei die Kinder den anderen vorgehen;
- d) die Verwandten aufsteigender Linie, wobei die näheren Grade den entfernteren vorgehen.“

3. Erhält der Schuldner neben seinem in Geld zahlbaren Einkommen auch Naturalleistungen, so sind Geld- und Naturalleistungen zusammenzurechnen. In diesem Fall ist der in Geld zahlbare Betrag insoweit pfändbar, als der nach § 850c unpfändbare Teil des Gesamteinkommens durch den Wert der dem Schuldner verbleibenden Naturalleistungen gedeckt ist.
4. Trifft eine Pfändung, eine Abtretung oder eine sonstige Verfügung wegen eines der in § 850d bezeichneten Ansprüche mit einer Pfändung wegen eines sonstigen Anspruchs zusammen, so sind auf die Unterhaltsansprüche zunächst die gemäß § 850d der Pfändung in erweitertem Umfang unterliegenden Teile des Arbeitseinkommens zu verrechnen. Die Verrechnung nimmt auf Antrag eines Beteiligten das Vollstreckungsgericht vor. Der Drittschuldner kann, solange ihm eine Entscheidung des Vollstreckungsgerichts nicht zugestellt ist, nach dem Inhalt der ihm bekannten Pfändungsbeschlüsse, Abtretungen und sonstigen Verfügungen mit befreiender Wirkung leisten.¹⁰⁸¹

1081 QUELLE

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 952) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1959.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1959 (BGBl. I S. 49) hat Nr. 4 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. Das der Pfändung unterliegende Arbeitseinkommen des Schuldners ist für die Berechnung des pfändbaren Teils bei Auszahlung für Monate auf einen durch zwei Deutsche Mark, bei Auszahlung für Wochen auf einen durch 0,50 Deutsche Mark und bei Auszahlung für Tage auf einen durch 0,10 Deutsche Mark teilbaren Betrag nach unten abzurunden.“

01.04.1972.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 1. März 1972 (BGBl. I S. 221) hat in Nr. 2 Satz 1 „auf Antrag“ nach „sind“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b und c desselben Gesetzes hat Nr. 4 aufgehoben und Nr. 5 in Nr. 4 unnummeriert. Nr. 4 lautete:

„4. Im Falle des § 850c Abs. 3 ist das Arbeitseinkommen des Schuldners für die Berechnung des pfändbaren Teils bei der Auszahlung für Monate auf einen durch 10 Deutsche Mark, bei Auszahlung für Wochen auf einen durch 2 Deutsche Mark, bei Auszahlung für Tage auf einen durch 0,40 Deutsche Mark und der Pfändungsbetrag bei Auszahlung des Einkommens für Monate auf einen durch 2 Deutsche Mark, bei Auszahlung für Wochen auf einen durch 0,50 Deutsche Mark und bei Auszahlung für Tage auf einen durch 0,10 Deutsche Mark teilbaren Betrag nach unten abzurunden.“

01.01.1976.—Artikel II § 15 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015) hat Nr. 2a eingefügt.

01.01.1989.—Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Juli 1988 (BGBl. I S. 1046) hat Nr. 2a Satz 2 bis 5 eingefügt.

18.06.1994.—Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229) hat Nr. 2a neu gefasst. Nr. 2a lautete:

„2a. Mit Arbeitseinkommen sind auf Antrag auch Ansprüche auf laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch zusammenzurechnen, soweit nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Leistungsberechtigten, der Art des beizutreibenden Anspruches sowie der Höhe und der Zweckbestimmung der Geldleistung, die Zusammenrechnung der Billigkeit entspricht. Das Vollstreckungsgericht soll vor seiner Entscheidung den Leistungsberechtigten und den Gläubiger hören; § 54 Abs. 6 Satz 1 und 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Für eine Verfügung des Leistungsberechtigten über das Arbeitseinkommen und die Ansprüche auf laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch gilt § 54 Abs. 6 Satz 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Der unpfändbare Grundbetrag ist, soweit die Pfändung nicht wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche erfolgt, in erster Linie den laufenden Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch zu entnehmen. Ansprüche auf Geldleistungen für Kinder dürfen mit Arbeitseinkommen nur zusammengerechnet werden, soweit sie nach § 54 Abs. 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gepfändet werden können.“

01.01.1996.—Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959) hat Satz 3 in Nr. 2a neu gefasst. Satz 3 lautete: „Ansprüche auf Geldleistungen für Kinder dürfen mit Arbeitseinkommen nur zu-

§ 850f Änderung des unpfändbaren Betrages

(1) Das Vollstreckungsgericht kann dem Schuldner auf Antrag von dem nach den Bestimmungen der §§ 850c, 850d und 850i pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens einen Teil belassen, wenn

- a) der Schuldner nachweist, daß bei Anwendung der Pfändungsfreigrenzen entsprechend der Anlage zu diesem Gesetz (zu § 850c) der notwendige Lebensunterhalt im Sinne des Dritten, Vierten und Elften Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für sich und für die Personen, denen er Unterhalt zu gewähren hat, nicht gedeckt ist,
- b) besondere Bedürfnisse des Schuldners aus persönlichen oder beruflichen Gründen oder
- c) der besondere Umfang der gesetzlichen Unterhaltspflichten des Schuldners, insbesondere die Zahl der Unterhaltsberechtigten, dies erfordern

und überwiegende Belange des Gläubigers nicht entgegenstehen.

(2) Wird die Zwangsvollstreckung wegen einer Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung betrieben, so kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens ohne Rücksicht auf die in § 850c vorgesehenen Beschränkungen bestimmen; dem Schuldner ist jedoch so viel zu belassen, wie er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf.

(3) Wird die Zwangsvollstreckung wegen anderer als der in Absatz 2 und in § 850d bezeichneten Forderungen betrieben, so kann das Vollstreckungsgericht in den Fällen, in denen sich das Arbeitseinkommen des Schuldners auf mehr als monatlich 2 815 Euro (wöchentlich 641 Euro, täglich 123,50 Euro) beläuft, über die Beträge hinaus, die nach § 850c pfändbar wären, auf Antrag des Gläubigers die Pfändbarkeit unter Berücksichtigung der Belange des Gläubigers und des Schuldners nach freiem Ermessen festsetzen. Dem Schuldner ist jedoch mindestens so viel zu belassen, wie sich bei einem Arbeitseinkommen von monatlich 2 815 Euro (wöchentlich 641 Euro, täglich 123,50 Euro) aus § 850c ergeben würde. Die Beträge nach den Sätzen 1 und 2 werden entsprechend der in § 850c Abs. 2a getroffenen Regelung jeweils zum 1. Juli eines jeden zweiten Jahres, erstmalig zum 1. Juli 2003, geändert. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gibt die maßgebenden Beträge rechtzeitig im Bundesgesetzblatt bekannt.¹⁰⁸²

sammengerechnet werden, soweit sie nach § 54 Abs. 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gepfändet werden können.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1082 QUELLE

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 952) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1959.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Februar 1959 (BGBl. I S. 49) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Das Vollstreckungsgericht kann dem Schuldner auf Antrag von dem nach den Bestimmungen der §§ 850c und 850d pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens ausnahmsweise einen Teil belassen, wenn dies mit Rücksicht

- a) auf besondere Bedürfnisse des Schuldners aus persönlichen oder beruflichen Gründen oder
- b) auf besonders umfangreiche gesetzliche Unterhaltspflichten des Schuldners

geboten ist und überwiegende Belange des Gläubigers nicht entgegenstehen.“

01.10.1965.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. August 1965 (BGBl. I S. 729) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Das Vollstreckungsgericht kann dem Schuldner auf Antrag von dem nach den Bestimmungen der §§ 850c, 850d und 850i pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens ausnahmsweise einen Teil belassen, wenn dies mit Rücksicht

- a) auf besondere Bedürfnisse des Schuldners aus persönlichen oder beruflichen Gründen oder
- b) auf besonders umfangreiche gesetzliche Unterhaltspflichten des Schuldners

§ 850g Änderung der Unpfändbarkeitsvoraussetzungen

geboten ist und überwiegende Belange des Gläubigers nicht entgegenstehen.“

Artikel 1 Nr. 3 desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Dem Schuldner ist jedoch mindestens so viel zu belassen, wie sich bei einem Arbeitseinkommen von monatlich 800 Deutsche Mark (wöchentlich 180 Deutsche Mark, täglich 30 Deutsche Mark) aus der Tabelle zu § 850c Abs. 2 ergeben würde.“

01.04.1972.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 1. März 1972 (BGBl. I S. 221) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Wird die Zwangsvollstreckung wegen anderer als der in Absatz 2 und in § 850d bezeichneten Forderungen betrieben, so kann das Vollstreckungsgericht in den Fällen des § 850c Abs. 3 über die Beträge hinaus, die nach dieser Vorschrift pfändbar wären, auf Antrag des Gläubigers die Pfändbarkeit unter Berücksichtigung der Belange des Gläubigers und des Schuldners nach freiem Ermessen festsetzen. Dem Schuldner ist jedoch mindestens so viel zu belassen, wie sich bei einem Arbeitseinkommen von monatlich 1 000 Deutsche Mark (wöchentlich 250 Deutsche Mark, täglich 50 Deutsche Mark) aus der Tabelle zu § 850c Abs. 2 ergeben würde.“

01.04.1978.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 28. Februar 1978 (BGBl. I S. 333) hat in Abs. 3 Satz 1 und 2 jeweils „1 200 Deutsche Mark“ durch „1 950 Deutsche Mark“, jeweils „300 Deutsche Mark“ durch „450 Deutsche Mark“ und jeweils „60 Deutsche Mark“ durch „90 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.04.1984.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. März 1984 (BGBl. I S. 364) hat in Abs. 3 Satz 1 und 2 jeweils „1 950 Deutsche Mark“ durch „2 340 Deutsche Mark“, „450 Deutsche Mark“ durch „540 Deutsche Mark“ und „90 Deutsche Mark“ durch „108 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.1992.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 1. April 1992 (BGBl. I S. 745) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Das Vollstreckungsgericht kann dem Schuldner auf Antrag von dem nach den Bestimmungen der §§ 850c, 850d und 850i pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens einen Teil belassen, wenn

- a) besondere Bedürfnisse des Schuldners aus persönlichen oder beruflichen Gründen oder
- b) der besondere Umfang der gesetzlichen Unterhaltspflichten des Schuldners, insbesondere die Zahl der Unterhaltsberechtigten,

dies erfordern und überwiegende Belange des Gläubigers nicht entgegenstehen.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 und 2 jeweils „2 340 Deutsche Mark“ durch „3 744 Deutsche Mark“, „540 Deutsche Mark“ durch „864 Deutsche Mark“ und „108 Deutsche Mark“ durch „172,80 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1995.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 10. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2954) hat in Abs. 1 Buchstabe a „Anlage 2“ durch „Anlage“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3638) hat in Abs. 1 Buchstabe a „des Abschnitts 2“ durch „der Abschnitte 2 und 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 und 2 jeweils „3 744 Deutsche Mark“ durch „2 815 Euro“, „864 Deutsche Mark“ durch „641 Euro“ und „172,80 Deutsche Mark“ durch „123,50 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 21 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat in Abs. 1 Buchstabe a „oder nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ nach „Bundessozialhilfegesetzes“ eingefügt.

Artikel 34 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) hat in Abs. 1 Buchstabe a „der Abschnitte 2 und 4 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch „des Dritten und Elften Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

01.08.2009.—Artikel 1 Nr. 14a des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat Abs. 3 Satz 4 eingefügt.

08.09.2015.—Artikel 145 Nr. 4 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 3 Satz 4 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

26.11.2016.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat in Abs. 1 Buchstabe a „ , Vierten“ nach „Dritten“ eingefügt.